

GR-Drucksache Nr. 70/2015

bisheriger Vorgang, GR-Drucksachen Nrn. 67/2005, 85/2005, 86/2005, 127/2005, 48/104/105/110/116/2006, 22-1/2007, 72/94/106/118/2007, 21/38/69/110/2008, 119/2009, 22/2010, 23/2010, 39/2011, 65/2011, 82/2011, 93/2011, 126/2011, 23/2012, 96/2012, 23/2014, 131/2014 u.a.

Gemeinde Magstadt

Beschlussvorlage

Öffentlich

Amt: Bauamt

Magstadt, den 22. Juli 2015

Sitzungstermin: Gemeinderat am 28. Juli 2015

Tagesordnungspunkt: Bebauungsplan "Osttangente", hier: Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen von Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 30.03.-04.05.2015; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB u.a.

Beschlussvorschlag:

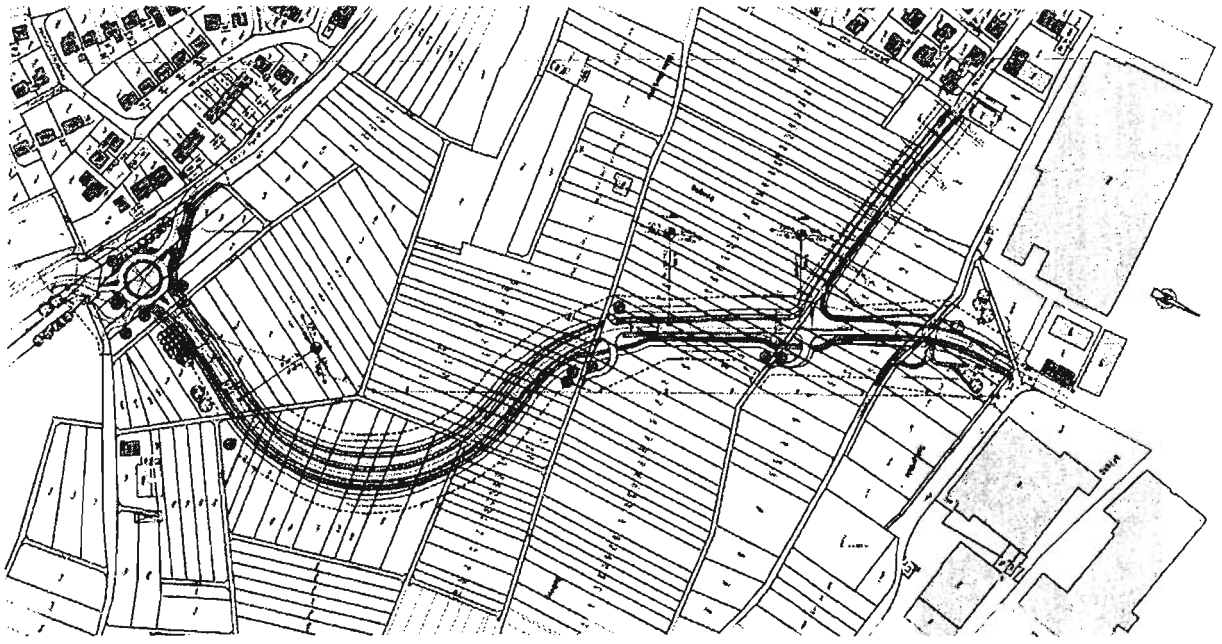
- 1.) Die eingegangenen Stellungnahmen werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Einzelbeschlüsse zu dieser Drucksache Nr. 70/2015 in den Ziffern 1 bis 33 in die Abwägung miteinbezogen und beschieden (Anlage 1).
- 2.) Der redaktionellen Überarbeitung der Planinhalte wird entsprechend der Abwägungsvorschläge zugestimmt.
- 3.) Die Einwender werden über das jeweilige Ergebnis der Abwägung schnellstmöglich einzeln schriftlich benachrichtigt.
- 4.) Gemäß §§ 1 ff., 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO wird der Bebauungsplan "Osttangente" als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Bestandteilen:
 1. Bebauungsplan Osttangente Planteil des Ingenieurbüro Westram vom 28.07.2015
 2. Begründung zum Bebauungsplan nach § 9 (8) Bau GB /Erläuterungsbericht des Ingenieurbüro Westram vom 10.03.2014/09.12.2014
 3. Übersichtskarte des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014
 4. Übersichtsplan des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014
 5. Variantenuntersuchung des Büros TTK vom 10.10.2005
 6. Lageplan Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014
 7. Höhenpläne Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014
 8. Regelquerschnitte Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014
 9. Regenwasserableitung Osttangente des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014
 10. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung der Fritz GmbH vom 30.10.2012
 11. Umweltbericht und Grünordnungsplan der Baader Konzept GmbH vom 25.11.2014
 12. Lärmkartierung Ballungsraum Stuttgart - Zwischenbericht Teilgebiet Gemeinde Magstadt der ACCON GmbH vom 19.05.2006
 13. Innerörtliches Verkehrskonzept der Gemeinde Magstadt, Info-Broschüre Stand Juni 2011
 14. nachrichtlich: Entwurfsplanung Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Planbach Unger Ingenieure/Geitz & Partner GbR von Februar 2014

15. Grunderwerb: Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014 -
 16. zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom 28.07.2015.

5.) Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird folgende Satzung beschlossen:

**„Satzung über den Bebauungsplan „Osttangente“
 und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften**

1. *Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat am 28.07.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan „Osttangente“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.*
2. *Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch. Gegenstand des Bebauungsplanes sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Landesbauordnung, die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus folgenden Bestandteilen: 1. Bebauungsplan Osttangente Planteildes Ingenieurbüro Westram vom 28.07.2015, 2. Die Begründung zum Bebauungsplan nach § 9(8) Bau GB /Erläuterungsbericht des Ingenieurbüro Westram vom 10.03.2014/09.12.2014, 3. Übersichtskarte des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014, 4. Übersichtsplan des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014, 5. Variantenuntersuchung des Büros TTK vom 10.10.2005, 6. Lageplan Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014, 7. Höhenpläne Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014, 8. Regelquerschnitte Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014, 9. Regenwasserableitung Osttangente des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014, 10. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung der Fritz GmbH vom 30.10.2012, 11. Umweltbericht und Grünordnungsplan der Baader Konzept GmbH vom 25.11.2014, 12. Lärmkartierung Ballungsraum Stuttgart - Zwischenbericht Teilgebiet Gemeinde Magstadt der ACCON GmbH vom 19.05.2006, 13. Innerörtliches Verkehrskonzept der Gemeinde Magstadt, Info-Broschüre Stand Juni 2011, 14. nachrichtlich: Entwurfsplanung Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Planbach Unger Ingenieure/Geitz & Partner GbR von Februar 2014, 15. Grunderwerb: Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014 und 16. zusammenfassende Erklärung. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.*
3. *Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).*
4. *Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan wie am 20.03.2014 bereits bekanntgegeben. Dieser unveränderte und weiterhin gültige Geltungsbereich wurde im überarbeiteten „Lageplan Straßenbau mit Geltungsbereich B-Plan“ 1 : 1000 des Ingenieurbüros Westram vom 10.03.2014/09.12.2014 (Fertigungsdatum: 14.07.2012) übernommen (Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans schwarz gestrichelt umrandet). Es gelten die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Grenzen des Geltungsbereichs.*



5. *Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung u.a. können im Bauamt (im Alten Schulhaus), 2. Stock, Alte Stuttgarter Straße 1, 71106 Magstadt zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.*
6. *Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.*

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommenen Rechtsvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-/Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Magstadt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt geltend zu machen.

*Magstadt, den...
Dr. Hans-Ulrich Merz
Bürgermeister“*

- 6.) Die zusammen mit dem Bebauungsplan "Osttangente" aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als eigenständige Satzung zum Bebauungsplan beschlossen.
- 7.) Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes zu veranlassen (insbesondere ortsübliche Bekanntmachung). Da der Bebauungsplan parallel zum Flächennutzungsplan, der inzwischen genehmigt und bekannt gegeben ist, entwickelt wurde, ist lediglich eine Anzeige des Bebauungsplanes bei der übergeordneten Behörde erforderlich (§ 4 GemO).

Begründung:

a) bisheriges Verfahren und Hintergrund

Das Bebauungsplanverfahren Osttangente wurde durch einen Aufstellungsbeschluss am 13.09.2005 eingeleitet. Auf Grund des Zeitablaufs soll zunächst eine grobe Übersicht über den Verfahrensablauf gegeben werden:

- 2003/2004: Verkehrsanalyse, Verkehrsentwicklungsplan, Entscheidung über Linienführung der Osttangente, Vergabe der Planung durch TTK
- 8/2005: Auftrag zur B-Plan-Erstellung an die TTK (DS 86/2005)
- 9/2005: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Osttangente inkl. Zielabweichungsverfahren bzgl. Regionalplan (DS 85/2005)
- 5/2006: Beschluss über vorgezogene Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (DS 48/2006)
- frühzeitige Beteiligung 20.07.2006 bis 21.08.2006
- 10/2006: positiver Bescheid bzgl. Zielabweichungsverfahren (DS 104/2006)
- 10/2006: Zwischenbericht über Einwendungen in GR (DS 105/2006)
- 11/2006: Befreiung von LandschaftsschutzgebietsVO nur unter der Bedingung, dass die Hölzertalstraße (L1189) für den öffentlichen Verkehr gesperrt und zum Hauptwirtschaftsweg zurück gebaut wird (DS 110/2006)
- 12/2006: Beschluss Widerspruch gegen Entscheidung des LRA, Angebot von Ersatzmaßnahmen anstelle der Schließung der Hölzertalstraße (DS 116/2006)
- 10/2007: schalltechn. Untersuchungen durch Büro Fritz (DS 94/2007)
- Vertagung auf Zeitpunkt nach dem Bürgerentscheid am 02.03.2008 (DS 118/2007)
- Ergebnis des Bürgerentscheids stoppt Verfahren für mindestens 3 Jahre
- 3/2008: Beschluss, Widerspruch gegen Entscheidung des LRA einzulegen und mit Hilfe eines Rechtsanwaltes zu begründen (DS 21/2008)
- 9/2008: Klageerhebung (DS 110/2008)

- 2/2010: Ergebnis Klageverfahren, keine Überkompensation. Verknüpfung rechtmäßig, entweder Hölzertalstraße oder Osttangente (DS 22/2010)
- 7/2011: Innerörtliches Verkehrskonzept wird zu Grundlage für die Weiterführung B-Plan Osttangente (DS 65/2011)
- 9/2011 Überarbeitung Landschaftspflegerischer Begleitplan (DS 82/2011): Die Verwaltung wird beauftragt, den Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Osttangente in 2 Varianten zu überarbeiten
- 10/2011 Beschluss Grunderwerb durchzuführen (DS 93/2011)
- 12/2011: Auftrag an Büro Westram zur Fortführung des B-Plan-Verfahrens (DS 126/2011)
- 3/2012 und 9/2012: Zwischenbericht im Gemeinderat über die eingegangenen Einwendungen und das weitere Vorgehen (DS 23/2012 u. DS 96/2012)
- Gemeinderatssitzung am 18.03.2014: Änderung des Abgrenzungsbereichs, Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden eingegangenen Einwendungen und Anregungen, erneuter Entwurfsbeschluss und Auslegungsbeschluss
- 28.03.-29.04.2014 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden, sowie sonstiger Träger Öffentlicher Belange; Eingang letzte Stellungnahme nach Antrag auf Fristverlängerung Ende Juli 2014
- Gemeinderatssitzung 09.12.2014, Einbringung der Abwägungstabelle
- Gemeinderatssitzung 20.01.2015, Entwurfsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung
- 30.03.-04.05.2015 erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden, sowie sonstiger Träger Öffentlicher Belange
- Gemeinderatssitzung 28.07.2015: Abwägung aller eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan
- 8/2015: Anzeigeverfahren beim Landratsamt Böblingen, Bekanntmachung Bebauungsplan

Hintergrund und bearbeitete Themenbereiche

Das Flurbereinigungsverfahren Südumfahrung Magstadt L 1189neu beinhaltet auch das Gebiet, in dem die Osttangente verläuft. In dem Verfahren wird ein entsprechendes Straßengrundstück für die Osttangente gebildet. Der Wege- und Gewässerplan wurde in enger Abstimmung mit der Straßenplanung ausgearbeitet. Dabei wurde auch abgestimmt, welche Wege im Rahmen des Straßenbaus und welche im Rahmen der Flurbereinigung hergestellt werden. Die abgestimmten Maßnahmen sind in die Planung eingeflossen, der erforderliche Grunderwerb ist weitgehend abgeschlossen. Die vorläufige Besitzeinweisung soll im Sommer 2016 erfolgen.

In enger Abstimmung zwischen dem Büro Geitz und Partner, dem Ingenieurbüro Unger, dem Ingenieurbüro Westram, dem Amt für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Böblingen und der Verwaltung wurden die Anforderungen einerseits des Dammes für die Hochwasserrückhaltung sowie andererseits des Straßendamms aufeinander abgestimmt und das Drossel- bzw. Überlaufbauwerk dimensioniert. Die Entwurfsplanung für das Hochwasserrückhaltebecken Planbach wird den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

Das Lärmgutachten wurde auf Basis der Variante 3H-20.07 G sowie dem nach Norden verschobenen Kreisverkehr überarbeitet. Ebenso wurde der Umweltbericht aktualisiert.

Die Verwaltung hat mit dem Regierungspräsidium Stuttgart Verhandlungen geführt mit dem Ziel, den naturschutzrechtlichen Ausgleich für die Osttangente mit der Maßnahme „ökologi-

sche Verbesserung des Planbachs in der Ortsmitte“ vorzunehmen. Der Rückbau der Hölzertalstraße soll durch das Regierungspräsidium Stuttgart als Ausgleich für die Baumaßnahme „A8, Verflechtungsstreifen zwischen AK Stuttgart und AS Leonberg/Ost“ erfolgen. Das dafür erforderliche Rechtsverfahren soll als Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Letzteres ist abgeschlossen. Die Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium bzgl. der Abstufung u.a. der L1189 alt (Hölzertalstraße) zur Gemeindestraße sind abgeschlossen. Die Abstufung ist vorgesehen für den 01.09.2015.

Durch den erfolgten Abschluss diesbezüglicher Vereinbarungen mit dem Land bzw. Aufnahme in o.g. Plangenehmigung ist rechtlich und faktisch gesichert, dass die Voraussetzungen aus den Auflagen bzgl. der Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt sind, und der Bau der Osttangente diesbezüglich rechtlich möglich ist.

b) Ziel und Zweck der Planung

Die Baumaßnahme „Osttangente Magstadt“ ist wichtiger Bestandteil des Magstädter Verkehrskonzepts und bildet eine Verbindung zwischen Alter und Neuer Stuttgarter Straße im Osten von Magstadt. Sie steht im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Böblingen - Renningen, die unter anderem die Schließung des Bahnübergangs L1185 (Maichinger Straße) zur Folge hatte. Eine Variantenuntersuchung hierzu hat ergeben, dass die verkehrlich wirksamste und wirtschaftlichste Maßnahme die Verlegung der L1189 alt von Westen als Südtangente an die Alte Stuttgarter Straße im Südosten darstellt.

Durch die Verlegung der L1189 wird eine spürbare Entlastung der Gemeinde Magstadt und für das überregionale Straßennetz erreicht, das mit dem bisherigen Verlauf der L1189, der L1185 und der Kreisstraßen 1005 und 1006 in der Ortsmitte von Magstadt ein bekanntes Nadelöhr aufwies.

Die geplante Osttangente komplettiert mit Südtangente und B464 das System zur Vermeidung von Durchgangsverkehr im Ort. Eine Verkehrsuntersuchung des Büros Bender und Stahl des Jahres 2002, aktualisiert 2007 bestätigt eine deutliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Magstadt und eine spürbare Entlastung der extrem belasteten Ortsmitte. Eine aktuelle (22.07.2015) Projektarbeit des Masterstudiengangs „Verkehrsinfrastrukturmanagement der Hochschule für Technik, Stuttgart, belegt, dass durch die bereits realisierten Maßnahmen im Vergleich zu 2003 das Gesamtverkehrsaufkommen in Magstadt um 40% abgenommen hat.

Durch den Ortskern von Magstadt verlaufen noch die Landesstraßen L 1189 und L 1185. Die Alte Stuttgarter Straße und Ihinger Straße sind seit Juli 2014 zu Gemeindestraßen abgestuft. Die Abstufung der Landesstraßen zu Gemeindestraßen wird ab 1. September 2015 vollzogen. In den Jahren 2002 und 2003 wurden durch das Büro Bender + Stahl, Ludwigsburg, Verkehrszählungen durchgeführt. Die Belastungen der o. g. Landesstraßen lag zwischen 7.600 Kfz/24h (L 1189 Richtung Stuttgart) und 17.600 Kfz/24h (L 1185 Richtung Renningen). Die Leistungsfähigkeit der Straßenkreuzungen vor und hinter dem Magstadter Rathaus war damit längst überschritten. Die Fahrzeuge stauten sich in den Spitzenzeiten bis weit in den Ort zurück und behinderten somit den Binnenverkehr und die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer beträchtlich.

In der Verkehrsuntersuchung 2002 wurden verschiedene Planfälle zur Lösung der Verkehrsprobleme in Magstadt berechnet. Eine spürbare Entlastung des Ortskernes und die Vermeidung der Verlagerung des Verkehrs auf die Anliegerstraßen wird im Planfall „3 H-20“ erreicht. In diesem Planfall (Zieljahr 2020) wird die Wirkung sämtlicher geplanter Maßnahmen am Straßennetz im Umfeld von Magstadt mit den Teilmaßnahmen S 60, B 464 neu, Südtangente sowie Osttangente berücksichtigt.

Das Ergebnis zeigt, dass im Falle der Realisierung aller Maßnahmen die optimale Entlastung des Ortskernes und die optimale Erhöhung der Leistungsfähigkeit des überregionalen Straßennetzes erreicht werden. [Verkehrskonzeption Magstadt, Bender+Stahl, Januar 2003 und Gemeinde Magstadt, Verkehrsanalyse 2003, Bender+Stahl, November 2003, ergänzt 2007.]

Auf dieser Grundlage wurde in einem aufwändigen Verfahren das Innerörtliche Verkehrskonzept (Juni 2011) entwickelt. Mit Variante 3H 20.07 G lassen sich die Zielsetzungen des Gemeindeentwicklungsplanes am ehesten erreichen. Die Weiterführung des Bebauungsplanes Osttangente wurde deshalb auf dieser Basis beschlossen.

Weiterhin ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde eine Siedlungserweiterung östlich der Eichenstraße durch ein Misch- und Wohngebiet geplant. Diese werden durch die hier geplante Osttangente an das überörtliche (L1189 neu) Straßennetz ebenso angebunden wie das bestehende Gewerbegebiet Ost. Der gesamte (Schwerlast-) Verkehr aus diesem Gebiet in Richtung Süden (Böblingen-Sindelfingen, A 81 in Richtung Singen) quält sich derzeit durch die Engstelle am Rathaus. Eine Entlastung der Ortsmitte durch diesen Verkehr ist ausschließlich durch die geplante Osttangente zu erreichen, was die Dringlichkeit der Maßnahme unterstreicht.

c) letzte Verfahrensschritte

Ende des Jahres 2014 sind die im Frühjahr 2014 eingegangenen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen gewesen, sämtliche öffentlichen und privaten Belange waren zu betrachten und in Ausgleich zu bringen. Auf Grund der Stellungnahmen sind die notwendigen Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen worden und dieser ist auf Grund der maßgeblichen Änderungen und der umfassenden Überarbeitung erneut auszulegen gewesen. Die Auslegung wurde mit Angabe von Ort und Dauer rechtzeitig bekannt gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand statt vom 30.03.-04.05.2015.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes samt seiner Bestandteile lagen die umweltbezogenen Stellungnahmen bei. Im Rahmen der erneuten Auslegung wurden sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen mit ausgelegt. Diese bestehen aus den Unterlagen und Bestandteilen des Bebauungsplanentwurfs und den vorliegenden Informationen, Gutachten und Stellungnahmen insbesondere zu den Themenbereichen: Alternativen-Untersuchung, Sinn und Zweck und Notwendigkeit der Maßnahme, Variantenuntersuchung, Lage, Höhenplan, Regenwasserableitung, Entwässerung, Straßenverkehrsrecht und Sicherheit, schalltechnische Untersuchung, Biotypen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Grünordnungsplan, Artenschutzrechtliche Potentialanalyse, Kompensationsvergleich, Planbuchgestaltung, Lärmkartierung, Innerörtliches Verkehrskonzept, Hochwasserrückhaltebecken, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bodenkunde, Baustelleneinrichtung, Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasser, Straßenbaubelange, Vermessung und Flurneuordnung, Immissionschutz, Flächeninanspruchnahme, Flurbilanz, Landwirtschaft, Raumordnung, FFH-Gebiet und Landschaftsschutz.

Die innerhalb der durchgeführten erneuten Auslegungsrunde im Frühjahr 2015 durch Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen sind wiederum abzuwägen (Einwendungen, Stellungnahmen und jeweiliger Beschlussvorschlag siehe Anlage 1).

Nachdem lediglich redaktionelle Änderungen am Entwurf des Bebauungsplans vorgenommen werden müssen (Aktualisierung von Daten, redaktionelle Korrekturen von Gesetzesvorschrif-

ten u.ä., im Einzelnen siehe Abwägungstabelle), kann nach Beschluss über die Abwägungen der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Osttangente" gefasst werden. Dieser ist sodann bekanntzumachen.

Eine Genehmigung durch die übergeordnete Behörde ist nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und inzwischen auch genehmigt wurde und diese Genehmigung bekannt gegeben wurde.

Der Bebauungsplan kann nach seiner Wirksamkeit zu den üblichen Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Hierbei ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bebauungsplan kann dann im Bauamt der Gemeinde Magstadt, Altes Schulhaus, Alte Stuttgarter Straße 1, 2. Stock, 71106 Magstadt eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen: Kosten für Bebauungsplanerstellung

Gesamtkosten:

Finanzierung:

Sachbearbeiter: Bürgermeister Dr. Merz/Herr Weinmann

Az.: 022.31; 621.429 **Stichwort:** Bebauungsplan, Osttangente,
Behandlung eingegangene Anregungen, Abwägung,
Satzungsbeschluss

Protokollauszüge für: Akten, Bauamt, LRA Böblingen, Kämmerei

ANLAGE 1 ZU DS 70/2015

STAND 22.07.2015

BEBAUUNGSPLAN OSTTANGENTE**ABWÄGUNGSTABELLE ZUR OFFENLAGE (30.03.-04.05.2015)**

zu den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 (2) BauGB) und den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen und Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 (2) BauGB)

Lfd. Nr.	Wer	Was	Stellungnahme / Abwägung / Beschlussvorschlag
Träger öffentlicher Belange			
1	Deutsche Telekom Technik GmbH Nauheimer Str. 98-101 70372 Stuttgart	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 31.Juli 2006 fristgerecht Stellung genommen. Die Stellungnahme gilt unverändert weiter.	1.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung weiter berücksichtigt.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Ihre Anfrage zu o. g. Baumaßnahme wurden geprüft. Es ist keine Verkehrsinfrastruktur betroffen. Somit bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken und Forderungen. Hinweis: Seit dem 01.10.2014 ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn für den Bereich TÖB zuständig. Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren kann verzichtet werden. Senden Sie zukünftig die Unterlagen nur noch an die o.a. Adresse oder gerne per Mail an baudbwtoeb@bundeswehr.org	2.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
3	Stadt Weil der Stadt Marktplatz 4 71263 Weil der Stadt	Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und können mitteilen, dass Belange der Stadt Weil der Stadt nicht berührt werden.	3.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4	Deutsche Bahn AG Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe 24.03.2014	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB – Belange keine Einwendungen Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	4.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5	Flughafen Stuttgart Flughafenstraße 43 70629 Stuttgart	Mit o.g. Schreiben informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ in Magstadt. Die Flughafen Stuttgart GmbH hat mit Schreiben vom 02.04.2014 eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Osttangente“ abgegeben. Zum nun vorliegenden Planungsstand haben wir keine weiteren Anregungen.	5.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Bedenken erhoben.
6	Regierungspräsidium Tübingen Forst BW Im Schloss 72074 Tübingen	Die Forstdirektion Tübingen hat als zuständige höhere Forstbehörde die Unterlagen zur Bebauungsplan „Osttangente“ erneut geprüft und nimmt wie folgt Stellung: Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet keine forstlichen Belange.	6.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
7	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Mit Schreiben vom 25.03.2014 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der erneuten öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	7.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Bedenken erhoben.
8	Bodenseewasser- versorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart	Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	8.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
9	Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25	Die Stellungnahme des Verband Region Stuttgart vom 05.05.2014 gilt unverändert. Wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesen Planungen und bitte Sie,	9.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Bedenken erhoben. Der Bitte um

	70174 Stuttgart	uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der rechtskräftigen Planfassung möglichst in digitaler Form (An: planung@region-stuttgart.org) für unsere Akten zu überlassen.	Übersendung wird entsprochen.
10	Landratsamt Böblingen Baurecht Parkstraße 16 71034 Böblingen	<p>Für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 09.12.2014 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Baurecht Baurechtliche Belange sind durch die Straßenplanung nicht betroffen.</p> <p>Immissionsschutz Zur abschließenden Planung der Osttangente werden keine neuen Anregungen oder Empfehlungen vorgebracht. Der einzige als kritisch einzustufende verbliebene Immissionsort IP 21, Hutwiesenstraße 11, kann nicht aktiv vor Lärmimmissionen an der Schwelle zur Gesundheitsgefahr geschützt werden, weshalb ausschließlich passive Schallschutzmaßnahmen erfolgen sollen. Damit besteht aus den gegebenen Verhältnissen Einverständnis.</p> <p>Naturschutz Von der Osttangente sind zwei nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop betroffen: Biotop Nr. 2548, Grabenröhricht beim Gewerbegebiet Hölzer Tal und Biotop Nr. 2547, Feuchtgebiet am Rankbach. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird die erforderliche Ausnahme zur Inanspruchnahme beider Biotop hiermit erteilt, da die Beeinträchtigungen durch die Ausgleichsmaßnahmen K 1 (Anlage eines Röhrichtsaums am Planbach) und K 2 (Anlage eines Gehölz- und Röhrichtsaums am neu gestalteten Planbach) ausgeglichen werden. Über die Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans umgesetzt werden, ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt zu schließen. Die Gemeinde wird gebeten, der UNB einen Entwurf zuzusenden. Als Ersatzmaßnahme soll der Planbach innerorts umgestaltet werden. Mit der UNB war abgestimmt worden, dass der Herstellungskostenansatz zur Berechnung der Ökopunkte angewendet werden kann. Allerdings ist aus unserer Sicht der in Tabelle 5 auf S. 15 des Kompensationsvergleichs dargestellte ökokontofähige Anteil zu großzügig bemessen. Der Herstellungsansatz kann nur für die Kosten herangezogen werden, die unmittelbar mit der Verlegung des Bachlaufs in Zusammenhang stehen.</p>	<p>10.1 Stellungnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte nach Zusendung eines Entwurfs des städtebaulichen Vertrages wird die Gemeinde nachkommen.</p>

		<p>Das Planungsbüro wird gebeten, dies zu überarbeiten (z. B. Herausnahme der Anlage befestigter Flächen, Errichtung von Baukonstruktionen, Pflanz- und Saatflächen; etc.). Eine abschließende Bilanzierung kann ggf. erst erfolgen, wenn die Ausführungsplanung vorliegt.</p> <p>Außerdem liegt nun eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse vor. In der Feldflur kommt die Feldlerche vor, die im Offenland brüdet. Brutvorkommen von weiteren gefährdeten oder streng geschützten Vogelarten wird ausgeschlossen, da essentielle Habitatstrukturen fehlen bzw. vom Straßenbau nicht betroffen sind. Auch die artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ausgeschlossen werden, da geeignete Habitats fehlen. Als Amphibienart kommt der Grasfrosch vor, der aber laut Gutachter von der Maßnahme nicht betroffen ist. Wegen des Feldlerchenvorkommens wird eine CEF-Maßnahme erforderlich, die auch in den städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen werden muss. Um den Verlust von Revieren der Feldlerche auszugleichen, sollen produktionsintegrierte Maßnahmen auf Ackerstandorten (Lerchenfenster und Blühstreifen) umgesetzt werden. Die Gemeinde Magstadt hat Flurstücke im Gewann Roßweg erworben, wo diese umgesetzt werden können. Es ist noch darzustellen, wie viele Feldlerchenfenster und Blühstreifen angelegt werden müssen. Auch die Vermeidungsmaßnahmen (Rodungsmaßnahmen im Zeitraum Oktober bis Februar und insektenfreundliche Leuchten) sollen in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden.</p>	<p>Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit auf das Landratsamt insoweit zukommen. Mit Konkretisierung der Planungen werden auch die Bilanzierungen ohne Weiteres möglich sein.</p> <p>CEF = Continuous ecological functionality-measures, sogenannte Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) Um den Verlust von Revieren der Feldlerche auszugleichen, sollen produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK - Lerchenfenster und/oder Blühstreifen) auf Ackerstandorten umgesetzt werden. Die genaue Lage der Lerchenfenster und Blühstreifen kann jedes Jahr variieren. Der Landwirt kann <u>entweder</u> eine Fläche von insgesamt 0,2 ha als <u>Blühstreifen</u> anlegen. Diese müssen eine Mindestbreite von 20 m haben, um Randeffekte zu vermeiden. Sie sollen durch Ansaat eines geeigneten gebietsheimischen Saatguts (angelehnt z. B. an die „Göttinger Mischung“ von Gottschalk & Beeke (o. J.) angelegt werden. Nach der fachgerechten Ansaat im Frühjahr dürfen im weiteren Jahresverlauf auf den Blühstreifen keine Düngemittel oder Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Neben den Blühstreifen sollte ein Schwarzbrachestreifen von ca. 5 m Breite entstehen, um eine für viele Vogelarten (insbesondere auch Feldlerche) notwendige und attraktive Mosaikstruktur</p>
--	--	---	--

		<p>Aus unserer Sicht sollte während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Nach Fertigstellung der Straße ist ein Monitoring (auch hinsichtlich des Grasfrosches) durchzuführen. Je nach Ergebnis sind ein weiteres Monitoring und ein Nachbessern erforderlich.</p> <p>Landwirtschaft Unserer Anregung (s. Stellungnahme vom April 2014), in den Unterlagen zum Bebauungsplan die Belange der Landwirtschaft zum Zwecke der Abwägung mit Hilfe der Daten der Digitalen Flurbilanz darzustellen, wurde im Rahmen des überarbeiteten Umweltberichtes entsprochen. Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere weil in den letzten Jahren die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen für Siedlungs- und Straßenbauzwecke bereits in starkem Ausmaß betroffen waren. Dieser Flächenverlust ist durch den normalen Strukturwandel in der</p>	<p>zu schaffen. Die Vorgehensweise ist ähnlich wie bei den Lerchenfenstern, indem der Sähvorgang kurzzeitig unterbrochen wird (siehe unten). <u>Alternativ</u> wird eine Kombination aus Blühstreifen und <u>Lerchenfenstern</u> angelegt. Die Blühstreifen haben dann eine Gesamtgröße von 0,1 ha (weiteres Vorgehen siehe oben), zusätzlich werden insgesamt fünf Lerchenfenster durch kurzes Anheben der Sähmaschine beim Saatvorgang hergestellt. So entstehen Lücken im Getreide. Jedes dieser „Fenster“ sollte eine Fläche von rund 20 m² haben und zu Feldwegen, Straßen, Bauflächen, Bebauung und sonstigen Strukturen (Baumreihen o. ä.) einen Mindestabstand von ca. 25 m einhalten. Die Fenster werden nach der Ansaat wie der Rest des Schlags bewirtschaftet. Um eine Zerstörung von Nestern auszuschließen, sollten die Fenster außerhalb der Fahrgassen liegen. Die genaue Lage der Lerchenfenster kann jedes Jahr variieren, die Mindestanzahl sollte jedoch beibehalten werden, auch die Abstände und Mindestgrößen sind stets einzuhalten.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen und die Baubegleitung, sowie das Monitoring werden zugesagt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--

	<p>Landwirtschaft nicht mehr zu kompensieren. Da jedoch der Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt wird, und bei der Auswahl der planexternen Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Belange hinreichend berücksichtigt wurden, und landwirtschaftliche Belange für eine ordnungsgemäße Abwägung an Hand der Flurbilanz dargestellt werden, können diese grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt werden. Somit werden keine Bedenken oder weiteren Anregungen zu den Planungen vorgebracht.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> In den vorangegangenen Abstimmungen und unserer Stellungnahme vom 10.06.2014 wurde die Oberbodenmächtigkeit/belebte Bodenschicht der Entwässerungsmulden der freien Strecke auf 30 cm zu erhöht. Im Bereich des Kreisverkehrs, Zufahrten, Feld- und Radwege sowie der Zufahrtsstraße zu den Sportanlagen ist die Oberbodenstärke der Mulden auf 25 cm zu erhöhen. Der Regelquerschnitt gibt dies jedoch nicht wieder und ist dahingehend anzupassen.</p> <p>Auf die im Erläuterungsbericht verwiesene Anlage 1 und 2 zur Regenwasserableitung/-behandlung (Nachweise) liegen den Unterlagen nicht bei. Die Unterlagen sind zu vervollständigen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, da die vorausgegangen Planungen mit uns abgestimmt wurden.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Keine Bedenken, die Hinweise aus der Stellungnahme vom April 2014 werden lt. Abwägungsvorschlag berücksichtigt.</p> <p><u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des HRBs sowie die damit verbundene Gewässerumlegung des Rankbachs in einem gesonderten Wasserrechtsverfahren behandelt werden. Maßnahmen, die als Ausgleichsmaßnahmen am Rankbach vorgesehen sind, bedürfen ebenfalls eines gesonderten Verfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Straßenentwässerung dem Rankbach nur unbelastetes Wasser zugeführt werden darf. Das</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen und die Oberbodenstärke wird im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend erhöht.</p> <p>Die Anlagen lagen den bisherigen Unterlagen bei und werden zum endgültigen Bebauungsplan zugefügt. Sie entsprechen sämtlichen getroffenen Absprachen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

		<p>Straßenoberflächenwasser zwischen den Profilen 0+650 und 0+700 darf dem Rankbach zugeführt werden. Allerdings muss vorher eine Reinigung des Wassers stattfinden. Diese kann erlangt werden, indem das Wasser vorher die belebte Bodenschicht passiert. Zur Beurteilung sind die fehlenden Unterlagen (s. Stellungnahme Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung) einzureichen.</p> <p>Die Einleitung in den Rankbach muss so erfolgen, dass dieser hydraulisch und stofflich nicht beeinträchtigt wird. Die Einleitstellen sind dauerhaft herzustellen.</p> <p><u>Vermessung und Flurneuordnung</u> Das Amt für Vermessung und Flurneuordnung verweist auf die Stellungnahme des AVF vom April 2014. Die darin genannten Punkte sind weiterhin zu beachten. Sonst bestehen zu o. g. Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Straßenbau</u> Aus Sicht des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Unterlagen waren bisher schon Bestandteil der Unterlagen und werden selbstverständlich entsprechend der getroffenen Absprachen wieder beigelegt.</p> <p>Es wird auf die bisherige Stellungnahme verwiesen. Die Punkte werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>10.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt werden sie zurückgewiesen.</p>
11	Stadt Renningen Hauptstraße 1 71272 Renningen	<p>Die Stadt Renningen hat zu dem Bebauungsplanentwurf keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es sind von der Stadt Renningen auch keine Planungen oder sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebiets von Bedeutung sein könnten.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>11.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
12	Netze BW GmbH Kriegsbergstraße 32 70174 Stuttgart	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.</p> <p>Unsere Außenstelle „Netzgebiet Mitte“ gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Bereich Strom:</u> Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs K 1005 – Alte Stuttgarter Straße</p>	<p>12.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen wurden bereits berücksichtigt und bei der weiteren Ausführung und Ausschreibung</p>

		<p>liegen 20-kV und 1-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass die Kabel unverändert bestehen bleiben können. Sollten wider Erwarten eine Anpassung der Kabel an die örtlichen Gegebenheiten erforderlich werden, erfolgt die Anpassung gemäß dem bestehenden Rahmenvertrag. Die 20-kB-Freileitung vom UW Sindelfingen zum Schaltwerk Renningen wurde abgebaut und ist somit für den Bau der Osttangente nicht mehr behindernd. Ansonsten bestehe zum Bauvorhaben weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p><u>Bereich Gas:</u> In der Hutwiesenstraße und in der Straße „Am Salzgräble“ befinden sich eine Gasversorgungsleitung VGM 200 der Netze BW GmbH. Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern Gasversorgungsleitungen Schutzstreifen. Dieser erstreckt sich auf eine Breite von 2,0 m rechts und links der Leitungsachse. Innerhalb vom Schutzstreifen sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <p>Die Leitungsstraße muss für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten zugänglich und ausreichend breit bemessen sein, sie muss von Überbauungen und Bäumen freigehalten werden. Die Leitung darf durch Geländeänderung nicht gefährdet werden. Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen können (Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Telefon: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, email: leitungs-auskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>werden die vorhandenen Leitungen und Rechte selbstverständlich beachtet.</p>
13	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: <u>Raumordnung</u></p>	<p>13.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden berücksichtigt.</p>

	Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart	<p>Aus raumordnerischer Sicht verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme vom 22.07.2014 mit dem Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Magstadt.</p> <p>Die darin aufgeführten Belange bitten wir weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p><u>Umwelt</u> <u>Naturschutz:</u> Naturschutzgebiete, sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Barbara Haas, Referat 56, ☎ 0711/904-15613 barbara.haas@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Anmerkung: Referat 83.2 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Bei Rückfragen zu den einzelnen Fachgebieten bitte ich Sie darum, ausschließlich die genannten Ansprechpartner des jeweiligen Fachgebietes zu kontaktieren.</p> <p>Vielen Dank.</p>	
14	Vermögen und Bau Baden – Württemberg Karlsplatz 5 71638 Ludwigsburg	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Ludwigsburg, erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Osttangente“ in Magstadt. Landeseigene Interessen und Planungen sind hiervon nicht betroffen.	14.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Sindelfingen Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen	<p>Vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie der Stadt Sindelfingen Gelegenheit geben, zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Osttangente“ Stellung zu nehmen. Vielen Dank auch für die telefonisch erteilte Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme nach dem 04.05.2015.</p> <p>Aus der Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs ergeben sich bei uns keine neuen Erkenntnisse. Wir halten an den mit Stellungnahmen vom 25.04., 20.06. und 09.07.2014 geäußerten Anregungen fest und bitten um</p>	15.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird im Übrigen auf die Stellungnahme zur vorangegangenen Auslegung verwiesen.

		Berücksichtigung.	
Bürger			
16		<p>Betreff: Stellungnahme zur Erneuten Auslegung Bebauungsplanentwurfs Osttangente Magstadt Planteil mit Satzung der örtlichen Bauvorschriften gem §74 LBO des Ingenieurbüros Westram vorn 09.12.2014 mit sämtlichen im Mitteilungsblatt genannten Unterlagen.</p> <p>Hiermit wende ich mit gegen den <i>Bebauungsplanentwurfs Osttangente Magstadt Planteil mit Satzung der örtlichen Bauvorschriften gem. §74 LBO des Ingenieurbüros Westram vom 09.12.2014</i> Ich sehe das damit verfolgte Verkehrsprojekt als fragwürdig an. Abgesehen davon leidet der Bebauungsplan-Entwurf an einer Vielzahl von Fehlern, setzt sich nicht ernsthaft mit entgegenstehenden Belangen auseinander und ist deshalb auch inhaltlich völlig unausgewogen.</p> <p>Im Einzelnen ist Folgendes zu kritisieren:</p> <p>Verfahrensfehler, Mängel und falsche Unterlagen</p> <p>Die Unterlagen zur Auslegung leiden teilweise an erheblichen Mängeln und verletzen teilweise in eklatanter Weise, grundlegende Prinzipien der Planerstellung eines Bebauungsplanes. Dies gilt insbesondere für die eigentlichen „Kernunterlagen“ der Auslegung: die Planzeichnung und die Begründung.</p> <p>Insbesondere hinzuweisen ist auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Mitteilungsblatt: vom 19.März 2014 unter <i>-Bebauungsplan Osttangente Magstadt Planteil mit Satzung der örtlichen Bauvorschriften gem. §74 LBO des Ingenieurbüros Westram vom 09.12.2014 mit sämtlichen im Mitteilungsblatt genannten Unterlagen.</i> • GR-Drucksache 131/2014: <i>-Bebauungsplan Osttangente Magstadt Planteil mit Satzung der örtlichen Bauvorschriften gem. §74 LBO des Ingenieurbüros Westrom vorn 09.12.2014 mit sämtlichen im Mitteilungsblatt genannten Unterlagen.</i> • Verfahrensordner (Grün) bei der Auslegung im Bauamt: <i>- Bebauungsplan Osttangente Magstadt Planteil mit Satzung der</i> 	<p>16.1 Stellungnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wurde mehrfach ausgeführt und dargestellt, dass der gesamte ausgelegte Ordner den Bebauungsplan mit Bestandteilen darstellt. Dieser insgesamt wurde zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2015. Der ausgehängte Plan (Unterlage 0 laut Inhaltsverzeichnis) ist Bestandteil dieser Gesamtunterlage. Dies ergibt sich insgesamt schon aus der Bekanntmachung und aus der gesamten Unterlage mit Inhaltsverzeichnis.</p>

	<p><i>örtlichen Bauvorschriften gem. §74 LBO des Ingenieurbüros Westram vorn 09.12.2014 mit sämtlichen im Mitteilungsblatt genannten Unterlagen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird überall auf diesen: <i>-Bebauungsplan Osttangente Magstadt Planteil mit Satzung der örtlichen Bauvorschriften gem. §74 LBO des Ingenieurbüros Westram vorn 09.12.2014 mit sämtlichen im Mitteilungsblatt genannten Unterlagen.</i> Plan verwiesen. Am 30.03.2015 gegen 15:50Uhr erklärte mir Herr Weinmann beim Anschauen des Verfahrens das sie aus dem Grünen Ordner unter 00 den Bebauungsplan herausgenommen wurde und an die Wand gehängt, für die Interessierten Bürger. • Der Bebauungsplan an der Wand wurde Gefertigt Nov. 2014 (siehe Anlage 1 Bilder), also ist er eindeutig nicht der Originalplan vorn 09.12.2014. Es liegt ein falscher Plan aus somit kann auch keine Ordnungsgemäße Stellungnahme zu dem Bebauungsplan vom 09.12.2014 abgegeben werden da dieser nicht Ausliegt. Dies hat zur Folge das der Bebauungsplan mit seinen gesamten Unterlagen erneut ausgelegt werden muss. • Ebenfalls fehlt bei Ausgefertigt. Magstadt, den..... ein Datum sowie die Unterschrift des Bürgermeisters. • Bei den Textlichen Festsetzungen gem § 9 BauGB steht das Datum <i>14.05.2013/18.03.2014/04.09.2014</i> also nochmal ein anderes Datum als der <i>09.12.2014</i> • • <i>Textteil: Unter 2. steht. Die Aufhebung der Festsetzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans hat auch dann Bestand wenn sich der Bebauungsplan „Osttangente“ als unwirksam erweisen sollte.</i> Dies ist nicht möglich. Den wenn dieser Bebauungsplan unwirksam oder durch eine Normenkontrollklage ungültig wird. Dann gelten automatisch die Festsetzungen die zuvor in diesem Gebiet Rechtsgültig waren. • Es widerspricht dem Grundsatz der Normenklarheit, dass aus den Unterlagen nicht zweifelsfrei hervorgeht, bei eine Vielzahl weiterer Unterlagen, zum Teil ebenfalls in Planform, welche ebenso zumindest teilweise verbindliche Festsetzungen enthalten könnten. Auf Grund der mangelhaften Kennzeichnung der (vermutlich) eigentlichen Bebauungsplan-Planzeichnung ist eine zweifelfreie Abgrenzung zwischen Planmaterialien, deren Inhalt nach Satzungsbeschluss verbindlich werden solchen, und solchen, die keine 	<p>Eine Ausfertigung eines Bebauungsplanentwurfs ist nicht erforderlich. Es handelt sich eben um einen Entwurf, der für die angestrebte Ausfertigung nach Satzungsbeschluss die entsprechende Maske bereits üblicherweise enthält.</p> <p>Es handelt sich um eine Standardformulierung, die auf eventuell bereits bestehendes Baurecht eingeht. Vorliegend handelt es sich höchstens in minimalen Randbereichen um Überschneidungen. Hier soll dann Rechtssicherheit geschaffen werden.</p> <p>Insbesondere durch die umfangreiche Bekanntmachung und das vorgelegte Inhaltsverzeichnis sind die einzelnen Bestandteile ohne Weiteres erkennbar. Auch von Seiten der Fachbehörden wurde der gesamte Bebauungsplan geprüft und nicht beanstandet.</p>
--	---	--

		<p>Festsetzung enthalten sollen, nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>In dem -Bebauungsplan Osttangente Magstadt Planteil</i> gibt es nur zwei Neuerungen 1. die Oswaldstr. Hat eine neuen Bogen, dafür gibt es keine Visiere mit Straßenlängen und Neigungen mehr. 2. Werden 8 neue Bäume gezeichnet. Im Textteil werden allein 9 Bäume als Bepflanzung erklärt? Über die etwaiger Erhaltungspflichten der Bäume wird mangels textlicher Festsetzungen keine Aussage getroffen, sodass die Reichweite einer wohl beabsichtigten Pflanzpflicht nicht hinreichend bestimmt ist. • Abgrenzungen aktuellen von Natur-/Landschaftsschutzgebieten (Glemswald) nicht ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Erdwege sind grün dargestellt, sodass es also für den Laien so aussieht als ob die Straße ein Begleitgrün hätte. <ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich ist sehr fragwürdig abgegrenzt, weil er auch Bereiche erfasst, in denen offensichtlich keine Festsetzungen getroffen werden („weiße“ Flächen). Wie schon der Begriff „Geltungsbereich“ nach dem Wortsinn deutlich macht, soll dies ein Bereich sein, „in dem etwas gilt“. Warum Flächen, in den Geltungsbereich einbezogen werden, in dem Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, bleibt unklar. • Bebauungsplan Osttangente - Planteil Satzung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO ist falsch da im Gesamten Plan keine Bebauung, es müßte nur Bebauungsplan heißen. • Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beizulegen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen. Offensichtlich soll der Erläuterungsbericht und Begründung diese Funktion übernehmen. Das ist eher eine <i>Art</i> 	<p>In Plan und Text sind die Festsetzungen eindeutig. Es sind 15 Bäume als Pflanzgebot im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Die Pflanzpflicht ergibt sich aus der Festsetzung als Ausgleich und diese wird selbstverständlich durch die Gemeinde auf öffentlichem Grund vorgenommen und erhalten.</p> <p>Die gesamte Thematik wurde im Rahmen des überarbeiteten Grünordnungsplanes/Umweltberichts geprüft und dargestellt. Zudem wird auf die bisherige Stellungnahme hierzu hingewiesen. Eine Übernahme in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Legende wurde vorgelegt und diese entspricht der Planzeichenverordnung. Es bestand jederzeit Gelegenheit zur Erörterung während der Auslegung.</p> <p>Im Grunderwerbsplan, Unterlage 14, wird eindeutig ausgeführt, was vorübergehend und was dauerhaft in Anspruch genommen wird. Die Flächen vorübergehender Beanspruchung müssen auch gesichert werden – werden nach der Maßnahme aber selbstverständlich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p> <p>Es wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und üblichen Handlungsweise vorgegangen. Zudem ist auch eine Straße eine Bebauung. Weiter wurden durchaus Regelungen im Sinne des § 74 LBO getroffen.</p> <p>Die Begründung ist eindeutig als solche erkennbar. Die angehörten Fachbehörden gehen von Rechtmäßigkeit aus.</p>
--	--	---	---

	<p><i>Hintergrundaufzählung (S. 16: „6. Verfahren - Das Vorhaben wird durch das vorgelegte Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Magstadt rechtlich abgesichert. S.16, 7. Maßnahmendurchführung die Maßnahmen sollen nach Rechtskraft von Bebauungsplan und Wasserrechtsverfahren sowie nach Zuschussbewilligung durchgeführt werden. Dies wird voraussichtlich im Zeitraum 2016/2017 der Fall sein. ")</i></p> <p>Selbst wenn man annimmt, dass es sich bei dem Erläuterungsbericht um die Bebauungsplanbegründung handelt, so ist diese in wesentlichen Punkten unvollständig. Damit würde bei Beschluss eines solchen Bebauungsplanes ein beachtlicher Form- und Verfahrensmangel vorliegen (§ 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Gegebenenfalls liegt hierbei auch ein Abwägungsfehler vor, soweit die mangelnde Behandlung bestimmter Punkte im Erläuterungsbericht eine mangelnde Abwägung widerspiegelt - wonach es an einigen Stellen aussieht. Im Wesentlichen nimmt der Erläuterungsbericht lediglich Stellung zu technischen Aspekten der Straßenbaumaßnahme und weiteren technischen Anlagen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind jedoch die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dementsprechend ist auch von einer Bebauungsplanbegründung zu erwarten, dass sie zumindest in Grundzügen die wesentlichen Aspekte der Abwägung nachzeichnet. Rein (verkehrs)technische Ausführungen werden dem nicht gerecht. Insbesondere folgende Aspekte in der Begründung falsch, überalter trotz blauer Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.1 Notwendigkeit der Maßnahmen Der gesamte (Schwerlast) Verkehr aus diesem Gebiet in Richtung Süden (Böblingen-Sindelfingen, A81 in Richtung Singen) quält sich auch nach Inbetriebnahme von B464 (April 2014) und Südumfahrung L1198 neu (Oktober 2012 und S60 (Dezember 2012) durch die Engstelle am Rathaus. Eine Entlastung der Ortsmitte durch diesen Verkehr ist ausschließlich durch die geplante Osttangente zu erreichen. Die Aussage stimmt eindeutig nicht da der Verkehr in der Ortsmitte eindeutig entlastet ist. Es gibt nur noch Stau wenn der Linienbus (Gelenkbus Zeitweise) sich durch die Engstelle zwängt stehen 2-3 PKW. Und der fährt hier ob es die 	<p>Insgesamt wird im Bebauungsplan insoweit verwiesen auf die Gesamtabwägung des innerörtlichen Verkehrskonzepts. Dies wurde übernommen und zur Klarheit den Unterlagen beigelegt. Der Planungsfall 3 H 20.07 G beinhaltet alle maßgeblichen Parameter. Planungshorizont ist hierbei das Jahr 2020.</p>
--	---	---

		<p>Osttangente gibt oder nicht. Genauso werden Magstadter Bürger weiterhin durch die Engstelle fahren. Die letzte Verkehrszählung ist von 2007 weit vor der Eröffnung der B 464, S-60 und Südtangenten.</p> <p>Es sollte erstmal eine neue Verkehrszählung gemacht werden bevor an dem Verfahren Osttangente weitergearbeitet kann. Denn dadurch stellt sich raus das eine Osttangente eine Verschwendung von Steuergeldern und eine unnötige Umweltzerstörung darstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.1, 3.0 nur Auflistung Straßenbau. • 3.1 Für die Festlegung der Trassenparameter wurde die empfohlene Entwurfsgeschwindigkeit wegen topografischer Schwierigkeiten und enger Knotenabstände von 70 km/h auf 50 km/h reduziert. An anderer Stelle wird mehrfach 70 km/h angegeben. • 3.2 Querschnittsgestaltung hier steht Richtlinien nach RAS-Q 1996 eine Fahrbahnbreite von je 3,25 m. Drei Zeilen weiter unten steht. Die Fahrbahnbreite beträgt 7,00 m. Zwei mal 3,25 ergibt 6,50 und nicht 7,00. • 5.1 Kosten des Vorhabens wurden nach Aks mit aktuellen Baupreisen ermittelt. Was soll die bedeuten, hier fehlt ein Eurobetrag. Da unter 5.2 Kostenträger die Gemeinde Magstadt ist. <p>Die Kosten der Straßenbaumaßnahme werden gar nicht thematisiert. Eine Bezifferung der Kosten ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Richtigerweise ist zwar die Finanzierung nicht eigentlicher Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Es stellt jedoch einen Abwägungsfehler dar, die Kosten komplett auszublenden. Eine nachhaltige Haushaltspolitik stellt einen öffentlichen Belang dar, den es abzuwägen zu liegt. Nicht zuletzt das Beispiel Stuttgart 21 hat gezeigt, dass zunehmend auch der Einsatz von öffentlichen Finanzmittel in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerät, wenn nicht sogar zu einem der Hauptstreitpunkte bei großen Infrastrukturprojekten wird. Der Hinweis auf finanzielle Förderung durch das Land macht die Abwägung nicht entbehrlich, weil die Kosten der Maßnahmen dadurch lediglich an anderer Stelle in den öffentlichen Haushalten anfallen. Unklar bleibt aber auch der</p>	<p>Die Verfahrensdauer von Straßenbauvorhaben erstreckt sich auf immer längere Zeiträume. Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, liegt allen Berechnungen das Prognosejahr 2020 zugrunde.</p> <p>Beispielsweise in Bezug auf die Bewertung des Schalls wurde vom worst case 70 km/h ausgegangen. Es ist vorgesehen, dass die Gemeindestraße eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf 50 km/h erhält. Letztlich ist das Straßenverkehrsrecht aber nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes.</p> <p>Bei den 7 m handelt es sich um die Gesamtbreite inklusive der Randbereiche. Somit 6,5m plus zweimal 25 cm Bankett = 7m.</p> <p>Eine Abwägung der Kosten und eine nachhaltige Haushaltspolitik findet im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Gemeinde Magstadt statt und nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Die Kosten für den Rückbau der Hölzertalstraße übernimmt das Land Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem Bau des Verflechtungsstreifens BAB A8/A81. Die umfassende Abwägung ist erfolgt im vorliegenden Aufstellungsbeschluss bzw. im Rahmen des Beschlusses, das Verfahren fortzuführen. Die Allgemeininteressen überwiegen vorliegend die Privatinteressen. Die Gemeinde Magstadt hat die Gesamtproblematik ausführlich behandelt und dargestellt.</p> <p>Die gesamte Kostenthematik wurde im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 18.03.2014 vorgetragen und erörtert; ist aber nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Zudem sei angemerkt, dass ein Antrag auf Aufnahme in die GVFG-Förderung</p>
--	--	--	--

		<p>Eigenanteil der Gemeinde Magstadt. Gerade dieser ist vom besonderen Interesse für die Magstadter Bevölkerung, da die hierfür erforderlichen Finanzmittel nicht mehr für andere Vorhaben der Gemeinde zur Verfügung stehen. Zumindest die ungefähre Größenordnung der erforderlichen Investitionskosten ist Grundlage für eine sachgerechte Bewertung des Bebauungsplanes-Entwurfes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten sind nicht aufgeführt. Wenn überhaupt kursieren nur Zahlen von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die nach 8 Jahren vollkommen veraltet sind. Neue Zahlen wurden nicht bei der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2014 bekanntgegeben. • Zu den Kosten gehören auch die Kosten für den Rückbau der Hölzertalstr. - Hier wurde in der Zeitung nach einer Gemeinderatsitzung 200.000 bis 400.000 Euro genannt vom Bürgermeister meines Wissens. • Die Kosten für die ökologische Aufwertung des Planbachs kommen jetzt auch noch hinzu (siehe Hochwasserschutzkonzept). Insgesamt werden auch die Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung nicht hinreichend thematisiert. Bezeichnenderweise ist die Maßnahme derzeit auch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt. Es wird zwar an mehreren Stellen auf eine vorgesehene Flächennutzungsplanänderung hingewiesen, hierzu werden jedoch keine näheren Angaben gemacht. Insbesondere bleiben der Zeitplan der Flächennutzungsplanänderung und damit mögliche Rückwirkungen auf das Bebauungsplanverfahren unklar. • 7. Maßnahmendurchführung Die Maßnahmen sollen nach Rechtskraft von Bebauungsplan und Wasserrechtsverfahren sowie nach Zuschussbewilligung durchgeführt werden. Dies wird voraussichtlich im Zeitraum 2016/2017 der Fall sein. Das Wasserrechtsverfahren wird nirgends erklärt wie dieses abläuft. • Die erheblich betroffenen Belange der Landschaft werden in der Begründung gar nicht thematisiert. Dies lässt vermuten, dass sich die Gemeinde nicht oder nicht ausreichend mit der Landwirtschaft auseinandergesetzt hat. Dies wirkt umso 	<p>gestellt wurde und klargestellt ist, dass die Straße grds. als förderfähig anerkannt ist.</p> <p>Die Baumaßnahme ist selbstverständlich im Flächennutzungsplan enthalten (2. Änderung, bekanntgemacht am 28.03.2014). Zudem war dies auch schon bei der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Fall.</p> <p>Das Wasserrechtsverfahren ist ein gesondertes Verfahren und es wurde lediglich nachrichtlich aufgenommen. Nach Ansicht der zuständigen Behörde Landratsamt Böblingen sind keine Fehler oder zu beanstandenden Teile zu sehen. Der gesamte Themenbereich wurde aufgearbeitet im Umweltbericht.</p>
--	--	--	---

		<p>schwerer als dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll gemäß dieser Vorschrift zudem begründet werden. Neben der reinen Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, müsste sich die Begründung auch mit der Veränderung des landschaftlichen Wegesystems auseinandersetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan 2010/2013 sondern wurde erst in der Fortschreibung 2013 übernommen, da die Gemeinde Magstadt bereits seit 2005 das Verfahren betreibt. <p>Mängel im Bereich Naturschutz/Landschaft Umweltschutz Es wird an mehreren Stellen in den Unterlagen angesprochen, dass die Straßenbaumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet liegen würde und derzeit ein Planabweichungsverfahren läuft, das die Verlegung der Grenzen des LSG nach Osten beinhaltet. Abgesehen davon, dass ein Planabweichungsverfahren nur eine Abweichung von einem Plan zulässt, nicht aber selber den Plan ändert, ist festzustellen, dass gar nichts über die Aussicht des Verfahrens ausgesagt wird. Die fehlende Auseinandersetzung damit birgt die Gefahr, dass nachher ein Bebauungsplan beschlossen wird, der wegen Widerspruch zu höherrangigem Recht vollzugsunfähig und damit nichtig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltbericht, Artenschutz, Kompensationsvergleich sind alles nur Entwürfe und nicht abgeschlossen was das Wort Entwurf sagt. • BauGB § 1A(4) Soweit ersichtlich wird auch nicht die mögliche Fernwirkung auf das teilweise nur wenige hundert Meter entfernt liegende FFH-Gebiet thematisiert. Damit liegen ein Verstoß gegen europarechtliche Vorschriften sowie ein Abwägungsfehler vor • Grundlagen Verkehrsuntersuchungen von 2007 diese sind veraltet. 	<p>Dies erfolgt im Rahmen der Flurbereinigung beim Wege- und Gewässerplan.</p> <p>Es liegt ein rechtmäßig durchgeführtes Parallelverfahren vor.</p> <p>Die gesamte Thematik wird im Umweltbericht eingehend behandelt und wird geregelt in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.</p> <p>Ein Änderungsverfahren zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird nicht durchgeführt.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit höherrangigem Recht u.a. geschah im Rahmen der Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet. Insoweit der Verweis auf die Stellungnahme und Zustimmung der Fachbehörde beim Landratsamt Böblingen. Es handelt sich eben um Entwürfe, die mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erst zum Abschluss finden.</p> <p>Die Grundlage der verkehrlichen Untersuchungen sind Prognosen und diese sind auf aktuellem Stand, insb.</p>
--	--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • 4. Stimmt nicht mehr da durch die B464, Südtangenten und S-60 der überörtliche Straßenverkehr bereits aus dem Ort ist. Was deutlich wäre wenn die Verkehrszählungen nicht von 2007 wären. • 5.3 Im Flächennutzungsplan wurde die Osttangente erst in der Fortschreibung 2013 übernommen somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. • 7.2 Eine Entlastung ist vorhanden durch die B 464. Verkehrszählungen sind von 2007 ohne B464 und Südtangente + S-60 und der Verkehr hat zur heutigen Zeit zwei Möglichkeiten nach Stuttgart zu kommen im Gegensatz zur Planung. Siehe auch Verkehrschaos im November 2014 (10.11.2014 - 12.12.2014) bei der vorübergehenden Sperrung der Hölzertalstr. von und nach Stuttgart. • 8.1 Ein passiver Lärmschutz zum Beispiel ist auch die Hutwiesenstr. 11 dies ist ein einfaches Gebäude für Aussiedler und Asylanten denen mit Schallschutzfenster nicht geholfen ist da durch Fenster meiner Meinung keinen ausreichenden Schutz bietet. • 8.3.1 Die vorgesehene Pflanzungen von Einzelbäumen sind laut Bebauungsplan Planteil 8 Bäumen Hecken und Obstbäume oder Obstbaumreihen sind nicht vorhanden. • 8.3.2 Maßnahmen K1 wird doch eigentlich erst durch Osttangente zerstört. Sollte somit nicht zu den Ausgleichsmaßnahmen zugerechnet werden. Und Somit sind Maßnahmen K2 wo heute bereits Gehölz und Röhrrihtsaum vorhanden ist, sind eindeutig zu wenig wenn man die frühere Ausgleichsmaßnahme Rückbau der Hölzertalstraße nimmt die heute ein Ausgleich für die A8 genommen werden soll und sehr fraglich ist. Kosten der jeweiligen Maßnahmen wäre sinnvoll. 	<p>bzgl. Planfall 3 H 20.07 G. Die Verfahrensdauer von Straßenbauvorhaben erstreckt sich auf immer längere Zeiträume. Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, liegt allen Berechnungen das Prognosejahr 2020 zugrunde.</p> <p>Es liegt ein Parallelverfahren vor und der Bebauungsplan ist damit aus dem FNP entwickelt. Bereits in der 1. Änderung des FNP war die Osttangente beinhaltet.</p> <p>Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, liegt allen Berechnungen das Prognosejahr 2020 zugrunde.</p> <p>Es wurde dargelegt, was an dieser Stelle möglich und sinnvoll ist und das Landratsamt als insoweit übergeordnete Behörde hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.</p> <p>Nachdem sich weite Bereiche der Osttangente in einem Geländeeinschnitt befinden würden zusätzliche Bäume eher dazu führen, dass die Straße mehr ins Landschaftsbild einschneidet. Dies wurde im Rahmen des Grünordnungsplanes aufgearbeitet und eingehend überprüft.</p> <p>Laut Umweltbericht, Sachverständigem und Landratsamt Böblingen reichen die Maßnahmen aus. Insoweit wird auch nochmals auf die Stellungnahme des Landratsamts, Naturschutz verwiesen.</p>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • 8.3.3 Ersatzmaßnahmen was soll das bedeuten für was ist es ein Ersatz? • 10 Defizit von 45.565 und 204.132 Ökopunkten ist eindeutig zu viel. • GRÜNORDNUNGSPLAN • Biotopkartierung ist von 2003 und ökologischen Ressourcenanalyse zum Flurneuordnungsverfahren zu L1189 von 2009 sind veraltet. • Methoden Schutzgut Klima, Luft Landschaftsplan Klimaatlas (Nachbarschaftsverband Stuttgart 2009) heißt Klimaatlas Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart Stuttgart Mai 2008), der Regionalplan wurde am 22. Juli 2009 (Anpassung der Grünzüge) Beschlossen. • Schutzgut Landschaft wann war die letzte Begehung? • 2.1 prognostizierte Verkehrsstärken sind auf Verkehrszählungen von 2007 erzielt also vor B 464 und Südtangenten und der S-60. • • 5.4.1 Eingrünungen durch Pflanzungen von Winderlinden (10 Exemplare) wird die Beeinträchtigung des Naturdenkmals „Lindenallee“ kompensiert. Wo sind diese im Bebauungsplan Planteil? • 5.5.2 Ersatzmaßnahme E1 ist eine Ersatz für die Ausgleichsmaßnahmen K1 da dieser keine Ökopunkte gibt. Also kein Ausgleich für die Versiegelung der Osttangente. • E1 wird teilweise auf Privatflächen geplant auf der heute ein Gebäude steht. Hier ist auch nicht ersichtlich wann und ob überhaupt dieses Erworben werden kann um die die Planung dann in die Wirklichkeit umzusetzen. Da es meiner Meinung nach auch eine Ausgleichsmaßnahme kein Grund für eine Enteignung ist. • Es wird sowohl im Umweltbericht(25. November 2014) wie auch in den übrigen Unterlagen fast gar nicht auf die 	<p>Dies ist im Umweltbericht/Grünordnungsplan eingehend beschrieben, insb. in Ziff. 5.5.1.</p> <p>Insoweit wird verwiesen auf die Stellungnahme der fachkundigen und zuständigen Behörde des Landratsamts Böblingen, Naturschutz. Der vollständige Ausgleich ist angestrebt und belegt.</p> <p>Aus diesen Gründen wurde die Potenzialanalyse durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die letzte Begehung war zum Zwecke der Potentialanalyse im Jahre 2014.</p> <p>Wie bereits beschrieben ist der Planungshorizont für die gesamte Untersuchung das Jahr 2020.</p> <p>Durch die Verschiebung des Kreisverkehrs waren nur noch 8 Bäume möglich. Weitere stehen jedoch entlang der Trasse.</p> <p>Durch die innerörtliche Umgestaltung des Planbachs Ortsmitte wird eine immense Entsiegelung erreicht mit weitreichenden positiven Folgen für die Gewässerqualität.</p> <p>Kenntnisnahme Die Verhandlungen über den jeweiligen Grundstückserwerb insgesamt laufen.</p> <p>Der Umweltberichts/Grünordnungspläne thematisiert dies ausführlich. Im Übrigen wird die Äußerung zur</p>
--	--	---	--

		<p>Auswirkungen auf die Tierwelt eingegangen. Auf Seite A-7 im Umweltbericht wird lediglich lapidar festgestellt: <i>„Da keine Hinweise auf seltene bzw. bedrohte Tierarten vorliegen und das Plan gebiet relativ ausgeräumt und strukturarm ist, wurde eine Faunakartierung nicht durchgeführt.“</i> Dies steht im Widerspruch zur Aussage zu den Biotopen in Flurbereinigung Magstadt (L 1189)/Lankreis Böblingen Landkreis Böblingen Ökologische Ressourcenanalyse 4. Februar 2010 Dipl.-Geogr. Matthias Gühler, Dipl. Landsch.-Ökol Jennifer Nolte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • An anderer Stelle wird lediglich allgemein auf das Kollisionsrisiko hingewiesen. Diese Vorgehensweise wird der Problematik nicht gerecht. Grundsätzlich dürfte bei größeren Straßenbaumaßnahmen regelmäßig mit einem mehr oder weniger großen Einfluss auf die Tierwelt zu rechnen sein. Neben dem erwähnten Kollisionsrisiko sind vor allem auch Störungen durch Lärm und Blendwirkungen sowie die Zerschneidung von Lebensräumen ein bedeutender Einflussfaktor. Eine ausgeräumte und relativ strukturarme Landschaft mag zwar auf geringere Auswirkungen auf die Tierwelt im Vergleich zu anderen Landschaftsräumen hindeuten, jedoch ist diese einfache Feststellung nicht ausreichend, um abwägungsrelevante Auswirkungen auf die Tierwelt im Vorhinein auszuschließen. Dies gilt umso mehr als manche Tierarten einen größeren Aktionsradius haben und möglicherweise diese Tiere aus einem benachbarten Landschaftsraum gestört werden oder zu Schaden kommen können. (Zu denken wäre z. B. an Vögel, die sich in einem benachbarten Landschaftsraum vermehrt angesiedelt haben und die nun durch die Straße einem höheren Kollisionsrisiko ausgesetzt sind.) Eine angemessene Beurteilung ist jedenfalls erst auf Grundlage weiterer Untersuchungen möglich, weshalb auch ein Artenschutzgutachten (fehlt) unentbehrlich ist. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass nicht nur Beeinträchtigungen seltener und bedrohter Tierarten von Abwägungsrelevanz sind - wie es die oben zitierte Ausführung suggeriert -, sondern jede nennenswerte Beeinträchtigung der Tierwelt. Abgesehen davon ist der Umweltbericht als Veraltet anzusehen, so das denkbar ist, dass sich in der Zwischenzeit 	<p>Kenntnis genommen und es wird auf die zusätzlich erstellte Potentialanalyse verwiesen.</p> <p>Wie bereits ausgeführt: Die bestehende Hölzertalstraße verläuft auf 4 km parallel zum Tal entlang des Waldverlaufs mit vielfältiger Tierwelt. Die Osttangente quert das Tal in Ortsrandnähe in weitgehend ausgeräumter Ackerflur auf ca. 1 km Länge. Die Beeinträchtigungen heute sind damit um ein Vielfaches höher, als zukünftig. Gerade deshalb wurden die Bedingungen für die Befreiungen von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt. Die angesprochene Thematik wurde im Rahmen des Umweltberichts/Grünordnungsplanes ausführlich geprüft und dargestellt.</p>
--	--	--	---

		<p>ggf. zu berücksichtigende Tierarten angesiedelt haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eindeutig fehlerhaft ist auch die fehlende Überführung der als erforderlich erachteten Ausgleichmaßnahme in verbindliche Bebauungsplan-Festsetzungen. Eine ausschließlich Feststellung der Maßnahmen im Umweltbericht stellt keine ausreichende Konfliktbewältigung dar. Der Vollzug der Maßnahmen ist damit nicht sichergestellt. • Kompensationsvergleich Entwurf. • 3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens Hier wird von überholten Tatsachen ausgegangen die B464 und Südtangente sind nicht fertig genauso. Auch ist noch die Maichinger Str. geöffnet. Also sind auch hier die Berichte nicht überarbeitet worden. <p>Die Unterlagen 12 Innerörtliches Verkehrskonzept hat nichts mit den Bebauungsplanunterlagen zu tun. Sie können allerhöchstens Informel beigelegt werden. Und können somit auch nicht Teil einer Beschlussvorlage sein.</p> <p>Gesamte Lageplan Osttangente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sinnhaftigkeit der Osttangente wird weiterhin in Frage gestellt. • Die Schalltechnische Untersuchung ist zwar vom 30.10.2012. In der Untersuchung ist aber nicht der aktuelle Lageplan Osttangente enthalten sondern die alte Version Mai 2012 mit anderen Einmündungen der Feldwege. • Die Schalltechnische Untersuchung muss meiner Meinung nach mit aktuellen Verkehrszahlen und der daraus resultierenden Verkehrsprognosen nachgearbeitet werden. Vor allem durch die Anbindung des Kreisverkehrs Südtangente, S60 und mit neu eröffneter B 464. Denn bereits heute haben sich die Verkehrsströme geändert. Deutlich weniger Verkehr Innerorts. • Lärmverstärkung für die Anwohner der Oswaldstraße und Alte Stuttgarter Straße • Lärmwerte Tag-Nacht wurden nur auf der Osttangente dargestellt, die Alte Stuttgarter Str. von Innerorts und aus Richtung Maichingen muss auch mit berücksichtigt werden. Die 	<p>Der Vollzug der Maßnahme wird sichergestellt durch den Abschluss städtebaulicher Verträge. Dies wurde im vorliegenden Verfahrensschritt auch nochmals durch das Landratsamt bestätigt.</p> <p>Es handelt sich beim Verkehrskonzept um eine Gesamtmaßnahme, die Zug um Zug umgesetzt wird. Das innerörtliche Verkehrskonzept, welches den Unterlagen beiliegt und durch den Gemeinderat beschlossen wurde, ist Grundlage für die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens gewesen.</p> <p>Kenntnisnahme - Insoweit wird auf das innerörtliche Verkehrskonzept verwiesen und die Begründung des Bebauungsplanentwurfs.</p> <p>Der den Untersuchungen zu Grunde liegende Plan ist korrekt und bewertbar. im Übrigen Verweis auf bisherige Stellungnahme:</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung basiert nicht auf Messungen, sondern ausschließlich auf Berechnungen gemäß den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90". Dieses Prognoseverfahren ist als Anlage 1 zu § 3 in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) verankert und somit für die schalltechnische Beurteilung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Es gilt für standardisierte Bedingungen und begründet sich auf umfangreichen messtechnischen Erkenntnissen. Dabei werden verschiedene Einflüsse, wie beispielsweise die</p>
--	--	--	---

		<p>Zufahrtsstraßen Alte Stuttgarter Str. und Ortsausgangsstr. sollte gleich behandelt werden wie die „Hutwiesenstr. die als Durchbindung zur Neuen Stuttgarter Str.“. gesehen wird und in die Schalltechnische Untersuchung mit einbezogen wurde. (Siehe 5 Arbeitsgrundsätze und Vorgehensweise).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist unwahrscheinlich, dass zusätzliche Schallschutzmaßnahmen in einem Gewerbegebiet anfallen (Autohaus/Versicherung/Asylantenwohnheim). An der Oswaldstr. und Alte Stuttgarter Str., in den Wohngebieten dagegen keine zusätzliche Schallschutzmaßnahmen anfallen. - Lärm von Zubringer wurde nicht berücksichtigt Kreuzung Oswaldstraße/Eichenstraße – 	<p>betrieblichen Randbedingungen, Besonderheiten des Fahrweges sowie Absorptions-, Beugungs- und Dämpfungseffekte in der Schallausbreitung berücksichtigt. Die Berechnungsergebnisse bieten eine Unabhängigkeit von schwankenden Witterungsverhältnissen und von betrieblichen Besonderheiten an einzelnen Tagen. Insbesondere erlaubt das Verfahren, Prognosen der zukünftigen Lärmsituation zu erstellen. Dieses empirische Berechnungsverfahren ist so konzipiert, dass in nahezu allen Fällen die Ergebnisse aus Immissionsmessungen die berechneten Pegelwerte unterschreiten. Es wird also grundsätzlich zu Gunsten der potenziell Lärmbetroffenen gerechnet. Zusätzliche Messungen sind nicht erforderlich.</p> <p>- In der Verkehrsprognose, die den Berechnungen zugrunde gelegt wurde, wurde neben dem künftigen Verkehr auf der Osttangente auch die Sperrung der Hölzertalstraße berücksichtigt (Planungsfall 3H-20.07 G des innerörtlichen Verkehrskonzepts Magstadt, Stand Juni 2011).</p> <p>- Die Beurteilung nach 16. BImSchV bezieht sich ausschließlich auf die durch den neugebauten Verkehrsweg hervorgerufenen Verkehrslärmimmissionen. Die Bestandssituation im Umfeld der Anschlussbereiche an vorhandene Verkehrswege (insbesondere auch der Kreisverkehrsplatz zur Südtangente) bleibt unberücksichtigt. Die Anbindung Sportplatz / Gaststätte An den Buchen trägt aufgrund ihres vergleichbar geringen Verkehrsaufkommens nicht relevant zur Lärmbelastung bei. Auch bleiben alle anderen Verkehrswege außen vor, insbesondere die hier erwähnte DB-Strecke von Böblingen nach Renningen mit S60 und Güterverkehr. Auch Geräuschemissionen, die aus der Nutzung der Alten Stuttgarter Straße resultieren, sind in der Berechnung außer Acht zu</p>
--	--	--	---

			<p>lassen.</p> <p>Die Hutwiesenstraße hingegen fungiert nach dem Bau der Osttangente als Durchbindung zur Neuen Stuttgarter Straße (L 1189 alt) und ist daher in die schalltechnischen Berechnungen mit einzubeziehen. Anhand der Verkehrsprognosen ist nicht erkennbar, dass auch der Oswaldstraße mit nur rund 800 Kfz/24 h (gegenüber 3950 Kfz/24 h auf der Hutwiesenstraße) eine solche Verbindungsfunktion zukommen könnte.</p> <p>Von daher sind in den Schallimmissionsplänen auch ausschließlich die von der Osttangente einschl. der Hutwiesenstraße hervorgerufenen Straßenverkehrslärm Immissionen dargestellt.</p> <p>Es ist nicht zutreffend, dass nach 16. BImSchV der Umgebungslärm in Wohngebieten zu berücksichtigen sei. Vielmehr wird in der Begründung zur 16. BImSchV ausdrücklich ausgeführt: "Insbesondere ist zu vermeiden, dass Summenpegel aus der Überlagerung mit dem Verkehrslärm vorhandener Verkehrswege der Beurteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 zu Grunde gelegt werden. Dies liefe nämlich auf eine Lärmsanierung bestehender Verkehrswege hinaus, für die § 41 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG keine Ermächtigung enthält."</p> <p>Eine Betrachtung des Gesamtverkehrslärmpegels wird allenfalls dort erforderlich, wo der neue Verkehrsweg zu einer Gesamtbelastung führen könnte, die eine Gefährdung der Gesundheit hervorrufen könnte. Im Falle der Osttangente kann dies jedoch aufgrund einfacher Abstandsbetrachtungen bereits ausgeschlossen werden.</p> <p>- Die vorliegende Planung mit Stand Oktober 2014 ist nicht vollkommen deckungsgleich mit dem Planungsstand Mai 2012. Die Anbindung an die Oswaldstraße wurde um bis zu 5 m nach Süden</p>
--	--	--	---

			<p>verschoben. Diese Planungsänderung ist jedoch aus schalltechnischer Sicht nur von untergeordneter Bedeutung:</p> <p>Von den in der schalltechnischen Untersuchung dargestellten, nach Norden hin nächstgelegenen Immissionsorten IP 19 (Oswaldstraße 59) und IP 21 (Hutwiesenstraße 11) rückt die Anbindung an die Oswaldstraße ab. Insofern kann sich dort keine ungünstigere Schallsituation einstellen als die im schalltechnischen Gutachten ausgewiesene Belastung.</p> <p>Im unmittelbaren Anbindungsbereich befindet sich weiterhin der Immissionsort IP 18 (Oswaldstraße 74). Dort wird die Schallsituation bestimmt durch die Immissionsanteile, die von den nächstgelegenen Teilstücken der Anbindung hervorgerufen werden. Je geringer der Abstand zur bestehenden Oswaldstraße, desto geringer ist die Verschwenkung der Achslage. Je größer der Abstand, desto weniger tragen die Immissionsanteile bestimmter Teilstücke zum Beurteilungspegel bei. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der prognostizierte Beurteilungspegel infolge der Verschwenkung dort marginal um 0,1 bis maximal 0,2 dB(A) erhöht. Allerdings ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der Beurteilungspegel auch bei Berücksichtigung der geänderten Planung die maßgebenden Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV nicht überschreitet [Planungsstand Mai 2012: Unterschreitung des Grenzwertes um mindestens 4,5 dB(A)].</p> <p>An dem weiter südlich gelegenen Immissionsort IP 17 (Eichenstraße 15) wird der Beurteilungspegel bereits maßgeblich durch die Immissionsanteile der Osttangente selbst bestimmt, die Anbindung Oswaldstraße trägt nur untergeordnet bei. Es ist zu erwarten, dass sich dort infolge der im Verhältnis zum</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Entwässerung/Erläuterung geht von einer „Projektierung Regenwasserretention Osttangente IB Mayer von 4/2006“ aus. Diese ist meines Erachtens mit 8 Jahren auch veraltet. • Der Plan 09 Unterlage 8 „L2 Lageplan Einzugsgebiet“ hat das Datum 31.08.2012. Dargestellt ist aber der die 	<p>Abstand relativ geringen Verschwenkung nach Süden keine feststellbare Veränderung der Schallsituation einstellen wird. Unabhängig hiervon sind auch dort die maßgebenden Grenzwerte um mindestens 7,2 dB(A) unterschritten, so dass ein Schallimmissionskonflikt infolge der Verschwenkung definitiv ausgeschlossen werden kann.</p> <p>- Die Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) umfasst zahlreiche kleinere Änderungen aus den Jahren 2002 bis 2013, die jedoch ohne Einfluss auf die für die Beurteilung von Verkehrswegen relevanten §§ 41-43 sind. Auch die nachfolgend in Artikel 1 des 11. BImSchGÄndG vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) festgelegten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den zur Berücksichtigung von Besonderheiten des Schienenverkehrs vorgesehenen Abschlag in § 43 (1) BImSchG sowie auf die Zuständigkeiten bei der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken in § 47e BImSchG. Das Schallgutachten basiert folglich im Hinblick auf die Beurteilung des Straßenverkehrslärms nach wie vor auf den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen des BImSchG. Insgesamt wurde die Thematik somit umfassend aufgearbeitet und die angrenzenden Gebietstypen korrekt einbezogen. Die Untersuchungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Diese Planung ist Grundlage für die vorliegende Überarbeitung durch das Ingenieurbüro Westram vom September 2012. Die Regenwasserretention IB Mayer wird lediglich als eine von 3 Planungsgrundlagen erwähnt. Es erfolgte eine komplette Neubearbeitung.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf als Gesamtentwurf wurde zuletzt geändert am 09.12.2014.</p>
--	--	--	--

		<p>Osttangente wie die am 09.12.2014 zur erneuten Auslegung beschlossen wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alte Stuttgarter Straße wird als Schulweg genutzt. Durch den zusätzlichen Verkehr wird dieser auch risikoreicher und gefährlicher • Oswaldstr. bekommt auch mehr Verkehr auch hier kreuzt der Schulweg (Ringstr./Mühlbergle aber ohne gesicherte Übergänge. • Auf der Neuen Stuttgarter Str. wird der Verkehr nicht wirklich weniger da, die Gewerbetriebe immer noch weiterhin angefahren werden, genauso wird der Verkehr vom Mühlbergle darüber fliesen. Wenn nicht hier dann Oswaldstr. oder Alte Stuttgarter Str. Das ganze führt eher zu Verkehrschaos wie vom 10.11.2014 12.12.2014 deutlich zu sehen war. Bei der vorübergehenden Schließung der Hölzertalstr. • Die Firma Stäbler wird durch die Osttangente an ihrer Existenz angegriffen und kann ein Standbein verlieren. Durch die Schließung der Hölzertalstr. und die Befahrung der Osttangente werden die Fahrzeiten des Linienverkehrs Magstadt- Stuttgart-Universität deutlich erhöht. Somit werden zahlende Fahrgäste wegfallen bzw. angerechnet werden, für die Beförderung im Verkehrs Verbund Stuttgart (VVS). Denn wer dann nach Stuttgart muss, wird die S-Bahn nehmen oder den PKW entweder direkt nach Stuttgart oder zur S-Bahn. • Hutwiesenstr. Zusätzliche Belastung und Gefährdung bei der 	<p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Aus dem innerörtlichen Verkehrskonzept und den zugrundeliegenden Daten ist ersichtlich, dass die Alte Stuttgarter Straße vielmehr entlastet wird und nicht belastet. Durch den KV mit Mittelinseln an den Hauptästen werden die Querungen und damit der Schulweg sicherer. Insgesamt wird verwiesen auf das innerörtliche Verkehrskonzept und die darin dezidiert ausgeführten verkehrlichen Auswirkungen.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Der Mehrverkehr durch die Osttangente in der Oswaldstraße ist von geringem Ausmaß und auch geringer, als die gleichzeitige Reduzierung in der Fichtenstraße als Hauptschulweg. Querungen werden gefahrlos möglich sein.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Aus dem innerörtlichen Verkehrskonzept und den zugrundeliegenden Daten ist ersichtlich, dass die Neue Stuttgarter Straße vielmehr entlastet wird und nicht belastet.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Die entsprechende Konzession läuft in den nächsten Jahren aus und im Wege des Linienbündelungskonzepts ist dann eine Neuplanung durch das Landratsamt Böblingen erforderlich. Momentan wird das Nahverkehrskonzept aktualisiert und auch im Rahmen dessen werden die Interessen der Magstadter Bevölkerung wie auch die Interessen privatwirtschaftlicher Busunternehmen berücksichtigt.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Die straßenver-</p>
--	--	---	--

		<p>Überquerung dieser, für die Behinderten, die von der Bushaltestelle Hutwiesen in die Behindertenwerkstatt gehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylantenwohnheim/Container hat noch weniger Wohnqualität als heute durch die geplante Osttangente es soll nur Lärmschutzfenster bekommen. • Ohne Osttangente wird ein Teil des Verkehrs die Alte Stuttgarter Str. entlangfahren über die beide Kreisverkehre Maichingen und Sindelfingen (Nach deren Fertigstellung). Und ein Teil des Verkehrs fährt die Hölzertalstr. raus, die oben an der Autobahnbrücke. Dies ist meiner Meinung vollkommen ausreichend. Die Osttangente bringt keine Entlastung für den Ortskern. Das ganze führt eher zu Verkehrschaos wie vom 10.11.2014-12.12.2014. Bei der vorübergehenden Schließung der Hölzertalstr. • Wichtig finde ich auch das das RP STGT hier in der Erörterung 07.02.2007 Neubau der L1189 festgehalten hat:-Mit Osttangente gebe es nur eine geringfügige zusätzliche Entlastung. (siehe Protokoll Seite 4 oben Einwendungen 123 und 196). • Zusätzlich Rückbau der Hölzertalstr. nötig bzw. vom Regierungspräsidium (Urteil Verwaltungsgericht Stuttgart vom 22.02.2012) und Bürgern gefordert. Was die Magstadter Bürger laut Bürgerentscheid 2003 nicht wollen. Also keine Osttangente • Bemerkenswert ist auch das Verkehrsschild an der Kreuzung Südtangente/Gottlieb-Daimler-Straße das heute schon nur mit einer roten Klappe den Weg weist über die Osttangente zum Gewerbegebiet Hutwiesen. Wie kann das sein wenn der dafür vorgesehene Bebauungsplan jetzt ja erst bei der Auslegung ist? Es kann ja immer noch sein der Bebauungsplan nie zur Rechtskraft kommt. 	<p>kehrrechtliche Konsequenz ist nicht Hauptbestandteil der Bebauungsplanung und ggf. in der Folge durch entsprechende Maßnahmen zu klären. Auf Grund der Prognosen wird eine Querung problemlos möglich sein. Verkehrsrechtlich sind dann die Querungszahlen in Ansatz zu bringen. Aktive Schallschutzmaßnahmen an der Hutwiesenstraße 11 sind nicht möglich, weshalb passive Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Diese Ansicht wird vom Landratsamt geteilt.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Entsprechend der Ausführungen im innerörtlichen Verkehrskonzept und entsprechend der zugrundeliegenden Zahlen ist eine deutliche Entlastung bestätigt.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Entsprechend der Ausführungen im innerörtlichen Verkehrskonzept und entsprechend der zugrundeliegenden Zahlen ist eine deutliche Entlastung bestätigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Hierdurch ist sichergestellt, dass die Umleitung in das Gewerbegebiet Ost funktioniert.</p>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt ein ca.35-40m breiter und ca. 4,5-5m tiefer Einschnitt in den bestehenden Höhenzug, wodurch sich das Landschaftsbild vom Hölzertal aus gravierend verändert. Im Regelquerschnitt bereits mit 23,50m ersichtlich ohne Darstellung genauer Böschungen. • Der Regelquerschnitt wurde irgendwo eingezeichnet. Es ist nicht ersichtlich auf welchem Standort er sich bezieht, geschweige denn ist er am tiefsten/breitesten Teil der Osttangente gezeichnet worden. • Dadurch werden ebenso die ganzen Frischluft-/Kaltluftströme geändert. • Regenabwasserleitung geht von einer „Projektierung Regenwasserretention Osttangente IB Mayer von 4/2006“ aus. Diese ist meines Erachtens mit 8 Jahren auch veraltet. Siehe HQ100 und mehrere Überschwemmung im Jahr 2013. • In dem Plan Regenabwasserleitung wird gezeigt, dass zusätzlich zu dem Regenwasser jetzt auch noch Wasser (Teilweise Braune Fläche) kommt, das vorher zur Alten Stuttgarter Straße hin abgeflossen ist. Durch den Immensen Einschnitt der Osttangente/Böschungen/befestigte Flächen und hellblaue Fläche Buchen. Dieses Wasser wird jetzt noch zusätzlich durch Rohrleitungen unter der Mulde entlanggeführt geht auf halber Höhe auf die Hölzertalseite, in den Neue 	<p>Die Thematik wurde im Rahmen des Grünordnungsplanes/Umweltberichts ausführlich geprüft und dargestellt. Auf Grund des Einschnitts verschwindet die Straße im Landschaftsbild zu großen Teilen. Die Belange wurden ausführlich aufgearbeitet. Zudem verweis auf die Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Der Regelquerschnitt darf nicht mit einem stationsgebundenen Querprofil verwechselt werden. Die ausgelegten Unterlagen sind insoweit klar und deutlich in ihrer Aussage. Regelquerschnitte stellen das geplante Objekt so dar, wie es in der Regel realisiert wird, d.h. Situationen wie Einschnitt, Damm oder Ebenen werden je einmal vorgegeben. Eine stationsbezogene Darstellung erfolgt erst im Zuge der Ausführungsplanung in Querprofilen.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Die bodennahe Kaltluft wird, wie bisher, dem Tal des Planbachs zugeführt. Der Straßeneinschnitt ändert hieran praktisch nichts. Die Frischluftzufuhr wird auch nicht unterbrochen durch die Straße Osttangente. Auf Grund der entlang der Oswaldstraße bestehenden Bebauungsstruktur, die ein Strömungshindernis darstellt, entsteht östlich des Gebiets ein Kaltluftstau bzw. Kaltluftsee.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Die Regenwasserretention wird lediglich als eine von drei Planungsvarianten erwähnt.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Insoweit wird auf die abschließende Begründung im Erläuterungsbericht Regenwasserableitung verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>Staufläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baum entlang der geplanten Trasse, nur 8 Stück im Bereich des Kreisverkehrs 7Stück an der Trasse und noch ein paar bestehende am Planbachbereich. Das ist eindeutig zu wenig. <ul style="list-style-type: none"> - Die bestehenden Bäume an Rankbach wurden nicht korrekt eingezeichnet es sind mehr Bäume vorhanden. <p>Kreisverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Kreisverkehr mit 5 Einmündungen ist unübersichtlich • Beim Gehweg auf der bebauten Seite besteht die Gefahr das am Ende der Zufahrt ein Trampelpfad entstehen wird, der die Straße, die von Maichingen kommt, Diagonal (kürzeste Verbindung zu den Büchen) überquert. • Lachenweg zu an den Buchen knickt im 90° Gradwinkel ab, zusätzliche Gefahrenquelle im Winter bei Glatteis, für den Kreisverkehr. • Gefälle Lachenweg wird nicht dargestellt. <ul style="list-style-type: none"> • In der Einmündung Osttangente ist der Gehwegübergang gleichzeitig Zu- und Abfahrt zu dem Erdweg. • Zusätzliche Gefahrenquelle für die Fußgänger/Kinder, da die Verkehrsteilnehmer auf der Osttangente nicht mit Traktoren auf einem Gehwegübergang rechnen. <p>Oswaldstr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der bestehende Feldweg wird von ca. 3,5m, zusammen mit dem Erdweg auf 14,0m v. Dies ist überdimensioniert. • In der Flurbereinigung ist in der Verlängerung der Oswaldstr. 	<p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Im überarbeiteten Grünordnungsplan/Umweltbericht wird erläutert, dass auf Grund der Landschaft und vorrangigen Führung der Osttangente in einer Schneise gerade wegen des besseren Einfügens in die Umgebung von einer begleitenden Bepflanzung Abstand genommen wurde.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Auf Grund der Topographie und des bestehenden Naturdenkmals wurde entsprechend geplant. Zudem sind ausreichende sichere Querungsmöglichkeiten vorhanden.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Auch momentan bestehen schon enge Kurvenbereiche und Gefälle. Zudem ist unabhängig vom Bebauungsplan sodann ggf. straßenverkehrsrechtlich oder baulich zu reagieren.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Diese Feststellung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Gegebenenfalls kann hier verkehrsrechtlich durch einen Pfosten reagiert werden. Die Querung ist jedoch lediglich als Fuß- und Radweg vorgesehen und landwirtschaftlicher Verkehr kann in Richtung Ortsmitte auf der Alten Stuttgarter Straße fahren und auf Höhe der Gebäude mit den Hausnummern 104/106 auf den gegenüberliegenden Feldweg gelangen.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Die Oswaldstraße erhält 6,5 m Fahrbahnbreite und einen 2 m breiten Gehweg. Der 4 m breite Erdweg wurde im Flurbereinigungsverfahren festgelegt. Eine 2 m breite Mulde ist erforderlich. Somit ist die tatsächliche Breite und Auswirkung der Straße bedeutend geringer.</p>
--	---	---

		<p>nur ein Feldweg vorgesehen, wieder ein Widerspruch der Planung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erdweg ist eine zusätzliche Fläche für die kein Bedarf ersichtlich ist. • Da im Kreuzungsbereich der Osttangente/Oswaldstr. und Osttangente 150m höher die Traktoren direkt auf die Osttangente einfahren kann und soll. • Bewirtschaftung der Felder am Hang kann auch von oben aus erfolgen. • Eine Bewirtschaftung der Felder (Flst. 5876-5879) zwischen Oswaldstr. und Planbach ist nicht mehr möglich, da Sie keinen direkten Zugang mehr haben. Sollten die Flst. 5876-5879 später über den Gehweg zufahren müssen. Ist dann der Erdweg auf der gegenüberliegenden Seite noch unverständlicher. • Lärmwerte Tag-Nacht wurden nur von der Osttangente aus dargestellt. Es kann nicht sein, dass der Verkehr sich an der bestehenden Oswald-/Eichenstr. in Luft auflöst. Denn laut Planung sollen die Auto/LKW's ja die Oswaldstr. weiterfahren zur Ortsmitte. Sie sollte gleich behandelt werden wie die „Hutwiesenstr die als Durchbindung zur Neuen Stuttgarter Str.“. gesehen wird und in die Schalltechnische Untersuchung mit einbezogen wurde. (Siehe 5 Arbeitsgrundsätze und Vorgehensweise). 	<p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Im Gegenteil stimmen die Planungen miteinander überein.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Der Bedarf an diesem Erdweg wurde deutlich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durch entsprechende Teilnehmer geäußert. Ebenso wurden die Bewirtschaftungskonditionen und Zugänglichkeiten an dieser geeigneten Stelle geregelt unter den jeweiligen Beteiligten.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: In der Verkehrsprognose, die den Berechnungen zugrunde gelegt wurde, wurde neben dem künftigen Verkehr auf der Osttangente auch die Sperrung der Hölzertalstraße berücksichtigt (Planungsfall 3H-20.07 G des innerörtlichen Verkehrskonzepts Magstadt, Stand Juni 2011).</p> <p>- Die Beurteilung nach 16. BImSchV bezieht sich ausschließlich auf die durch den neugebauten Verkehrsweg hervorgerufenen Verkehrslärmimmissionen. Die Bestandssituation im Umfeld der Anschlussbereiche an vorhandene Verkehrswege (insbesondere auch der Kreisverkehrsplatz zur Südtangente) bleibt unberücksichtigt. Die Anbindung Sportplatz / Gaststätte An den Buchen trägt aufgrund ihres vergleichbar geringen Verkehrsaufkommens nicht relevant zur Lärmbelastung bei. Auch bleiben alle anderen Verkehrswege außen vor, insbesondere die hier erwähnte DB-Strecke von Böblingen nach Renningen mit S60 und Güterverkehr. Auch Geräuschemissionen,</p>
--	--	--	---

			<p>die aus der Nutzung der Alten Stuttgarter Straße resultieren, sind in der Berechnung außer Acht zu lassen.</p> <p>Die Hutwiesenstraße hingegen fungiert nach dem Bau der Osttangente als Durchbindung zur Neuen Stuttgarter Straße (L 1189 alt) und ist daher in die schalltechnischen Berechnungen mit einzubeziehen. Anhand der Verkehrsprognosen ist nicht erkennbar, dass auch der Oswaldstraße mit nur rund 800 Kfz/24 h (gegenüber 3950 Kfz/24 h auf der Hutwiesenstraße) eine solche Verbindungsfunktion zukommen könnte.</p> <p>Von daher sind in den Schallimmissionsplänen auch ausschließlich die von der Osttangente einschl. der Hutwiesenstraße hervorgerufenen Straßenverkehrslärm Immissionen dargestellt.</p> <p>Es ist nicht zutreffend, dass nach 16. BImSchV der Umgebungslärm in Wohngebieten zu berücksichtigen sei. Vielmehr wird in der Begründung zur 16. BImSchV ausdrücklich ausgeführt: "Insbesondere ist zu vermeiden, dass Summenpegel aus der Überlagerung mit dem Verkehrslärm vorhandener Verkehrswege der Beurteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 zu Grunde gelegt werden. Dies liefe nämlich auf eine Lärmsanierung bestehender Verkehrswege hinaus, für die § 41 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG keine Ermächtigung enthält."</p> <p>Eine Betrachtung des Gesamtverkehrslärmpegels wird allenfalls dort erforderlich, wo der neue Verkehrsweg zu einer Gesamtbelastung führen könnte, die eine Gefährdung der Gesundheit hervorrufen könnte. Im Falle der Osttangente kann dies jedoch aufgrund einfacher Abstandsbetrachtungen bereits ausgeschlossen werden.</p> <p>- Die vorliegende Planung mit Stand Oktober 2014 ist nicht vollkommen deckungsgleich mit dem Planungsstand Mai 2012. Die Anbindung an die</p>
--	--	--	--

			<p>Oswaldstraße wurde um bis zu 5 m nach Süden verschoben. Diese Planungsänderung ist jedoch aus schalltechnischer Sicht nur von untergeordneter Bedeutung:</p> <p>Von den in der schalltechnischen Untersuchung dargestellten, nach Norden hin nächstgelegenen Immissionsorten IP 19 (Oswaldstraße 59) und IP 21 (Hutwiesenstraße 11) rückt die Anbindung an die Oswaldstraße ab. Insofern kann sich dort keine ungünstigere Schallsituation einstellen als die im schalltechnischen Gutachten ausgewiesene Belastung.</p> <p>Im unmittelbaren Anbindungsbereich befindet sich weiterhin der Immissionsort IP 18 (Oswaldstraße 74). Dort wird die Schallsituation bestimmt durch die Immissionsanteile, die von den nächstgelegenen Teilstücken der Anbindung hervorgerufen werden. Je geringer der Abstand zur bestehenden Oswaldstraße, desto geringer ist die Verschwenkung der Achslage. Je größer der Abstand, desto weniger tragen die Immissionsanteile bestimmter Teilstücke zum Beurteilungspegel bei. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der prognostizierte Beurteilungspegel infolge der Verschwenkung dort marginal um 0,1 bis maximal 0,2 dB(A) erhöht. Allerdings ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der Beurteilungspegel auch bei Berücksichtigung der geänderten Planung die maßgebenden Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV nicht überschreitet [Planungsstand Mai 2012: Unterschreitung des Grenzwertes um mindestens 4,5 dB(A)].</p> <p>An dem weiter südlich gelegenen Immissionsort IP 17 (Eichenstraße 15) wird der Beurteilungspegel bereits maßgeblich durch die Immissionsanteile der Osttangente selbst bestimmt, die Anbindung Oswaldstraße trägt nur untergeordnet bei. Es ist zu</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Höhenplan 18.03.2014 Oswaldstr. Bebauungsplan 09.12.2014 wurde die Verlängerung der Oswaldstraße geändert doch im Höhenplan sind immer noch die Höhen und Visiere vom 18.03.2014 dargestellt. Denn wenn ich der Straße einen größeren Radius gebe ändern sich auch die Längen Höhen und Visiere. • Im Bebauungsplan der Ausliegt fehlen die Visiere Höhen und Längen sogar ganz. <p>Hutwiesenstr/Am Salzgräble und Planbach</p> <ul style="list-style-type: none"> • HQ100 (Jahrhunderthochwasser) nach neuem Landeswassergesetz wurde überhaupt nicht berücksichtigt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterlagen zum Hochwasserrückhaltebecken können nicht nur nachrichtlich dabei sein denn sie sind innerhalb des Bebauungsplanes bzw. ein Teil dessen da die Straße ja die Dammkrone desselben sein soll. Also muss die auch im Bebauungsplan dargestellt werden. • Bestehendes geschütztes Biotop wird Großteils zerstört. Versiegelung und während des Baues zusätzliche Eingriffe durch Baustelle, Böschungen, Bachverlegungen usw. da gibt es nach den Bauarbeiten wohl nicht mehr viele Tiere. Entweder sie sind vor dem Lärm geflüchtet oder überfahren worden. • Zusätzliche Wassermengen durch befestigte Flächen der 	<p>erwarten, dass sich dort infolge der im Verhältnis zum Abstand relativ geringen Verschwenkung nach Süden keine feststellbare Veränderung der Schallsituation einstellen wird. Unabhängig hiervon sind auch dort die maßgebenden Grenzwerte um mindestens 7,2 dB(A) unterschritten, so dass ein Schallimmissionskonflikt infolge der Verschwenkung definitiv ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Auch die angrenzenden Gebietstypen wurden korrekt betrachtet.</p> <p>Die Längenänderung des Bogens ist marginal. Sie wirkt sich so gering auf das Gefälle aus, dass eine Planänderung der Ausführungsplanung vorbehalten bleibt.</p> <p>Das HQ100 zuzüglich Klimafaktor wurde durchaus in den gesamten Unterlagen berücksichtigt und zugrunde gelegt. In der Regenwasserableitung Osttangente wurde die Überlastungshäufigkeit mit $n = 0,01$ angegeben. Dies entspricht dem 100-jährigen Ereignis.</p> <p>Laut Fachbehörden sind zwei getrennte Verfahren nötig.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Die angesprochene Thematik wurde im Rahmen des Grünordnungsplanes/Umweltberichts ausführlich dargestellt und geprüft.</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Insofern ist,</p>
--	--	--	--

		<p>Osttangente. In dem Plan Regenabwasserleitung wird gezeigt dass zusätzlich zu dem Regenwasser jetzt auch noch Wasser (Braune Fläche/Höhen) kommt, das vorher zur Alten Stuttgarter Straße hin abgeflossen ist. Durch den Immensen Einschnitt der Böschungen kommt dieses Wasser jetzt noch zusätzlich in die Staufläche des Planbaches.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer längeren Einstauzeit als 21 Stunden besteht laut Hochwasserschutzkonzeption die Gefahr eine Unterspülung des Damms der Trasse. Dann gibt es 2 Möglichkeiten entweder die Schleusen werden geöffnet und das Wasser führt Innerorts trotz allem zu Überflutungen. Oder aber die Osttangente kann wegen Unterspülungen oder Aufweichung des Damms nicht mehr gefahrlos befahren werden da hier ja auch große LKW's fahren. <p>Sollte dies geschehen sein, wird dann bei langer Stauung des Planbaches, möglicherweise die Osttangente gesperrt, bis geklärt ist, ob es eine Unterspülung gab oder nicht. Und das wird dann auch nicht innerhalb eines Tages geklärt von einem Sachverständigen. Es läuft dann darauf hinaus, dass die Osttangente vorübergehend gesperrt bleibt von der Oswaldstr. zur Hutwiesenstr. Daraufhin verteilt sich der Verkehr schön durch den Ortskern auf die Alte Stuttgarter Str. und Oswaldstr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Planbach wird zweimal in einem fast 90° Grad Winkel umgeleitet. • Gestautes Wasser ist vorprogrammiert selbst bei normalem Regen. • Die Feuerwehr wird bei ihrer Arbeit behindert. Wenn die Feuerwehr an der Feuerwehropumpstation (neben Hutwiesenstr. 11) Wasser für Einsätze benötigt stehen sie auf der Osttangente Schlange. Siehe auch FNP 2010-2013 genehmigt 09.04.2014 Versorgungsanlage/Wasser. • Hutwiesenstr. zusätzliche Belastung und Gefährdung bei der Überquerung dieser, für die Behinderten die von der Bushaltestelle Hutwiesen in die Behindertenwerkstatt gehen. <p>Zusätzlich wurden die GR-Drucksache 131-2014 mit der Anlage 1 auslegt.</p>	<p>auch bezüglich der folgenden Einwendungen zu dieser Thematik, zu verweisen auf den Erläuterungsbericht zur Regenwasserableitung und den Untersuchungsergebnissen. Die Berechnungen berücksichtigen auch diese Punkte.</p> <p>Die Konzeption wird falsch interpretiert. Dort steht nämlich, dass „eine Durchsickerung des Damms bis zu einer geschätzten Einstauzeit von 21 Stunden nicht zu erwarten ist“.</p> <p>Die Auslegung des Hochwasserrückhaltebeckens berücksichtigt ein 100jähriges Ereignis plus einem zusätzlichen Klimafaktor. Darauf ist auch die Ausgestaltung des Straßendamms ausgerichtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Verweis auf bisherige Stellungnahme: Im Brandfall innerhalb des umliegenden Gewerbegebietes ist in jedem Fall mit einer Sperrung der Osttangente zu rechnen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht dazu bestimmt, bspw. verkehrsrechtliche Regelungen vorzunehmen. Im Einzelfall kann im Nachgang je nach Verkehrsaufkommen entsprechend darauf reagiert werden.</p> <p>Leider wurde der Kritikpunkt nicht bei uns</p>
--	--	--	---

		<p>In dieser Anlage sind alle Namen mit Adressen mit Ihren Stellungnahmen aufgelistet. Dieses ist eindeutig ein Verstoß gegen den Datenschutz und ist zu unterlassen. Die Stellungnahmen von Privatpersonen müssen mit Nummern gekennzeichnet sein die nur der Gemeinde bekannt sein darf, oder geschwärzt für die Öffentlichkeit und Presse. Und nicht in der Gemeinderatsdrucksache geschweige denn öffentlich ausgelegt werden. Mit Anlagen 1 Kopie Mitteilungsblatt Fotos von Aufgehänger Bebauungsplan</p> <p>Ich bitte um die Berücksichtigung meiner Einsprüche/ Widersprüche/ Stellungnahme und bei einer Abweisung um eine schriftliche Mitteilung mit welcher Begründung jeder einzelne Punkt abgewiesen wurde.</p>	<p>angesprochen, sondern zunächst über einen Anwalt uns mitgeteilt. Die Verwaltung hat dies sogleich geprüft und die notwendigen Schritte eingeleitet. Zugleich wurde eine Anfrage beim Landratsamt Kommunalaufsicht zur Rechtmäßigkeit vorgenommen. Diese bestätigte, dass das gesamte Vorgehen der Gemeinde in Form der Reaktion auf den datenschutzrechtlichen Widerspruch als korrekt zu bezeichnen ist. Auch Gespräche und Schriftverkehr mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes bestätigten, dass die Gemeinde im Nachgang richtig und vollständig gehandelt hat. Es liegen keine Verstöße mehr vor. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz schreibt insbesondere, dass er auf Grund der vorgenommenen Änderungen der Unterlagen insbesondere im Internet keinen weiteren Anlass sieht, gegenüber der Gemeinde tätig zu werden und dass er auch den Petenten mitgeteilt habe, dass damit ihrem Interesse entsprochen wurde. Vielmehr wird aber im Weiteren auf politischer Ebene diskutiert, wie die Ziele von Transparenz und Anstoßfunktion und vermehrter Nutzung der elektronischen Wege erreicht werden kann und wie der Datenschutz damit zu vereinbaren ist.</p> <p>16.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
17		<p>Betreff: Stellungnahme zur Erneuten Auslegung Bebauungsplanentwurf Osttangente Planteil mit Satzung der örtlichen Bauvorschriften gern §74 LBO. Ich bin weiterhin der Meinung das die Osttangente Magstadt nicht benötigt. Seit der Inbetriebnahme von B 464, Südumfahrung und der S60 ist der Verkehr in Magstadt auch an der Engstelle Rathaus in annehmbaren Bereich.</p>	<p>17.1 Stellungnahme Kenntnisnahme</p>

	<p>Desweiteren konnte ab dem 10. 11.2014 ein Monat lang live erlebt werden was passiert wenn die Hölzertalstr. nicht vorhanden ist und der ganze Verkehr an den Buchen vorbei Richtung Maichingen/Sindelfingen/Stuttgart Quält, Stundenlanger Stau Das haben dann alle nicht nur einen Monat lang. Neben meiner generellen Ablehnung der Osttangente möchte ich darauf hinweisen, dass der Bebauungsplanentwurf eine Vielzahl an Fehlern aufweist bzw. das Verfahren zu seiner Aufstellung an einer Vielzahl von Fehlern leidet. Hierzu ist Folgendes festzustellen:</p> <p>Irreführende Normbezeichnung Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttagente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO“ die Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.</p> <p>Fehler in der Auslegungsbekanntmachung: Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.20 14 die gewählte Formulierung in der Bekanntmachung geeignet sein, die <i>„bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind.“</i> Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttangente völlig verfehlt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im 	<p>Auch die Straße und der Damm sind Bauwerke. Zudem werden bspw. Bepflanzungen geregelt. Zudem wurden von den Fachbehörden hierzu in keiner Weise kritische Bemerkungen abgegeben.</p> <p>Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die zentrale Anstoßfunktion für die Bürgerinnen und Bürger. Zugleich bestand stets Gelegenheit zur Erörterung bei der auslegenden Stelle. Somit war in großem Maß Transparent geschaffen. Die Gemeinde gibt jedoch der Einwendung dahingehend Recht, als Bebauungsplanverfahren durch begleitende Gutachten, zu beachtende Rechtsvorschriften u.a. immer umfassender und komplizierter werden.</p>
--	---	---

		<p>Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung). • Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) auflistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz für das konkrete Bebauungsplanverfahren. • Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, dass neben diversen Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 211-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen herausuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren Planungsunterlagen durcharbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches. • Fehlende Normenklarheit • Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als <i>der</i> Bebauungsplan im eigentlichen 	<p>Es wurde mehrfach ausgeführt und dargestellt, dass der gesamte ausgelegte Ordner den Bebauungsplan mit Bestandteilen darstellt. Dieser insgesamt wurde zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2015. Der ausgehängte Plan (Unterlage 0 laut Inhaltsverzeichnis) ist Bestandteil dieser Gesamtunterlage. Das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit ist vorliegend eingehalten. So sind</p>
--	--	---	---

		<p>Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als „Bestandteil des Bebauungsplanes“ bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen“ und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken“ explizit als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen“ Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutert und empfehlend zu verstehen sind und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB. • Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen „als Bestandteil des Bebauungsplanes“ wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkommentierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nachrichtlich“ o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan Straßenbau, die Höhenpläne, die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der 	<p>beispielweise keine unbestimmten Rechtsbegriffe oder Generalklauseln verwendet worden. Vielmehr wird transparent die gesamte Thematik abgearbeitet, ausgelegt und erläutert. Auf dem Planteil bzw. im Textteil des Bebauungsplanentwurfs werden die gesamten Bestandteile aufgeführt und mit selber Durchnummerierung auch im ausgelegten Ordner zur Verfügung gestellt.</p>
--	--	---	---

		<p>Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere - erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten. Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.</p> <p>Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen</p> <p>Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sichergehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden Unterlagen ohne Weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.</p> <p>Die Unterlagen zum Hochwasserrückhaltebecken können nicht nur nachrichtlich dabei sein denn sie sind Innerhalb des Bebauungsplanes bzw. ein Teil dessen da die Straße ja die Dammkrone desselben sein soll. Also muss die auch im Bebauungsplan dargestellt werden.</p> <p>Mangel in der Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014) eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom 	<p>Bebauungsplanverfahren werden stets umfassender und komplizierter. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung mit teils weitergehenden Anforderungen wurde vorliegend die größtmögliche Transparenz angestrebt – gerade weil das Verfahren schon über einen längeren Zeitraum läuft. Die Themen sollen komplett angesprochen und behandelt werden und einsehbar sein. Bekanntmachung und Ordner strukturieren die Unterlagen ebenso, wie der Bebauungsplan selbst.</p> <p>Es handelt sich um ein eigenes Verfahren und die gewählte Vorgehensweise wird durch die zuständigen Fachbehörden gefordert.</p> <p>Es wurde mehrfach ausgeführt und dargestellt, dass der gesamte ausgelegte Ordner den Bebauungsplan mit Bestandteilen darstellt. Dieser insgesamt wurde zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2015. Der ausgehängte Plan (Unterlage 0 laut Inhaltsverzeichnis)</p>
--	--	---	---

		<p>09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen Siehe Anlage 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenden Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB). Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet. Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vom „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert. Die Unterlagen zum Hochwasserrückhaltebecken können nicht nur nachrichtlich dabei sein denn sie sind Innerhalb des Bebauungsplanes bzw. ein Teil dessen da die Straße ja die Dammkrone desselben sein soll. Also muss die auch im Bebauungsplan dargestellt werden. Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Eine derartige Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort, wo keine existiert. 	<p>ist Bestandteil dieser Gesamtunterlage.</p> <p>Die Einwendung wird berücksichtigt und der Fehler selbstverständlich in der endgültigen Satzung korrigiert. Ebenso werden selbstverständlich die Gesetzesstände aktualisiert. Seit der Überarbeitung für die vorangegangene Beteiligung der Öffentlichkeit haben diese sich in Teilen geändert.</p> <p>Üblicherweise werden die Teile zur Übersichtlichkeit und wegen der Zusammengehörigkeit gemeinsam abgedruckt. Formal gesehen handelt es sich bspw. um eigene und unabhängige Satzungen.</p> <p>Es handelt sich um ein gesondertes Verfahren und diese Vorgehensweise wird auch durch die zuständige Fachbehörde zum wiederholten Male bestätigt.</p> <p>Die gesamte in Anspruch genommene Fläche ist korrekterweise darzustellen. Selbstverständlich werden die nur vorübergehend genutzten Flächen danach auch wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur rechtlichen Sicherung der notwendigen Flächen ist diese Vorgehensweise jedoch sinnvoll und erforderlich.</p> <p>In praktisch dem gesamten Geltungsbereich gab es bisher gar kein Planungsrecht. Insoweit handelt es sich</p>
--	--	--	---

	<p>Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).</p> <p>Methodische und inhaltliche Fehler einzelner Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler <i>Bebauungsplanbegründung</i> Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-) technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (und soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinander gesetzt hat. Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der</p>	<p>bei der Formulierung weitgehend um eine Formalie. In Randbereichen ist jedoch, bebauungsplantypisch, klarzustellen, dass eventuelles älteres Baurecht vom neueren nach den aktuellen Baurechtsvorschriften überlagert wird. Die Fachbehörden sind mit dieser Vorgehensweise hier wie auch in vergleichbaren Fällen einverstanden.</p> <p>Die Abwägung zu dieser Thematik wurde unter anderem auch schon im Rahmen des innerörtlichen Verkehrskonzepts ausführlich erörtert. Dies taucht auch in ausführlichem Maße in den Unterlagen zum</p>
--	--	---

	<p>Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegenstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weiter gehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttagente hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft</p>	<p>Bebauungsplanentwurf auf. Die Osttagente ist im Allgemeininteresse durch die übergreifende Entlastung des gesamten Ortsgebietes. Das Allgemeininteresse an der Gesamtmaßnahme überwiegt Privatinteressen stark.</p> <p>Bezüglich der landwirtschaftlichen Belange wurde eine ausführliche Flurbilanz erarbeitet und dargestellt. Die zuständige Fachbehörde hat den erarbeiteten Ergebnissen zugestimmt, siehe Stellungnahme Landratsamt Böblingen Landwirtschaft.</p> <p>Insoweit sei verwiesen auf die Stellungnahme des</p>
--	---	---

	<p>nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Da Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.</p> <p><i>Schalltechnische Untersuchung</i> Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbstverklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus.</p> <p><i>Verkehrsuntersuchungen</i> Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B 464, Südumfahrung L1198neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung <i>gemessen</i> werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig.</p> <p>Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben haben wie in Magstadt.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Landratsamts und die Bestätigung, dass die Abwägung bereits bisher als vollständig anzusehen ist.</p> <p>Im schalltechnischen Gutachten sind in den Ziffern 3-6 insbesondere die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dargestellt. Sodann werden die Ergebnisse aufgezeigt. Die gesamte Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Insoweit wird zunächst verwiesen auf den Planfall 3 H 20.07 G, zu ersehen aus den beigelegten Unterlagen bzgl. innerörtlichem Verkehrskonzept. Sämtliche zu berücksichtigenden Parameter wurden bei den Untersuchungen einbezogen. Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, liegt allen Berechnungen das Prognosejahr 2020 zugrunde.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen eines</p>
--	--	--

	<p>Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargelegt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3). Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5). Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.</p> <p>Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt.</p> <p>Zusätzlich wurden die GR-Drucksache 131-2014 mit der Anlage 1 auslegt. In dieser Anlage sind alle Namen mit Adressen mit Ihren Stellungnahmen aufgelistet. Dieses ist eindeutig ein Verstoß gegen den Datenschutz und ist zu unterlassen. Die Stellungnahmen von Privatpersonen müssen mit Nummern gekennzeichnet sein die nur der Gemeinde bekannt sein darf, oder geschwärzt für die Öffentlichkeit und Presse. Und nicht in der Gemeinderatsdrucksache geschweige denn öffentlich ausgelegt werden.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 18. April 2014 zur Auslegung des Planes, soweit meinen Anregungen nicht entsprochen wurde.</p> <p>Mit Anlagen 1 Kopie Mitteilungsblatt Fotos von Aufgehängter Bebauungsplan</p> <p>Ich bitte um die Berücksichtigung meiner Einsprüche/Widersprüche/Stellungnahme und bei einer Abweisung um eine schriftliche Mitteilung mit welcher Begründung jeder einzelne</p>	<p>städtebaulichen Vertrages geregelt und gesichert. Der gesetzlichen Verpflichtung wird also im Nachgang entsprochen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen und wird auch durch die Fachbehörde beim Landratsamt Böblingen so bestätigt.</p> <p>Leider wurde der Kritikpunkt nicht bei uns angesprochen, sondern zunächst über einen Anwalt uns nur zeitverzögert mitgeteilt. Die Verwaltung hat dies sogleich geprüft und die notwendigen Schritte eingeleitet. Zugleich wurde eine Anfrage beim Landratsamt Kommunalaufsicht zur Rechtmäßigkeit vorgenommen. Diese bestätigte, dass das gesamte Vorgehen der Gemeinde in Form der Reaktion auf den datenschutzrechtlichen Widerspruch als korrekt zu bezeichnen ist. Auch Gespräche und Schriftverkehr mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes bestätigten, dass die Gemeinde im Nachgang richtig und vollständig gehandelt hat. Es liegen keine Verstöße mehr vor. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz schreibt insbesondere, dass er auf Grund der vorgenommenen Änderungen der Unterlagen im insbesondere Internet</p>
--	---	---

		<p>Punkt abgewiesen wurde.</p>	<p>keinen weiteren Anlass sieht, gegenüber der Gemeinde tätig zu werden und dass er auch den Petenten mitgeteilt habe, dass damit ihrem Interesse entsprochen wurde. Vielmehr wird aber im Weiteren auf politischer Ebene diskutiert, wie die Ziele von Transparenz und Anstoßfunktion und vermehrter Nutzung der elektronischen Wege erreicht werden kann und wie der Datenschutz damit zu vereinbaren ist.</p> <p>19.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
18		<p>Das BF ist ein gemeinnütziger Verein, der sich die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zum Zweck gesetzt hat. Bei der Entwicklung von Verkehrskonzepten sind Belange des Umwelt- und Naturschutzes von Trägern öffentlicher Belange und von privaten Personen zu prüfen. Wie bei der 2. Änderung des FNP setzen wir uns mit den Unterlagen zum Bauvorhaben Osttangente der Gemeinde Magstadt auseinander.</p> <p>1. Begründung des Bauvorhabens durch die Gemeinde in Ziffer 1.1 Einige Feststellungen halten wir für nicht richtig: <i>Der gesamte (Schwerlast-) Verkehr aus den östlichen Wohn- und Gewerbegebieten, auch aus den erst geplanten, in Richtung Süden quält sich ... auch nach Inbetriebnahme von B 464 (April 2014) und Südumfahrung L 1189 neu (Oktober 2012) und 5 60 (Dezember 2012) durch die Engstelle am Rathaus.</i></p> <p>Am Rathaus "quält" sich der Verkehr, ob Schwerverkehr oder PKW5, ganz einfach, weil die Straße an der Stelle zu eng ist. Die hohen Belastungen mit Schadstoffen sind bekannt und wurden bis zum Beginn der Amtszeit von Bürgermeister Dr. Merz dort jahrelang gemessen. Das Regierungspräsidium als zuständige Behörde für die L 1185 hat nach dem Abbruch des Gasthofs "Adler" gegenüber dem Rathaus den Engpass durch eine Verbreiterung der Fahrbahn beseitigen wollen. Der Bürgermeister und eine Mehrheit im Gemeinderat lehnten das damals ab, weil sie Schwierigkeiten fürs</p>	<p>18.1 Stellungnahme Kenntnisnahme</p>

	<p>Einfädeln von Seitenstraßen her befürchteten und darin ein schlimmeres Übel sahen, als es die hohe Schadstoffbelastung ist. Nach der Inbetriebnahme der B 464 und der neuen L 1189 hat der Verkehr deutlich abgenommen. Mit einer aufgeweiteten Fahrbahn wäre die Schadstoffbelastung im Ort nun schon über zwei Jahre erheblich zurückgegangen. Fahrzeuge hätten sich dort nicht mehr zu "quälen" brauchen. Auch nach dem Bau einer Osttangente werden PKWs und Lastkraft- oder Möbelwagen die bestehende enge Durchfahrt passieren <i>müssen und sich dort "quälen"</i>. Der Satz, <i>"Eine Entlastung der Ortsmitte durch diesen Verkehr ist ausschließlich durch die geplante Osttangente zu erreichen"</i>, ist deshalb eine Farce. Hat die Gemeindeverwaltung die bewusste Beibehaltung der Engstelle und des "Durchquälens" gewählt, um mit ihr die "Dringlichkeit" der Maßnahme zu unterstreichen? Hier wurde ein Dringlichkeitsfaktor bewusst unsinnig gesteigert, damit angeblich nur noch eine Osttangente Abhilfe zu versprechen scheint. Die Frage drängt sich auf: Musste die Osttangente im regionalen Grünzug extra erfunden werden, damit die Hölzertalschließung erzwungen werden konnte? Für wen?</p> <p>Wir stellen diese Frage auch in den Zusammenhang der inzwischen anders geregelten Kompensation. Sie ist in dem Gemeinderat nicht bekanntgegebenen Verhandlungen von Bürgermeister Dr. Merz so gestaltet, wie in den Auslagen in Ziffer 10.8 beschrieben, Im Jahr 2010 befand das Gericht in Stuttgart, die Schließung der Hölzertalstraße mitsamt ihrem Rückbau zum Feldweg sei keine Überkompensation. 4,5 km Hölzertalstraße sollten im Ausgleich für 850 m Osttangente geschlossen werden. Heute werden mit dieser Schließung 4,4 km Fahrbahnerweiterung entlang der A 8 ausgeglichen. Als neuer Ausgleich für die geplante Osttangente genügt nun (mit der Methode des Verrechnens mit Ökopunkten) das Herstellen eines Regenrückhaltebeckens im Zusammenhang mit einer Bachverlegung und ein paar Pflanzvorgängen im Ortsinnern. Wir kennen in unseren Nachbarorten eine Reihe gelungener innerörtlicher Bachsanierungen. Wieviele Kilometer Straßenbauten hätten sich mit diesen Ökogestaltungen nicht ausgleichen lassen!</p> <p>II. Die Argumente in Umweltbericht und Grünordnungsplan zu Belastung mit Schadstoffen sind unvollständig begründet.</p>	<p>Bedingung für die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet sind die Schließung und der Rückbau der Hölzertalstraße. Diese Bedingungen gelten weiter und werden auch erfüllt. Die ökologische Sanierung Planbach in der Ortsmitte erfüllt den naturschutzrechtlichen Ausgleich.</p> <p>Hierbei ist insbesondere zu verweisen auf das Modell MLuS-02 (Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen)</p>
--	--	---

	<p>Ziffer 7.1.5 im Umweltbericht Schutzgut Klima/Luft stellt fest: <i>Ein möglicher Eintrag von Schadstoffen ist nicht auszuschließen</i>. Bei Ziffer 4.4 im Grünordnungsbericht wird <i>"ein möglicher, geringer Eintrag von Schadstoffen in den östlichen Siedlungsbereich (ist) zu nennen"</i>. Im Grünordnungsbericht wird er als 'betriebsbedingt' bezeichnet.</p> <p>Der betriebsbedingten Belastung stellt der Bericht die Entlastung vom Durchgangsverkehr im Ortsbereich gegenüber und nennt zum Beweis die früheren hohen Kfz/h-Zahlen.</p> <p>Das bedeutet nur, dass dem Ort an anderer Stelle die Belastung entsteht, die woanders weggefallen ist. Weggelassen ist weiter, dass sich im Süden und Westen durch das sehr hohe Verkehrsaufkommen auf der B 464 und der Südtangente sowie nach wie vor durch den Steinbruch- und Deponiebetrieb der Firma NSN zusätzliche Mengen an Schadstoffen ergeben. Schadstoffbelastungen einer Ortschaft sind insgesamt festzustellen, zu prüfen und zu messen. Die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz untersucht derzeit Abgasemissionen verschiedener Fahrzeuge nach den Bestimmungen der Euro-6-Norm, die im September 2014 ergangen ist. Weil nicht mehr im Rollenprüfstand, sondern im Realbetrieb gemessen wird, stellt sich heraus, dass bisherige Grenzwerte gesenkt werden müssen. Schadstoffe wie Feinstaub sind in der gesamten Region um Stuttgart derzeit ein Thema. Sie können sich in der Luft weit weg vom Entstehungsort ausbreiten.</p> <p>Von einer Verkehrsplanung im Frühjahr 2015 wie dem Bebauungsplan Osttangente muss man so viel Voraussicht verlangen, dass auf diese Veränderungen eingegangen wird. Die genannten Ziffern belassen es ohne Nennung von Werten bei einer möglichen" Schadstoffbelastung. Diese Verharmlosung ist im Licht der im Licht der Ergebnisse des Presseberichts der LBBW fahrlässig, Das Schutzgut Klima/Luft ist im Bebauungsplan völlig ungenügend beachtet worden.</p> <p>Die LUBW schreibt in ihrem Pressebericht auch, dass bei Messungen von NOx-Emissionen die höchsten Emissionen im Stop-and-Go-Verkehr gemessen wurden. Daraus muss man ableiten, dass die oben beschriebene Engstelle am Rathaus durch eine Erweiterung beseitigt</p>	<p>bzw. RLUS (Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung) 2012. Zudem sei verweisen auf die erst über 5000 Kfz/24 h bzw. über 50 km/h zu beachtenden Vorschriften. Mit vorliegendem Bebauungsplanentwurf und den Gutachten werden die rechtlichen Anforderungen auch nach Ansicht der zuständigen Fachbehörden eingehalten. Mit bereits geringer Distanz nehmen die Schadstoffbelastungen erheblich ab.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>werden muss.</p> <p>III. Der Bebauungsplan Osttangente ist Teil einer Kombiplanung, sie ist mit der Planung für ein Hochwasserrückhaltebecken verknüpft. Die Entwurfsplanung des Büros Unger dazu in Ziffer 13 wird aber in der Ziffer 11, dem Kompensationsvergleich des Büros Baader Konzept, im Absatz 4.1.3 Schutzgut <i>Wasser abgeändert beschrieben: "Ein Regenrückhaltebecken im eigentlichen Sinn ist nicht mehr geplant. Es ist vorgesehen, dass der Planbach im Hochwasserfall im Oberstrom das umliegende Gelände großflächig als Retentionsraum nutzt bzw. ihm zur Verfügung stellt."</i></p> <p>Nirgends im Bebauungsplan findet sich eine Beschreibung der Veränderungen, die sich daraus ergeben. Das geplante außergewöhnliche Stauziel von 422,78 m muss gleichbleiben, aber tut es auch das Stauvolumen? Bisher sind für das HRB 15 000 Kubikmeter genannt. Mit welchem Stauvolumen ist bei dem nun vorgesehenen Retentionsraum zu rechnen? Die in den Unterlagen des Büros Unger beigefügte Skizze lässt keine genauen Folgerungen zu. Ergeben sich daraus Veränderungen im Grundwasser? Im Bebauungsplan ist nirgends festgestellt, welche Grundwasserspiegel für die Sicherheit der benachbarten Wohnbebauung notwendig sind.</p> <p>Zum natürlichen Niederschlag im Hölzertal kommen inzwischen weitere Belastungen hinzu. An der Autobahnraststätte im Sindelfinger Wald sind neue Parkflächen entstanden, entlang der A 8 ist zwischen Leonberg und Stuttgart-Vaihingen eine 4,4 km lange Fahrbahnerweiterung geplant, die Abwasser aus dem Gebiet der Magstadter Sportanlagen "An den Buchen" sollen vom Erbachtal weg und zum Planbachtal hingeleitet werden. Auswirkungen und Berechnungen sind nirgends im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Das den Bebauungsplan Osttangente begleitende eigene Verfahren im Rahmen des Hochwasserkonzepts der Gemeinde Magstadt kann sich nicht auf klare gesetzliche Vorgaben gründen, weil diese gegenwärtig durch das Land im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements erst erarbeitet werden.</p> <p>Die geplante Osttangente wird als Straßendamm gleichzeitig dem Retentionsraum des Planbachs östlich der Osttangente als Dammbauwerk dienen. Eine Planung kann erst dann als abgeschlossen gelten, wenn die gesetzlichen Grundlagen oder</p>	<p>Vorliegend wird das Regenrückhaltebecken verwechselt mit einem Hochwasserrückhaltebecken. Ursprünglich war ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die nun geplante Kombination mit einem Hochwasserrückhaltebecken macht dies aber entbehrlich. Die notwendige Filterung der Oberflächenwassers erfolgt über straßenbegleitende Retentionsmulden, siehe hierzu die zustimmende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts in dortiger Ziff. 10.</p> <p>Die Planungen des Hochwasserrückhaltebeckens sind auf die derzeit vorhandenen Unterlagen zur Hochwassergefahrenkarte abgestimmt. Weitere rechtsgültige Grundlagen liegen noch nicht vor.</p>
--	--	---

		<p>Vorschriften vollständig berücksichtigt sind. Die Planung des Straßendamms ist erst dann gültig möglich, wenn die Funktion als Dammwerk ebenso genau und rechtsgültig beschrieben werden kann. Bisher gibt es keine Bauplanung oder Ausschreibung für das Dammbauwerk. Erst wenn sie auf gesetzlicher Grundlage abgeschlossen werden können, ist es möglich, einen endgültigen Bebauungsplan Osttangente vorzulegen.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung hat nach Anstoß durch das Landratsamt jetzt die Aufgabe, den Kanalisationsplan für die Gemeinde zu aktualisieren. Ohne die Ergebnisse dieser Untersuchung kann in Magstadt die Hochwasserschutzplanung nicht rechtsgültig behandelt und abgeschlossen werden und damit auch nicht der Bebauungsplan für die Osttangente.</p> <p>Anlage zu dem Einspruch des Bürgerforums Magstadt zum Bebauungsplan Osttangente Korrektur Auf S. 3 steht in der dritten Zeile von oben im ersten Absatz die Abkürzung LBBW. Sie ist falsch und muss durch LUBW ersetzt werden. (Eingegangen am 04.05.2015)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>18.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
19		<p>Unsere Einwände gegen die Baumaßnahme „Osttangente vom 28.04.2014“ bleiben in vollem Umfang bestehen. Auch die erneute Auslegung hat unsere Einwände nicht ausreichend berücksichtigt. Die Erwidernungen und Bemerkungen von Seiten der Gemeinde Magstadt sind nicht akzeptabel.</p> <p>Zudem möchten wir zu den Bestehenden noch weitere Einwendungen einbringen:</p> <p>1) Verkehrsanalyse Im Erläuterungsbericht und Begründung des Ingenieurbüros Westram vom 10.03.2014/09.12.2014 werden immer noch die Daten aus der</p>	<p>19.1 Stellungnahme Insoweit wird verwiesen auf die Beschlüsse zu den Stellungnahmen des Gemeinderats zum vorangegangenen Verfahrensschritt. Die Ergebnisse wurden den Einwendern schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Die Notwendigkeit des innerörtlichen Verkehrskonzepts in seiner Gänze wurde im Rahmen der damaligen</p>

	<p>Rückbau der Verkehr zunehmen wird. Sie wird die kürzeste Verbindung für die meisten Bewohner aus dem Ort in Richtung Stuttgart und Sindelfingen sein.</p> <p>Desweiteren wird behauptet, daß „eine Entlastung der Ortsmitte durch diesen Verkehr ist ausschließlich durch die geplante Osttangente zu erreichen, was die Dringlichkeit der Maßnahme unterstreicht“.</p> <p>Der Bau der B464 hat zu einer deutlichen Entlastung der Ortsmitte geführt. Nach dem Bau der B464 und der Südtangente liegen keine neue Daten zur Verkehrsanalyse vor. Die Verkehrssituation des Ortskerns ist somit nicht mit neuen Daten belegt. Deshalb kann die Ausführung von Westram bestenfalls als Behauptung, aber nicht als Sachverhalt gelten. Seit dem 10. April 2014 ist die B464 provisorisch an die B 295 angebunden. Gleichzeitig wurde die direkte Verbindung nach Renningen zum Feldweg zurückgebaut. Seitdem ist eine weitere Beruhigung des Ortskerns zu beobachten.</p> <p>Wir fordern neue Verkehrsdaten aus dem Jahr 2015. Diese neuen Daten müssen der Analyse von 2003/2007 gegenüber gestellt werden. Somit könnten die Behauptungen belegt oder widerlegt werden.</p> <p>Wir fordern diese neue Analyse, um die sogenannte Dringlichkeit zu überprüfen.</p> <p>2) Lärmgutachten</p> <p>Wir zweifeln die Werte des Lärmgutachtens an, da die Straße mit ca 60 Meter vom Wohnhaus, Lachenweg 11 entfernt, auf offenem Gelände verläuft. Der Schall kann sich somit ungehindert bis zu den Wohngebäuden ausbreiten. Bei prognostizierten 6700 PKWs und LKWs pro 24 Stunden kann nicht von Wohngebiet gesprochen werden. Diese Werte ziehen wir in Zweifel und fordern ein zweites Gutachten für alle betroffenen Wohngebäude.</p> <p>3) Entwässerung</p> <p>Im neuen Plan soll zusätzlich das Oberflächenwasser der Alten Stuttgarter Straße bis zur Kreisverkehr und der „Zufahrt zu den</p>	<p>Marienstraße ergibt sich eine Reduktion von 3800 Fahrzeugen auf 2150 Fahrzeuge. Insofern ist eine deutliche Entlastung in Höhe von über 43 % prognostiziert.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Notwendigkeit und der Sinn des Gesamtkonzepts ergeben sich ausführlich und übersichtlich aus der Broschüre zum innerörtlichen Verkehrskonzept. Es sind sämtliche gesetzlich zu berücksichtigenden Parameter eingeflossen. Für eine nachhaltige Entlastung ist die Gesamtmaßnahme erforderlich. Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, liegt allen Berechnungen das Prognosejahr 2020 zugrunde.</p> <p>Die für einen Aussiedlerhof zu beachtenden Grenzwerte sind nachweislich eingehalten. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung ist der einzuhaltende Immissionsgrenzwert vorliegend bei 64 dB/A tags und 54 dB/A nachts. Beide Werte werden deutlich unterschritten in der Lärmprognose. Sogar die Grenzwerte eines nicht anzuwendenden allgemeinen Wohngebietes würden eingehalten.</p> <p>Alle Flächen, die auf die Entwässerungsanlagen wirken, sind erfasst.</p>
--	---	--

	<p>Sportplätzen" in den Planbach geleitet werden. Die dafür vorgesehenen Gräben laufen entlang der Straßen. Im Plan beschränkt sich das Einzugsgebiet auf exakt diese Straßen, bezieht aber nicht die direkt angrenzenden Flächen, wie auch den Hang zwischen den beiden Straße in das Einzugsgebiet mit ein. Das ist nicht korrekt, da auch hier Oberflächenwasser anfällt, das in den Gräben abgeleitet wird. Somit ist die zu erwartende Wassermenge nicht korrekt angegeben. Wir fordern eine genauere Messung der Wassermengen und eine Berichtigung der Pläne.</p> <p>4) Landschaftsbild Nach wie vor gilt die „Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet "Glemswald" vom 16. Oktober 1995“</p> <p>§4 <i>„In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch.</i> 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder... In der Auslegung wird im „<i>Grünordnungsplan - Landschaftsbild, 1: 5000 der Baader Konzept GmbH vom 14.11.2014</i>“ nur von einer „geringfügigen Änderung des Landschaftsbilds“ gesprochen. Die Führung der geplanten Osttangente über einen markanten Punkt wie den Gollenberg, bei dem zusätzlich ein Einschneiden der Straße um mehr als 4 m geplant ist, deren Gesamtbreite mit Wirtschafts- und Radwegen bis zu 40 m beträgt ist kein geringfügiger Eingriff und führt zu einer maßgeblichen Umgestaltung des bisherigen Landschaftsbilds. Dagegen verläuft die Hölzertalstraße entlang der Talrichtung und ist mit ihrer Führung in das Landschaftsbild optimal integriert. Die Schlußfolgerung der Baader Konzept GmbH lehnen wir deshalb entschieden ab.</p> <p>5) Ausgleichsmaßnahme In der ursprüngliche Planung war für den Bau der Osttangente als Ausgleichsmaßnahme die Hölzertalstraße vorgesehen. Im Bürgerentscheid von 2008 stellten die Magstadt Bürgerinnen und Bürger klar, daß die Erhaltung der Hölzertal Straße ein hohe Priorität für Magstadt besitzt und diese erhalten werden muß. Der neue „<i>Kompensationsvergleich der Baader Konzept GmbH vom</i></p>	<p>Kenntnisnahme Da die Straßen in weiten Bereichen in einem Einschnitt liegt und auch in der weiteren Prüfung bspw. durch die Fachbehörden keine Einwände vorgebracht wurden, ist von Rechtmäßigkeit auszugehen.</p> <p>Die Bedingungen für die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet sind die Schließung und der Rückbau der Hölzertalstraße. Diese Bedingungen gelten selbstverständlich und sie werden auch erfüllt. Die ökologische Sanierung des Planbachs in der Ortsmitte erfüllt den naturschutzrechtlichen Ausgleich.</p>
--	---	--

	<p>27.02.2014" sieht nun als Ausgleichsmaßnahme die Planbach-Umgestaltung vor. Dies ist ein vollkommen neuer Aspekt der Planung, da in den bisherigen Plänen immer die Notwendigkeit der Schließung der L1189 im Vordergrund der Planung stand.</p> <p>Das der Rückbau der Hölzertalstraße nun für den Entflechtungsstreifen A81 - Leonberg bereitgestellt wird, ist nicht in Sinne der Mehrheit der Magstadter Bürgerinnen und Bürger. Wenn für den Bau der Osttangente eine Planbach-Sanierung ausreicht, ist eine Aufgabe/Rückbau der Hölzertal Straße nicht mehr notwendig. Dieser Punkt ist im neuen Auslegeverfahren nicht beleuchtet.</p> <p>Auch sind wir nicht damit einverstanden, wie die Gemeindeverwaltung OHNE die Zustimmung der gesamten Gemeinde solch eine Aktion, den „Verzicht auf die Straße" durchführen kann.</p> <p>6) Flurbereinigung</p> <p>Sie benötigen für den Bau der Osttangente</p> <p>(Wir werden dieses Grundstück NICHT im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens SÜDTANGENTE umlegen lassen und sind auch generell nicht bereit Platz für den Bau der Straße und der damit verbundenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Eine Zwangsentziehung kann nicht stattfinden, da sich die Mehrheit der Magstadter Bürgerinnen und Bürger für die Offenhaltung der Hölzertal Straße und nicht den Bau der Osttangente ausgesprochen haben.</p> <p>7) Kosten</p> <p>Die Kosten des Bauvorhabens sind immer noch nicht offengelegt. Auch das muß im Sinne eines fairen und offenen Entscheidungsprozesses VOR einer Bauentscheidung offengelegt und bekannt gemacht sein. Das ist bisher nicht erfolgt und wir fordern dies ein.</p> <p>8) Verfahrensfehler Auslegung „Bebauungsplan Osttangente vom 28.03. - 04.05.2015"</p> <p>Der „Bebauungsplan Osttangente - Planteil 1:1000 des Ingenieurbüros Westram vom 09.12.2014" wurde nicht wie angegeben vom 09.12.2014 sondern mit November 2014 ausgelegt. Der Plan ist NICHT unterschrieben. Dies entspricht nicht der erfordernten Form der Auslegung.</p> <p>Die Auslegung der bisherigen Einwendungen mit voller Namens- und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Bebauungsplan hat lediglich die Funktion, Baurecht zu schaffen, Die konkrete Entscheidung zu bauen folgt zu einem späteren Zeitpunkt, ebenso wie die Ausführungsplanung.</p> <p>Es wurde mehrfach ausgeführt und dargestellt, dass der gesamte ausgelegte Ordner den Bebauungsplan mit Bestandteilen darstellt. Dieser insgesamt wurde zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2015. Der ausgehängte Plan (Unterlage 0 laut Inhaltsverzeichnis) ist Bestandteil dieser Gesamtunterlage. Da es sich noch um einen nicht als Satzung beschlossenen Entwurf handelt, muss und kann dieser noch nicht unterschrieben und ausgefertigt sein.</p> <p>Leider wurde der Kritikpunkt nicht bei uns</p>
--	---	--

		<p>Adressnennung verstößt in hohem Maße gegen die Datenschutzrichtlinien, wie sie unter anderem auf der Internetseite der Gemeinde Magstadt vermerkt sind.</p> <p>Auszug aus der Seite http://www.magstadt.de/index.php?id46</p> <p>„Vertrauliche Behandlung von Daten</p> <p><i>Die Gemeinde Magstadt respektiert die Privatsphäre ihrer Nutzer. Sie behandelt persönliche Daten von Nutzern vertraulich und stellt diese Dritten nur insoweit zur Verfügung, als dies durch die Datenschutzgesetze erlaubt ist oder der Nutzer hierin einwilligt. Die Gemeinde Magstadt weist daraufhin, dass persönliche Daten seiner Nutzer elektronisch verarbeitet werden.</i></p> <p><i>Weiterverwendung</i></p> <p><i>Die Gemeinde Magstadt ist berechtigt, anonymisierte Nutzerinformationen Dritten für demographische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die anonymisierten Daten dürfen von der Gemeinde Magstadt ferner zur Erstellung von Statistiken und Trenderkennungen sowie zur Qualitätssicherung und Marktforschung verwendet werden.</i></p> <p>In der Auslegung waren bis zum 16. April 2015 in Papierform die Adressen mit persönlichen Informationen über Nutzungen oder Eigentumsverhältnissen ausgelegt.</p> <p>Der Schutz der Privatsphäre ist somit nicht gewährt. Im Internet sind diese Daten auch heute noch in vollem Umfang erhältlich.</p> <p>Obwohl die Personendaten scheinbar geschwärzt sind, kann man mit einfachsten IT technischen Mitteln die Informationen auslesen.</p> <p>Desweiteren sind im Text Hinweise auf die Wohn- und Eigentumsverhältnisse so eindeutig, daß eine klare Zuordnung zu Personen vorgenommen werden kann. Ein Einverständnis zur Offenlegung der personenbezogenen Daten haben wir nicht erteilt.</p> <p>In jedem Fall wurden hier in dem laufenden Verfahren Änderungen vorgenommen, was nicht zulässig ist. Somit muß die Auslegung erneut erfolgen. Diesem Vorgehen widersprechen wir aufs Schärfste und fordern hierzu eine entsprechende Stellungnahme mit Konsequenzen.</p> <p>Da sich die Sachlage bezüglich der Osttangente nicht verändert hat, halten wir den Bürgerentscheid weiterhin für bindend.</p>	<p>angesprochen, sondern zunächst über einen Anwalt uns mitgeteilt. Die Verwaltung hat dies sogleich geprüft und die notwendigen Schritte eingeleitet. Zugleich wurde eine Anfrage beim Landratsamt Kommunalaufsicht zur Rechtmäßigkeit gemacht. Diese bestätigte, dass das gesamte Vorgehen der Gemeinde in Form der Reaktion auf den datenschutzrechtlichen Widerspruch als korrekt zu bezeichnen ist. Auch Gespräche und Schriftverkehr mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes bestätigten, dass die Gemeinde im Nachgang richtig und vollständig gehandelt hat. Es liegen keine Verstöße mehr vor. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz schreibt insbesondere, dass er auf Grund der vorgenommenen Änderungen der Unterlagen im insbesondere Internet keinen weiteren Anlass sieht, gegenüber der Gemeinde tätig zu werden und dass er auch den Petenten mitgeteilt habe, dass damit ihrem Interesse entsprochen wurde. Vielmehr wird aber im Weiteren auf politischer Ebene diskutiert, wie die Ziele von Transparenz und Anstoßfunktion und vermehrter Nutzung der elektronischen Wege erreicht werden kann und wie der Datenschutz damit zu vereinbaren ist.</p> <p>19.2 Beschlussvorschlag</p> <p>Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
20		<p>Einwendungen zu Bebauungsplan "Osttangente" Magstadter Mitteilungsblatt vom 19. März 2015. Nr.12, Seite 4 uff. Sachverhalt</p>	20.1 Stellungnahme

		<p>Meine Frau und ich sind Eigentümer des Grundstücks t : wohnhaft. Grund für die damalige Baumentcheidung war die damals noch akzeptable ruhige Lage, der geringe Verkehr und eine kleinräumig intakte Infrastruktur. Nachteile für eine Bebauung, die in einem Nordhang vorhanden sind, haben wir deshalb in Kauf genommen. Durch den Bau der Osttangente sind wir durch die Nähe, den direkten Sichtkontakt und durch die Emissionen des Verkehrs auf dieser Straße betroffen. Die Grundlagen für die Entscheidung i wären heute unter diesen Voraussetzungen nicht mehr gegeben. Es kommen weitere unzumutbare Verhältnisse dazu und damit zusätzliche Beeinträchtigungen. Im Einzelnen erheben ich die nachstehenden Einwendungen: Schadstoffbelastung Umweltbericht Laut Klimaatlas (Nachbarschaftsverband Stuttgart 2009) ist das Plangebiet durch eine mittlere Luftbelastung gekennzeichnet. Das im Norden angrenzende Gewerbeklimatop ist durch eine höhere Schadstoffbelastung der Luft geprägt. Umweltbericht Bader Konzept GmbH "Die Dunst- und Nebelhäufigkeit innerhalb des Kaltluftsammlgebiets ist aufgrund der bodeninversionsgefährdeten Tallage hoch." Das sind beste Voraussetzungen für einen Smog mit hoher Schadstoffbelastung, wie das auch heute schon bei entsprechender Wetterlage festgestellt werden kann. Die Osttangente weist teilweise Steigungen von über 5% auf. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, muss bei Temperaturen unter null Grad verstärkt mit Taumitteln gearbeitet werden. Bei trockenen Wetterlagen werden die Trockensubstanzen dieser Mittel in das angrenzende Wohngebiet verweht. Der zulässige Zeitraum von 35 Tagen im Jahr für Grenzwertüberschreitungen wird in der Praxis für diesen Cocktail aus Feinstaub und Stickoxide mit größter Wahrscheinlichkeit überschritten. Einwendungen zu Umweltbelastungen wurden auch in frühere Auslegungen unzureichend behandelt. Die Gemeinde Magstadt hat bisher keine Gegenbeweise angetreten, dass Grenzwerte eingehalten werden können, sondern nicht unterlegte Behauptungen aufgestellt. Eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zunahme des Verkehrs ist <u>nicht</u> automatisch mit der Zunahme von Schadstoffen verbunden, da bspw. Benzin heute bleifrei ist, sowie durch Katalysatoren die Abgasbelastung enorm gesenkt wurden. Im Übrigen Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--

	<p>Untersuchung über die Luftschadstoffe fehlt. Werden Grenzwerte eingehalten oder nicht? Wie stellen sich diese Werte dar? Die EU fordert eine sichere Unterschreitung der Grenzwerte (Richtlinie 2008/50/EG mit Bezug auf die WHO-Normen).</p> <p>Die Auslegungsunterlagen sehen durch die Osttangente eine Entlastung des Ortskerns vom Verkehr mit seinen negativen Begleitumständen. Diese Belastung in ein bereits mit Schadstoffen hoch belastetes Gebiet zu verlagern ist nicht zulässig. Hier sollten die Bemühungen in die Richtung einer Entlastung statt einer Verlagerung gehen. Schadstoffbelastungen der Luft werden nicht durch willkürlich gezogene Planungsgrenzen in ein Wohngebiet gestoppt.</p> <p>Die Belastung durch Luftschadstoffe hat für die Gemeinde Magstadt in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Eine neugebaute B 464 weist heute 2-3-mal mehr Verkehr auf, als die jetzt zur Abstufung anstehenden Landesstraßen 1189 und 1185. Auch der Betrieb des Steinbruchs NSN hat erheblich zugenommen. Durch vermehrte Aufschüttungen, die Steinstaub enthalten, zugenommene Aktivitäten und die Anzahl gestiegener Sprengungen wird auch mehr Staub erzeugt, dessen Staub über Magstadt verweht wird. Außerdem wurde eine Recycling-Anlage errichtet. Die Verladevorgänge, auch von gefährlichen Schadstoffen in und aus einem Zwischenlager, stellen eine weitere Belastung der Luft dar. Viele dieser Belastungen können schon durch einfache Beobachtungen festgestellt werden.</p> <p>In einer Fotodokumentation, nur einige Beispiele, mit Aufnahmen über mehrere Wochen kann die Behauptung der Gemeinde Magstadt von "... einer guten Durchlüftung des Hölzertals" über mehrere Zeiträume widerlegt werden. Häufige austauscharme Wetterlagen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausdrücklich genannt.</p> <p>Zwischen 2007 und 2012 hat die Verkehrsbelastung lt. Prognose wie folgt zugenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> bis Oswaldstraße um 12 % bis Blumenstraße um 12,3 % bis Neue Stuttgarter Straße um 25,4 % <p>Mit dieser Prognose ist auch die Zunahme von Schadstoffen verbunden.</p> <p>Erweiterung Gewerbegebiet Ost</p>	
--	--	--

		<p>Für die Erweiterung des Gewerbegebiets liegen bereits Planungen vor. Eine große Behinderteneinrichtung (Werkstätten) wurde bereits gebaut. Durch die Erweiterung wird sich der Verkehr weiter erhöhen. Diese Belastungen sind noch nicht berücksichtigt. Wasserbelastung durch Flächenwasser bei Starkregen Die Versiegelung durch die Osttangente führt bei Niederschlägen zu einer höheren Belastung des Planbachs durch Flächenwasser. Auch das Flächenwasser aus dem</p> <p>Gebiet Buchen und dem Gebiet nördlich der Neuen Stuttgarter Straße sollen in den Planbach geleitet werden. Weiter gelangt Flächenwasser südlich der Alten Stuttgart Straße, welches bisher durch die Kanalisation dieser Straße abfließt, durch den Bau der Osttangente dann über deren Umgebungshänge direkt in den Planbach. Für ein Rückhaltebecken liegt noch keine verbindliche Ausführungsgenehmigung vor. Auch über das Verhalten des Grundwasserspiegels und damit eine Gefährdung des angrenzenden Wohngebiets gibt es keine Untersuchungen oder rechtsverbindliche Aussagen. Im Bebauungsplan wird nur auf ein getrenntes Verfahren für ein Hochwasserrückhaltebecken verwiesen. Verbindliche Beschlüsse mit einem Fertigstellungstermin und einer Vergabe der Baumaßnahme gibt es bisher nicht. Wie solche Rückhaltebecken in Magstadt gepflegt werden und funktionieren, kann im Osten der Gottlieb-Daimler-Straße besichtigt werden. Dieses Becken ist veralgt, riecht und zieht Ungeziefer an.</p> <p>Boden- und Grundwasserschutz Die Osttangente weist teilweise Höhenunterschiede von über 5 % auf. Dadurch verstärkter Reifenabrieb, vermehrte Ausbringungen von Taumittelsubstanzen (Streusalz) und Ablagerung von Schadstoffen aus Abgasen, die verstärkt in den Boden und das Grundwasser eingetragen werden.</p> <p>Ortszufahrt Oswaldstraße Durch die künftig verkehrsberuhigte Alte Stuttgarter Straße (siehe Inhalte der Workshops), die zugeparkte Blumenstraße mit ihrem häufigen "Einbahnverkehr", nimmt die Belastung des Verkehrs in der Oswaldstraße zwangsläufig zu. Dieses wurde in der Untersuchung der Verkehrsbelastung nicht ausreichend berücksichtigt (siehe auch Erweiterung Gewerbegebiet Ost).</p>	<p>Alle Flächen, die auf die Entwässerungsanlagen wirken, sind erfasst.</p> <p>Entsprechend der umfassend aufgenommenen und dargestellten Höhen sind keine ungewöhnlichen Höhenunterschiede zu erkennen. Insofern sind auch keine weitergehenden Belastungen zu erwarten.</p>
--	--	---	---

	<p>Hinweise auf das sogenannte "innerörtliche Verkehrskonzept" greifen hier nicht, da bisher lediglich Absichtserklärungen aber kein rechtsverbindlicher Planungsbeschluss mit einem genehmigten Haushaltsbeschluss für die Finanzierung vorliegt.</p> <p>Zugang zum Naherholungsgebiet Hölzertal Über die Eichen- und Oswaldstraße wird von Bürgern das Hölzertal als Naherholungsgebiet häufig genutzt. Dazu muss künftig die Osttangente ohne gesicherten Überweg überquert werden. Hier betätigen sich viele Bürger mit Nordic Walking, joggen und Rad fahren. Sogar Rollstuhlfahrer sind hier unterwegs. Durch die jetzige Planung der Osttangente sind starke Einschränkungen für diese Aktivitäten (Risiken!) und eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Landschaftsschutzgebiet mit 2 Biotoptypen) zu erwarten. Eine Gesundheitsvorsorge für die Bürger sieht anders aus.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen Nach dem Verwaltungsgerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart war der Ausgleich durch die Hölzerstraße mit ca. 4,5 km für die Osttangente berechtigt und rechtens. Das Urteil spricht von <u>keiner</u> Überkompensation. Der Richter sagte sinngemäß in der Verhandlung: "Die Gemeinde erhält dafür auch einiges." Jetzt soll ein Regenrückhaltebecken im Bereich der Brunnenstraße/Neue Stuttgarter Straße als Ausgleichsmaßnahme ausreichend sein. Das ist keineswegs plausibel. Das Gericht stellte in der Verhandlung auch eine Nichtvergleichbarkeit der vorhandenen Hochspannungsleitung mit der geplanten Osttangente fest. Die Belastung durch eine Straße sei ungleich höher. Das Gericht sah hier im Landschaftsschutz höhere Anforderungen an einen Ausgleich, sonst wäre tatsächlich eine Überkompensation vorhanden gewesen.</p> <p>Lärmbelastung Ein auf ein einzelnes Vorhaben bezogenes Lärmgutachten ist inzwischen nicht mehr ausreichend. Aufgrund von EU-Richtlinien gibt es inzwischen auch in der Bundesrepublik einen Erlass für Umgebungslärm mit Grenzwerten. Durch die Auswirkungen verschiedener Verkehrswege bei und über Magstadt wie die B 464, der Südtangente, einer zusätzlichen Bahnlinie, der verteilten Gewerbegebiete, des Steinbruchs NSN und zeitweise verstärktem Flugverkehr werden wahrscheinlich die Grenzwerte für Umgebungslärm überschritten. Werte zu diesen Ereignissen fehlen völlig.</p>	<p>Das innerörtliche Verkehrskonzept ist durch den Gemeinderat beschlossene Grundlage für zahlreiche weitere Maßnahmen im gesamten Ortsgebiet. Die einzelnen Schritte sind Zug um Zug umzusetzen.</p> <p>Eine Querungshilfe ist vorhanden bzw. eingeplant. Diese ist ausreichend, um den Verkehr für naherholungssuchende Bürgerinnen und Bürger sicher abzuwickeln. Es handelt sich weiter um keinen Einkaufsschwerpunkt in diesem Bereich oder Schulweg.</p> <p>Die Bedingungen für die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet sind die Schließung und der Rückbau der Hölzertalstraße. Diese Bedingungen gelten selbstverständlich und sie werden auch erfüllt. Die ökologische Sanierung des Planbachs in der Ortsmitte erfüllt den naturschutzrechtlichen Ausgleich.</p> <p>Das Schallgutachten wurde nach allen zu berücksichtigenden Normen erarbeitet und demnach auch erläutert.</p>
--	--	--

		<p>Aus den Auslegungsunterlagen kann auch nicht entnommen werden, welche Höchstgeschwindigkeit auf der Osttangente gelten soll. Das gilt auch für die unterschiedlichen Prognosen bei der Verkehrsbelastung (Vergleich Schallgutachten zu Umweltbericht) auf dieser Tangente, die Auswirkungen auf Berechnungen haben. Zweifel an der Richtigkeit der ausgelegten Unterlagen sind deshalb angebracht. Die Gemeinde muss deshalb mit erheblichen Nachrüstkosten und Zusatzmaßnahmen bei Ausführung der vorgesehenen Planung für Lärmschutz und für Schadstoffbelastungen rechnen. Es wird eine Offenlegung des Berechnungsweges mit nachvollziehbaren und übereinstimmenden Inhalten innerhalb der Auslegung verlangt. Die berechneten Werte bei vorhandenen sogenannten "Kaltluftseen" wurden vermutlich ebenfalls nicht berücksichtigt, obwohl diese von der Gemeindeseite genannt wurden. Nach neuesten Erkenntnissen reflektieren "Kaltluftseen" (Luftschichten über dem Bodenbereich) verstärkt den Schall. Die wiederholten Hinweise der Gemeinde Magstadt auf berechnete und nicht gemessene Lärmbelastungswerte sind mir bekannt, entsprechen aber nicht den realen Verhältnissen. Im Landkreis gibt es sogar bereits Fälle, wo Lärmschutzmaßnahmen durch Kaltluftschichten (besonders bei Barrieren) versagt haben.</p> <p>Klima</p> <p>Im Gegensatz zu der von der Gemeinde vertretenen Auffassung ist tatsächlich eine Sperrriegelfunktion durch die Osttangente gegeben. Bereits vor der angrenzenden Wohnbebauung wird der Luftaustausch nachts durch die Tangente erheblich reduziert. Je nach Jahreszeit und Wetterlage wird der Asphalt der Tangente aufgeheizt. Nachts wird die Wärme abgegeben und steigt auf. Das ist ein einfaches physikalisches Gesetz, das bei Bauvorhaben in anderen Regionen in den Umweltberichten berücksichtigt wird.</p> <p>Die Einwendungen aus dem Jahr 2006 und 2014 halte ich insoweit aufrecht, da diese zu einem erheblichen Teil in der jetzigen aktuellen Auslegung nicht berücksichtigt wurden. Die gegebenen Antworten sind größtenteils unrichtig, fehlerhaft oder es wurde auf die Einwendungen nicht eingegangen. Ein bloßer Verweis auf andere Unterlagen ist unzulässig. Die Antwort hat direkt im Antwortschreiben zu erfolgen. Das ist nur unzulänglich geschehen.</p> <p>Trassenführung</p> <p>Da die Zielabweichung zum Bau der Osttangente genehmigt wurde, ist</p>	<p>Im Gutachten wird eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 70 km/h zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich jedoch um den schlechtesten anzunehmenden Fall. Es handelt sich um eine Gemeindestraße und es ist vorgesehen, die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festzulegen. Der Bebauungsplan dient jedoch nicht dazu, Straßenverkehrsrecht zu regeln.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
--	--	---	--

		<p>es unplausibel, warum unter den zahlreichen Varianten eine ortsnahe Trasse gewählt wurde. Im unteren Bereich nähert sich die Trasse bis auf ca. 55 Meter (aus dem Lageplan gemessen) dem Wohngebiet. Das Gewerbegebiet Ost wird in östlicher Richtung erweitert. Es wäre sinnvoll, die Osttangente hinter die geplante Erweiterung zu legen. Dadurch würden zwei geschützte Biotope erhalten und die Belastungen für das angrenzende Wohngebiet Hanfländer wenigstens reduziert.</p> <p>Nach den Auslegungsunterlagen wird der Eingriff in dieses Gebiet als nicht "erheblich" angesehen, da es "nur" aus Äckern besteht. Das Hochwasserrückhaltebecken kann auch dort gebaut werden, zumal die Kanalisierung für die Erweiterung des Gewerbegebiets noch angelegt werden muss. Umbauten sind nach der jetzigen Planung auch am bereits bestehenden Rückhaltebecken notwendig.</p> <p>Form der Auslegung</p> <p>Zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen stand lediglich ein kleiner Beistelltisch neben einer Kopierstation zur Verfügung. Der ständige Verkehr und der Betrieb einer Kopierstation über ein Netzwerk für verschiedene Arbeitsplätze von anderen Räumen aus direkt neben dem Platz der Unterlagen lassen eine effektive Einsichtnahme nicht zu.</p> <p>2014 war eine Information über die Auslegung auf der Gemeindefwebseite möglich, bei der aktuellen Auslegung war diese Möglichkeit nicht gegeben.</p> <p>Der Plan "Osttangente Magstadt Lageplan Straßenbau Geltungsbereich B-Plan trägt den Vermerk "gefertigt 14.7.2012 We/AW". Ob danach erfolgte Änderungen vollständig übernommen wurden, ist, bis auf die Anzahl der dargestellten Bäume, nicht ersichtlich.</p> <p>Anlagen</p> <p>12 Ausdrucke zur Wetterlage im Planungsgebiet</p> <p>Anzahl der Blätter dieses Schreibens fünf</p>	<p>Die Auslegung beinhaltet gezwungenermaßen die Möglichkeit zur Erörterung der gesamten Unterlagen. Der direkte Kontakt ist sinnvoll und die Aufsicht über die Unterlagen erforderlich. Diese Möglichkeit zur gemeinsamen Erörterung bestand im Zeitraum der Auslegung stets.</p> <p>Im Übrigen wurde der Bebauungsplanentwurf nicht online gestellt, da im vorliegenden Stadium die gewählte Beteiligungsform deutliche Vorteile hatte und damit auch weitere datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden konnten.</p> <p>20.2 Beschlussvorschlag</p> <p>Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
21		<p>Ich zeige an, dass mich die Eheleute ..., mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung kann nachgereicht werden.</p> <p>Von meinen Mandanten wurde ich über den geplanten Bau der</p>	21.1 Stellungnahme

	<p>"Osttangente" informiert. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den zwischenzeitlichen im Gemeindeblatt veröffentlichten Bebauungsplan Bezug nehmen und, namens und im Auftrag meiner Mandanten,</p> <p style="text-align: center;">Widerspruch</p> <p>gegen den Bebauungsplan 'Osttangente' erheben.</p> <p>Zunächst möchte ich, da sich die Lage nicht wesentlich geändert hat, auf die Einwendungen meiner Mandanten zum ersten Entwurf des Bebauungsplans verweisen, der in der Zeit vom 28.03.2014 bis 29.04.2019 ausgelegt wurde. Wie bereits von meinen Mandanten ausgeführt, ist der Kreisverkehr in der Alten Stuttgarter Straße, mit dem die Osttangente angeschlossen wird, viel zu ortsnah geplant. Über den Kreisverkehr und die Osttangente soll der Verkehr in das Industriegebiet Ost abgeleitet werden. Zu erwarten ist daher eine erhebliche Belastung durch den Schwerlastverkehr, zumal der direkte Zugang in dieses Industriegebiet durch die Schließung der Hölzertalstraße nicht mehr möglich ist. Dieser gesamte Schwerlastverkehr muss den jetzt geplanten Kreisverkehr, der sich nahezu unmittelbar vor dem Gebäude meiner Mandanten befindet, passieren. Durch das Abbremsen und wieder Beschleunigen ergibt sich nicht nur eine erhebliche Lärmbelästigung sondern auch eine nicht mehr hinnehmbare Belästigung der Anlieger mit Abgasen.</p> <p>Gerade weil es sich bei der Osttangente um eine Umgehungsstraße handelt, die einen schnellen Zugang zum Industriegebiet Ost sicherstellen soll, ist die jetzt vorgesehene Verkehrsführung nicht sachgerecht, ja sogar ermessens fehlerhaft geplant. Der gesamte Verkehr wird an den Ortsrand mit einer vorhandenen Wohnbebauung herangeführt und dann über den Kreisverkehr in die Osttangente abgeführt. In einem Abstand von ca. 100 Meter befindet sich ein Kreisverkehr, über den die Südtangente angeschlossen ist. Schon aus Gründen des Lärm- und Umweltschutzes drängt es sich auf, auch die Osttangente an diesen bereits vorhandenen Kreisverkehr anzuschließen. Dadurch kann man die Heranführung des gesamten Verkehrs an dem Ortsrand vermeiden. Auch vermeidet man dadurch einen erheblichen Landschaftsverbrauch durch die Schaffung von zwei Kreisverkehren.</p> <p>Diese Art der Verkehrsführung hätte zudem den Vorteil, dass auch Ackerland erhalten bleibt. Durch die jetzige Art der Lösung müssen im jetzt geplanten Bereich des neuen Kreisverkehrs die nach Beendigung der Straßenbaumaßnahmen nicht mehr sinnvoll genutzt werden können. Im Übrigen werden die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Kreisverkehrs nicht mehr genutzt werden können.</p>	<p>Insoweit Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge.</p> <p>bzgl. Datum siehe Korrektur durch ergänzendes Schreiben, am Ende vorliegender Ziff. 21</p> <p>Die Osttangente ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme innerörtliches Verkehrskonzept und Planfall 3 H 20.07 G wurde eingehend geprüft und abgewogen. Insgesamt folgt daraus für den Gesamort eine erhebliche Entlastung. Die Gemeinde Magstadt hat kein Industriegebiet, lediglich Gewerbegebiete. Die gesamte Thematik wurde im Schallgutachten nach den zu beachtenden Rechtsvorschriften aufgearbeitet und auch die Fachbehörden bestätigen die Rechtmäßigkeit.</p> <p>Folge dieser Verkehrsführung wäre vielmehr die Zerstörung der Lindenallee (Naturdenkmal). Zudem wäre die Zufahrt zu den Buchen/Sportplätzen usw. unterbrochen und die Straße wäre erheblich näher an den auch schützenswerten Aussiedlerhöfen.</p>
--	--	---

		<p>s unnatürlich zerschnitten, was ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit führt.</p> <p>Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 17.10.2006 an das Bürgermeisteramt Magstadt verweisen. Hier wird dezidiert auf die starken Eingriffe in den Naturschutz und vor allem in die Landwirtschaft hingewiesen. Insbesondere findet sich hier auf Seite 2 eine ausführliche Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Magstadt. Gerade durch die zahlreichen Umgehungsstraßen, die in den letzten Jahren geschaffen wurden, geht ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche verloren. Von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche mit insgesamt 600 Hektar sind knapp 60 Hektar durch die Straßenbaumaßnahmen betroffen. Eingegriffen wird damit in knapp 10 % der Nutzfläche, sodass man, auch wenn dies einen Mehraufwand bedeutet, jede Möglichkeit nutzen muss, die Landschaft zu schonen. Gerade aber dies kann durch den Verzicht auf den zweiten Kreisverkehr und die Anbindung der Osttangente an den bereits vorhandenen Kreisverkehr erreicht werden.</p> <p>Durch die jetzt vorliegende Planung wird der Durchgangsverkehr in die unmittelbare Nachbarschaft zu einer gewachsenen Wohnbebauung geführt. Die bisher vorhandene natürliche Anbindung der Grundstücke an die r geht verloren. Der geplante Kreisverkehr und die damit errichteten Grünanlagen verändern den Charakter des gesamten Gebiets. Die anliegenden Gebäude, insbesondere auch das Gebäude meiner Mandanten, wird dadurch entwertet. Die Gebäude liegen nicht mehr an einer normal befahrenen Ortsstraße, sondern künftig an einer viel befahrenen Durchgangsstraße, die zudem noch erheblich mit Schwerverkehr belastet ist. Hinzu kommt noch, dass durch die vorgesehenen Grünflächen auch der Zugang zum Gebäude meiner Mandanten erheblich beeinträchtigt wird. Die auf dem Grundstück befindliche Garage und Vorfläche des Gebäudes kann nicht mehr ordnungsgemäß erreicht werden, da sich, gemäß der Planung, im hälftigen Bereich eine Grünfläche befinden wird. Dadurch aber wird meinen Mandanten auch jegliche Möglichkeit genommen, eine weitere Garage auf dem Grundstück zu errichten. Diese wäre nach der jetzigen Planung nicht mehr erreichbar. Die Anliegerbeiträge, die von meinen Mandanten als Grundstückseigentümer erbracht wurden, werden so nachträglich sinnlos. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Einwendungen meiner Mandanten aus dem Jahre 2014 verweisen. Durch die jetzige Planung wird die Zufahrt nicht nur verkleinert, sondern auch verengt. Die Erreichbarkeit</p>	<p>Insoweit wird verwiesen auf die seitdem stattgefundenen Anpassungen und zuletzt vorgebrachten zustimmenden Stellungnahmen der Fachbehörden. Gerade in landwirtschaftlicher Hinsicht wird das Vorgehen begrüßt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erreichbarkeit des Grundstücks ist selbstverständlich weiter gegeben. Die Zufahrt ist sogar sicherer als bisher, da es sich um eine Zuwegung handelt, die bis auf Fußgänger- und Radverkehr keinem anderen dient.</p> <p>Da es sich bisher um eine qualifizierte Straße handelte, sind auch keine Anliegerbeiträge angefallen.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf Sicherung des Bestands</p>
--	--	---	---

	<p>des Grundstücks meiner Mandanten für die Versorgungsfahrzeuge wird dadurch wesentlich beeinträchtigt. Durch die künstliche Verengung ist mit Engpässen und Behinderungen zu rechnen. Abgesehen von den zu erwarteten Behinderungen entsteht dadurch auch eine erhöhte Unfallgefahr. Insgesamt kann damit nur nochmals festgehalten werden, dass durch die jetzt vorliegende Planung die Rechte meiner Mandanten in nicht mehr hinnehmbarer Weise beeinträchtigt werden. Gerade vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer alternativen Verkehrsführung durch Anbindung der Osttangente an den bereits vorhandenen Kreisverkehr ist die jetzt vorliegende Planung nicht sachgerecht und beeinträchtigt sämtliche Anwohner im Endbereich der Alten Stuttgarter Straße.</p> <p>In der bisherigen Stellungnahme wird von der Gemeinde ausgeführt, dass die Beeinträchtigungen der Anwohner durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden kompensiert werden können. Eine Kompensierung von Nachteilen soll jedoch dann vorgenommen werden, sofern keine andere Regelung möglich ist. Gerade aber dies ist in dem hier vorliegenden Falle möglich. Wenn schon der Verkehr einer Durchgangsstraße neu geschaffen wird, kann ein Kreisverkehr nicht unmittelbar an der vorhandenen Wohnbebauung errichtet werden. Wird schon ein neuer Kreisverkehr geschaffen, muss dieser Kreisverkehr so weit abgesetzt werden, dass die bisherige Wohnbebauung nicht beeinträchtigt wird. Dies ist durch die jetzige Planung ebenfalls nicht gegeben, da durch die geplante Grünfläche ein wirksamer Schutz des Gebäudes meiner Mandanten nicht erreicht werden kann. Durch das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen und den Schwerlastverkehr entsteht über den gesamten Tag verteilt, insbesondere aber in den Hauptverkehrszeiten, eine derart hohe Lärm- und Abgasbelastung, die durch die jetzige Planung künstlich neu geschaffen wird. Dieser wird dann, wiederum künstlich, durch entsprechende Maßnahmen am Gebäude meiner Mandanten begegnet. Fachgerecht wäre dagegen, wenn man schon von Anfang an die Lärm- und Abgasbelastung vermeidet. Dies ist nur dann möglich, wenn der Kreisverkehr entweder nicht errichtet wird, oder aber soweit von der vorhandenen Wohnbebauung abgerückt wird, dass keine Störung mehr vorliegt.</p> <p>In diesem Zusammenhang kann hier nochmals auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden. Am Anfang jeder Planung steht die Vermeidung von Lärmbelastigungen bei einer vorhandenen Bebauung, nicht die künstliche Schaffung und die anschließende Kompensierung durch Lärmschutzmaßnahmen. Vermieden werden kann in dem hier vorliegenden Fall die Lärm- und Abgasbelastigung durch die Anbindung der Osttangente an</p>	<p>in Bezug auf die Zuwegung im bestehenden Ausmaß.</p> <p>Der Kreisverkehr wurde ja mit aus diesen Gründen von der Bebauung nach Norden abgerückt.</p>
--	---	---

		<p>den bereits vorhandenen Kreisverkehr. Dies führt zwar zu einem höheren Aufwand für die Errichtung der Gesamtanlage, jedoch kann dieser Aufwand zum erheblichen Teil durch die Ersparnis von Lärmschutzmaßnahmen und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen wieder eingespart werden. Weiter erhält man so ein Stück Lebensqualität für die Anwohner, was finanziell überhaupt nicht ausgeglichen werden kann.</p> <p>Entgegen den Erläuterungen der Gemeinde zu den früheren Einwendungen meiner Mandanten gewinnt das Grundstück meiner Mandanten gerade nicht an Wert, sondern ist erheblich beeinträchtigt, sodass meine Mandanten einen erheblichen Wertverlust hinnehmen müssen. Hinzu kommt noch, dass der Einbau von Schallschutzfenstern die Umweltbelastung nicht beseitigt, sondern die Lebensqualität insgesamt mindert. Eine endgültige Beseitigung der gesamten Belastungen, die sowohl in Bezug auf den Lärm, als auch in Bezug auf die Abgase entstehen, kann nur durch eine abgeänderte Verkehrsführung und die Anbindung der Osttangente an den bereits vorhandenen Kreisverkehr oder durch ein wesentliches Abrücken des Kreisverkehrs von der vorhandenen Wohnbebauung erfolgen.</p> <p>Nachtrag vom 21.04.2015: In dieser Sache nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 09.04.2015. Leider hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Der Einspruch meiner Mandantin erfolgte gegen den zweiten Entwurf des Bebauungsplanes, der in der Zeit vom 28.03.2014 bis 29.04.2014 ausgelegt wurde. Ich möchte Sie bitten, dies in meinem Schreiben zu berichtigen.</p>	<p>Insoweit wird verwiesen auf die bisherigen Stellungnahmen. Zudem sei angemerkt, dass bei Beschäftigung mit den Bodenrichtwerten der vergangenen Jahre und den ersichtlichen künftigen Entwicklungen die Behauptungen widerlegt sind.</p> <p>21.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
22		<p>Einwendungen gegen den dritten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Osttangente Grundlage und Bestandteil meiner neuerlichen Einwendungen gegen den Bebauungsplan "Osttangente" sind meine Einwendungen vom 16. August 2006 (Anlage). Meine damals geäußerten Bedenken haben sich nicht nur bewahrheitet, es ist viel schlimmer gekommen. Als sich der Magstadter Bürgermeister Dr. Hans-Ulrich Merz nach seinem Amtsantritt im Jahr 2002 "mal ein paar Gedanken gemacht hat, wie man den Ort entlasten könne", brauchte er keine tieferschürfenden Analysen anzustellen. Er hatte nämlich das sogenannte Magstadter Verkehrskonzept" des Renninger</p>	<p>22.1 Stellungnahme</p> <p>Kenntnisnahme Es wird verwiesen auf die Untersuchungen, Abwägungen und Beschlüsse im Rahmen des innerörtlichen Verkehrskonzepts.</p>

		<p>Bürgermeisters Maier schon in seiner Aktentasche mitgebracht, der kurz danach Landrat im Kreis Böblingen wurde. Was sein Vorgänger, Bürgermeister Hans Benzinger, verweigert hatte, war für Merz kein Problem. Ohne jeden Skrupel gab er die Planungshoheit seiner Gemeinde zugunsten von Renningen und vor allem zugunsten des Breitlaubsteinbruchs NSN ab. Die im Sinne des Steinbruchbetriebs tätigen Verkehrsplaner gaben ihre Aufgabe nach der sehr schnell fertiggestellten Südtangente ab, die Osttangente war ohne Bedeutung für sie. Aber Bürgermeister Merz fühlt sich verpflichtet, das "Magstadter Verkehrskonzept", wie vom einstigen Landrat Maier verlangt, "im Gesamtpaket" zu verwirklichen. Meine Einwendungen richten sich darum sowohl gegen das "Gesamtpaket" Verkehrskonzept als auch gegen den nun als Bebauungsplan Osttangente vorgelegten Teil davon.</p> <p>Bürgermeister Dr. Hans-Ulrich Merz ist es zwar nicht gelungen, die Magstadter Bevölkerung schrumpfen zu lassen. In seiner Amtszeit von 2002 an hat er es aber geschafft, den früher mit an der Spitze der Kreisgemeinden stehenden Ort, was die Steuerkraftsumme pro Bürger angeht, auf den 26. und damit letzten Platz im Kreis Böblingen abstürzen zu lassen. Merz hat alles getan, um seinem im Gemeindeentwicklungsplan aufgestellten Postulat "Magstadt soll keine Gewerbe-gemeinde werden" näher zu kommen.</p> <p>Bis heute hat Merz keinen gemeindeeigenen Wohnbauplatz verkaufen können. Er hat es sich bequem gemacht und Investoren auf Einzelobjekte und Splittersiedlungen angesetzt. Dabei wurde völlig unterschlagen, dass einer geordneten und finanziell tragbaren Siedlungsplanung ein funktionierendes Kanalsystem mit aufnahmefähigen Vorflutern zugrundeliegen muss. In völliger Verkennung dieser Tatsache liess er das Gewerbegebiet am Bahnhof erweitern und brachte den Gemeinderat nach anfänglicher Ablehnung dazu, in die als natürliche Retentionsfläche wirkenden nassen Erbachwiesen eine Splittersiedlung hineinzuzwängen. Dies, obwohl dort bei starkem Regen im Jahr 2013 die gerade eröffnete Südtangente überflutet und tagelang unpassierbar war.</p> <p>Der Magstadter Südosten entwässert in die dreifach überlastete Erbachdole aus dem Jahr 1850. Ihr teilweise mit Naturstein eingewölbter Verlauf ist baufällig. Im Flächennutzungsplan der</p>	
--	--	--	--

	<p>Gemeinde wird die Erneuerung der Kanalisation bis zum Jahr 2016 angekündigt. Doch Bürgermeister Merz versucht, mit Hochwasserrückhaltebecken um eine Ertüchtigung des Kanalnetzes herumzukommen, und scheut die hohen finanziellen Verpflichtungen, die im Strassen- und Kanalbereich anfallen. Erst in den letzten Wochen musste er aber nach 27 Jahren einen vom Landratsamt geforderten Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP)" in Auftrag geben, der die Schwachstellen im Tiefbausystem und an Erbach und Planbach aufdecken wird.</p> <p>Diesen Schwachstellen sind im Flächennutzungsplan die früheren Bürgermeister Bohlinger und Benzinger aus dem Weg gegangen. Sie haben schon ab 1965 im Norden der Gemeinde ihre Wohngebiete ausgewiesen und ein neues Gewerbegebiet an der B 464. Dort liegen unbeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten, deren Flächen nicht durch die bestehende Ortskanalisation entwässert werden müssen. In Kenntnis dieses Sachverhaltes ist es unverständlich, warum das Landratsamt als Aufsichtsbehörde in die Fehlplanungen von Merz nicht schon längst eingegriffen hat. Ähnlich verhält es sich mit den Planungen im Bereich des Steinbruchs NSN im Westen von Magstadt. Nach Erschöpfung seiner Abbaugelände war er vom Magstadter Gemeinderat bereits aufgegeben, als der damalige Renninger Bürgermeister und spätere Landrat Bernhard Maier ihn im Renninger Breitlaubwald wieder aufleben liess. Er bringt der Stadt Renningen jährlich hunderttausende Euro Pacht und der Gemeinde Magstadt viel Verkehr, Staub und Lärm. Seine Abbau- und Deponiefläche wurde von 36 Hektar auf über 100 Hektar erweitert. Nach Abbau von 60 Metern Muschelkalk darf die Firma NSN 30 Meter höher als der ursprüngliche Geländeplan aufzufüllen. Der Verkauf von Betonschotter und der Betrieb der Deponie werden zu einem Milliardengeschäft. Über die ungunstigen klimatischen Veränderungen durch diesen massiven Bergzug, in Hauptwindrichtung zum Ort gelegen, ist im Magstadter Gemeinderat noch nie gesprochen worden.</p> <p>Das gut betuchte Steinbruchimperium hat in Magstadt alle Fäden in der Hand und hatte entscheidenden Einfluss auf das "Magstadter Verkehrskonzept". Der Regionalrat Maier liess es ab 1997 vom Chefplaner des Regionalverbands Dirk VaIle ausarbeiten. Bis 2002 weigerte sich Bürgermeister Benzinger,</p>	
--	--	--

		<p>seine genehmigte Unterführung am Bahnübergang an der Maichinger Strasse aufzugeben. Ab 2002 war es Bürgermeister Merz, welcher diese Planung im Magstadter Gemeinderat durchzog, ohne Rücksicht auf Verluste. Die vielen Millionen Euro, die sich der Steinbruch aneignen kann, gehen unwiderruflich zu Lasten des Standorts Magstadt, sie sind irreversibel für ihn verloren. Im Westen durch Steinbruch, Deponie und Recycling-Anlage. Im Süden durch die Südtangente und im Osten durch die Osttangente und den Verlust der direkten Verbindung zur Landeshauptstadt, der L 1189 (Hölzertalstrasse).</p> <p>Bezeichnend für die "Planungshoheit" der Firma NSN ist der Umgang mit dem FFH-Gebiet Nr. 7319-341. Das Land Baden-Württemberg wollte den Renninger Breitlaubwald als solches im Jahr 2004 nach Brüssel melden, einschliesslich des aufgelassenen Magstadter Steinbruchs. Doch am gleichen Abend liessen Maier in Renningen und Merz in Magstadt ihre Gemeinderäte gegen dieses besonders wertvolle Naturschutzgebiet stimmen. Es gelang mir allerdings durch meinen Einspruch vom 21. Mai 2004, die Magstadter Fläche mit Schotterwerk und Deponie zu retten. Dies aber nur vorübergehend. Bürgermeister Merz liess nämlich im Gemeinderat einer auf der Karte des Regionalplans schwer zu erkennenden Steinbrucherweiterung bis hin zur Ihinger Strasse zustimmen, parallel dazu präsentierte er den Flächennutzungs- und Landschaftsplan, worin die Falkenwand erhalten blieb. Später erklärte er den Regionalplan als vorrangig und passte den Flächen- und Landschaftsplan an. Der Steinbruch darf jetzt bis zur K 1006 erweitern, das FFH-Gebiet braucht ihn nicht mehr zu scheren.</p> <p>Dass die Magstadter Südtangente vom Kampagnenmanager Maier für Stuttgart 21 in erster Linie als kürzeste Verbindung des Steinbruchs zur Bahnhofbaustelle mit 10 Millionen Euro Mehrkosten durchgesetzt wurde, wird in diesen Tagen bewiesen. Die vom Regierungspräsidium im Planfeststellungsverfahren der L 1189 aufgestellte Behauptung, deren Bedeutung liege in der kürzesten Verbindung Calw-Stuttgart wird widerlegt. Im Augenblick erwägt das Landratsamt Böblingen nämlich, das kaputte Strassenstück vom Breitlaubsteinbruch bis nach Schafhausen zu schliessen.</p> <p>Als Kompensation für die Landschaftszerstörung durch die 850 Meter lange Osttangente, so hat das Verwaltungsgericht</p>	
--	--	--	--

	<p>festgestellt, sei die 4,5 Kilometer lange Hölzertalstrasse gerade recht. Auch sie ist kaputt gefahren und ein Jahrzehnt lang hat Bürgermeister Merz im Gemeinderat bestritten, dass mit ihrer Schliessung der Ausgleich für den Bau der Osttangente überkompensiert sei. Er arbeitet beharrlich daran, Magstadts direkte Verbindung nach Stuttgart zu einem Feldweg zurückzubauen. Doch im Frühjahr hat er als Alleinverhandler die L 1189 dem Regierungspräsidium überraschend als Ausgleichsmassnahme für acht Kilometer Autobahnverbreiterung an der A 8 zwischen Leonberg und Stuttgart-Vaihingen angeboten. Für die Ausgleichsmassnahme der Osttangente genügen jetzt geringfügige ökologische Aufbesserungen am Planbach. Die Aufgabe der Hölzertalstrasse kostet die Magstadter in ihren nördlichen Hauptwohngebieten zig-Millionen Euro an Wertverlusten. Das grösste Magstadter Gewerbegebiet wird vom überörtlichen Verkehr abgehängt und geht ein. Die Industriebrache breitet sich dort bereits aus.</p> <p>Mit der Zerstörung des fein gesponnene historischen Strassennetzes aus Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsstrassen werden alle kurzschlüssigen Verbindungen zu den Nachbarorten aufgegeben. Wenn die Magstadter drei Kilometer nach Renningen wollen, so müssen sie auf eine Autobahnspange zwischen Europastrassen, den Autobahnen A 8 und A 81 fahren, auf denen häufig Staus entstehen.</p> <p>Diese unsinnigen Bemühungen zur Abschottung vom Autoverkehr werden im heruntergekommenen Ortsinneren weitergeführt. Der Durchgangsverkehr wird in einen sogenannten 'Altstadtring' hineingezwängt. Als erster Teil davon ist die Bachstrasse bereits "fertig gestaltet". Mühlstrasse, Maichinger Strasse und Planstrasse sollen mit Parkplätzen genauso eingeengt werden wie die Oswaldstrasse als zukünftige Hauptzufahrt zum Ort von der Osttangente her. Der Teil des Marktplatzes, wo kein Laden oder Lokal liegt, wird Fussgängerzone. Als fünfter Zugang zum Kirchhof soll vor dem Chor nach Durchbruch der Wehrmauer eine Freitreppe entstehen. Da bleibt nur die Hoffnung, dass Merz das nicht in einer dritten Amtszeit realisieren kann.</p> <p>Die Osttangente will Bürgermeister Merz auf jeden Fall noch bauen und, was ihm am wichtigsten ist, die Hölzertalstrasse schliessen. Dass ihm die Mehrheit der Magstadter im</p>	<p>Die Bedingungen für die Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet sind die Schließung und der Rückbau der Hölzertalstraße. Diese Bedingung gilt nach wie vor und sie wird auch erfüllt. Die Ökologische Sanierung des Planbachs in der Ortsmitte erfüllt den naturschutzrechtlichen Ausgleich.</p> <p>Im Übrigen sei verwiesen auf die nachvollziehbare Entwicklung der Bodenrichtwerte in Magstadt und die absehbare weitere Entwicklung.</p>
--	--	---

		<p>Bürgerentscheid im Jahr 2008 die Sache aus der Hand nahm, hat Merz nur darin bestärkt, mit juristischer Hilfe der Obrigkeit die Entscheidung wieder umzudrehen.</p> <p>Häufig hat Merz dann nach Gründen gesucht, seine undemokratische Handlungsweise den Magstadter Bürgern schmackhafter zu machen. Hatte er zunächst in einer Gemeinderatsitzung steif und fest geleugnet, die Osttangente verlaufe am Planbach auf einem Damm, so hat er später versucht, den Strassendamm mit einem Hochwasserdamm zu kombinieren. Nach den Überschwemmungen im Ort wurden Fiochwasserrückhaltebecken innerhalb und oberhalb der Ortschaft zu seinem Hobby, um von der maroden Kanalisation abzulenken.</p> <p>Doch die neuen Berechnungsgrundlagen für den Hochwasserschutz sind noch im Gesetzgebungsverfahren und die Fachleute hätten dem Bürgermeister sofort klar machen müssen, dass es mit einem Hochwasserrückhaltebecken von gerade einmal 15 000 Kubikmetern unterhalb der Hallen der Firma Schoenenberger nicht getan ist. Schon jetzt staut sich wohl eine solche Wassermenge dort im Schilf an. Aber der Damm kann dort wegen der Bebauung nicht höher werden. Sonst werden die Hallen auch oberhalb des Dammes überflutet. Man glaubt es kaum, der Bürgermeister will angesichts dieser prekären Situation östlich davon weitere Industrie- und Discounterhallen bauen und grosse Flächen für Parkplätze versiegeln. Er muss allein von der Osttangente her mit Überschwemmungen wie an der Südtangente rechnen. Dessen ungeachtet will er das Niederschlagswasser aus dem Sportplatzbereich von der überforderten Erbachdole in den überforderten Planbach umleiten. Er muss damit rechnen, dass die von ihm unterstützte Autobahnverbreiterung der A 8 mehr Abwasser ins Hölzertal bringt. Das Regenwasserüberlaufbecken der Raststätte an der A 8 entwässert nämlich ins Hölzertal und dort müssen noch zusätzliche Parkierungsflächen versiegelt werden. So heisst es jetzt für Merz sehr ernüchternd im Text zum Bebauungsplan Osttangente: "Ein Regenrückhaltebecken im eigentlichen Sinn ist dort nicht mehr geplant. Es ist vorgesehen, dass der Planbach im Hochwasserfall im Oberstrom das umliegende Gelände grossflächig als Retentionsraum nutzt bzw. ihm zur Verfügung stellt." So ist es im Hölzertal schon eh und je</p>	<p>Vorliegend wird das Regenrückhaltebecken verwechselt mit einem Hochwasserrückhaltebecken. Ursprünglich war ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die nun geplante Kombination mit einem Hochwasserrückhaltebecken macht dies aber</p>
--	--	--	---

	<p>geschehen, aber die Situation am Ortsrand hat sich verschärft. Die Osttangente, zusätzliche Hallen und Parkplätze östlich des heutigen Gewerbegebiets, die Umleitung des Abwassers von den "Buchen und Erweiterungen an der Autobahn A 8 bringen für die besiedelten Tallagen eine erhöhte Überschwemmungsgefahr und einen Anstieg des Grundwasserspiegels.</p> <p>Dieser unheilvollen Gemengelage im Magstadter Osten ist nur beizukommen, wenn dort alle landschaftszerstörenden Bauvorhaben und Versiegelungen unterbleiben. Ich fordere darum, die Hölzertalstrasse (L 1189) offen zu lassen, den Bau der nach Fertigstellung der B 464 unnötigen Osttangente aufzugeben und den Bau auch nur eines einzigen der geplanten Hochwasserrückhaltebecken solange zurückzustellen, bis der im letzten Monat in Auftrag gegebene Allgemeine Kanalisationsplan vorliegt und klar wird, wie mit der maroden Magstadter Kanalisation verfahren werden muss. Wie sich jetzt am Planbach zeigt, sind Hochwasserrückhaltebecken allein nicht geeignet, der Magstadter Bevölkerung einen ausreichenden und gesetzlich vorgeschriebenen Hochwasserschutz zu gewährleisten.</p> <p>Für das im Ortsinnern am Kindergarten Brunnenstrasse geplante Hochwasserrückhaltebecken verlange ich eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur Frage, ob hygienische Gründe diese Fläche für eine bisher fehlende Spielwiese ausschliessen. Ich verlange, dort auch die städtebaulich und verkehrstechnisch schlechte Lösung aufzugeben, weil angeblich der Wegfall einer Brücke zu finanziellen Einsparungen führt. Diese können aber die bisher gute historische Strassenführung nicht aufwiegen. Die Pfarrgasse als Teil des Kirchenensembles muss für den Durchgangsverkehr geschlossen werden. Darum die Planstrasse zur Erschliessung des unteren Marktplatzes wieder in beiden Richtungen befahrbar sein. Die Durchfahrt vom oberen zum unteren Marktplatz zu einer Fussgängerzone umzufunktionieren, ist sinnlos. In diesem Strassenabschnitt liegt weder ein Laden noch ein Lokal. Unsere Nachbarorte Renningen und Rutesheim bieten gute Beispiele, wie sich gerade durch die Beibehaltung des Autoverkehrs trotz Geschwindigkeitsreduzierung dort ein reges Leben einstellt. Vom Landratsamt verlange ich eine Überprüfung des leider von Bürgermeister Merz immer nur fortgeschriebenen</p>	<p>entbehrlich. Die notwendige Filterung des Oberflächenwassers erfolgt über straßenbegleitende Retentionsmulden, siehe hierzu die zustimmende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts in dortiger Ziff. 10.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

Flächennutzungsplans. In ihn nimmt Merz in der Regel die falsch platzierten Bauflächen erst nach Erstellung der Bauwerke auf. Vom Wasserwirtschaftsamt des Landratsamtes müssen nach Vorlage des Generalentwässerungsplans klare Hinweise für eine wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von noch vorhandenen guten Wohnlagen und sehr beschränkten Gewerbeflächen kommen. Eine vernünftige Ortsplanung bedarf klarer Regeln und einer nüchternen Einordnung in die Region unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten. Lange genug haben Phantastereien von Workshopteilnehmern in Magstadt den Ton angegeben.

Einwendung 2006:

Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Osttangente“. Vorgezogene Bürgerbeteiligung.

Im Augenblick wird mit unsinnigen Verkehrsplanungen versucht, meinen schönen Heimatort Magstadt systematisch kaputt zu machen.

Unmittelbar an die Landeshauptstadt angrenzend hat Magstadt im landschaftlich abwechslungsreichen Übergang von der Keuperlandschaft des Stuttgarter Waldes zur Muschelkalkformation des Heckengäus mit einer Markungsfläche von fast 2000ha ausgezeichnete Möglichkeiten, das Terrain wieder gegenüber anderen Gemeinden gutzumachen, das ihm in den letzten Jahrzehnten verloren ging.

Unsere Nachbarn sind alle auf Wachstumskurs. Der Gemeindeentwicklungsplan der Verwaltung übernimmt Berechnungen des Statistischen Landesamts, die aus den Versäumnissen der Vergangenheit und der Stagnation am Ort einen weiteren Bevölkerungsrückgang prognostizieren. Die hiesige Verwaltung nimmt das widerspruchslos hin. Sie folgt damit den „wachstumspredigenden Schrumpfungsideologen“ des Regionalverbandes.

Seit vier Jahren wurde hier kein Betrieb angesiedelt, auch kein neues Wohngebiet geschaffen. Die seit 20 Jahren im „Metzlesbach“ vorgesehene Wohnbebauung soll sogar aufgegeben werden.

Zwei Katastrophen trafen die Gemeinde Magstadt schon vor der Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters. Der damalige Renninger Amtsvorstand und jetzige Landrat Bernhard Maier hat mit der Eröffnung des Steinbruchs NSN im Renninger „Breitlaub“ den Magstadter Gemeinderat „geleimt“ (so Gem.rat Franko, SPD). Das Magstadter Tor zum Schwarzwald hat er zur Wüste gemacht

Weiter hat er, so wie der Baurat Martin Ciolek in der Magstadter Festhalle, behauptet, durch das Aufstellen von vielen Ampeln an der von ihm favorisierten ortsnahen Trasse 3a der B464 werde verhindert, daß Autobahnverkehr auf diese Bundesstraßenspange abfließt. Zusammen mit Bürgermeister Merz hat der Landrat jetzt begrüßt, dass alle Ampeln wegfallen sollen. Die B464 müsse leistungsfähig gemacht und ertüchtigt werden.

Die Brücken werden für eine vierspurige Ersatzautobahn gebaut, die erste steht schon. Wenn ein Baudirektor Heyd im Maichinger Ortschaftsrat und Baurat Hollatz vor dem Magstadter und Renninger Gemeinderat das immer noch verschleiern wollen, so gilt das Wort des Maichinger Ortschaftsrates Dr. Stefan Frohnmayer(CDU) : „Der Schwindel geht weiter!“

Ministerpräsident Öttinger hat den Beschluß, die Autobahn von Leonberg nach Gärtringen aufzugeben, einen „historischen Fehler“ genannt. Das hat zu der Fehlplanung der B464 geführt.

Unter das Transparent zwischen „Adler“ und Rathaus kann der B464/3a-Verein jetzt ein zweites hängen mit der Aufschrift: „Wir danken für eine vierspurige Ersatzautobahn am Ortsrand.“

Die fadenscheinige Begründung des RP, unvorsehbare Verkehrszunahmen und aktuelle Verkehrszählungen seien der Anlaß für diese in durchschaubarer Salamitaktik vorangetriebenen „Ausweitungen“, ist leicht zu widerlegen.

Im Linienbstimmungsverfahren 1990 und im Planfeststellungsverfahren 1997 haben Uta Spellenberg und ich Einspruch gegen die ortsnaher B464 erhoben. In beiden Einsprüchen wird die Zahl der täglichen Fahrvorgänge nicht wie vom RP auf 17000, sondern auf 30 000 beziffert. Der Kirchtumspolitiker Bernhard Maier aus Renningen hat 1990 die ortsnaher Trasse B464-3a - oder gar keine! - gefordert, die Einsprüche hingegen forderten eine ortsfere Trassenführung, wie sie auf der Markungsgrenze für die Autobahn A81 vorgesehen war. Heute läßt Bürgermeister Faißt aus Renningen wissen, es wäre besser gewesen, vor 30 Jahren die A81 zu bauen. Baurat Hollatz vom RP macht nämlich dort gerade Klimmzüge, wie in „einem Planungsloch mit einem Provisorium ein Lückenschluß“ zustandekommen kann.

Faißt verlangt heute schon eine LKW-Maut, in der Erkenntnis, dass kein Lastwagen einen 6,5km Umweg über Stuttgart-Vaihingen fährt, sondern an Renningen vorbei.

Auch der Lastwagenverkehr des Steinbruchs NSN sollte auf die B464 fahren. Am

23.04. 2002 hatte der Magstadter Gemeinderat beschlossen, „mit

Inbetriebnahme der B464 ist dessen gesamter Verkehr über die B464 zu leiten". Die Ausfahrt der Dünger Str. sei zu schließen.

Jede Kritik an den 500 Steinbruchlastern, die täglich durch Magstadt rumpeln, hat der Geschäftsführer Ulmer damit abgeblockt, daß, sobald die Auffahrt auf die B464 möglich sei, Magstadt vom Steinbruchverkehr befreit sei.

Das sollte nach dem Beschluß des Magstadter Gemeinderats vom 30.01.2001 schon mit Inbetriebnahme des neuen Schotterwerks im Mai 2003 eintreten. Bedingung für dessen Genehmigung war nämlich die Fahrt über den Ihinger Hof und die B295. Der Landrat, der in diesen Beschluß hineingewirkt hat, erklärte diesen später für undurchführbar. Alle diesbezüglichen Möglichkeiten habe er ausgeschöpft. Bürgermeister Merz erklärte, er sei nicht „Herr des Verfahrens“. Darum hat Magstadt fünf Jahre nach dem Beschluß immer noch, neben dem Pragsattel in Stuttgart, am Rathaus die höchsten Stickstoffdioxidwerte in der Region. Merz hat diese vor seiner Wahl angeprangert. Nach seiner Wahl wurde die Messstelle beseitigt, weil die Verwaltung eine kurzfristige Fertigstellung der B464 erhoffte. Der Magstadter Bürgermeister wollte die Steinbruchlaster auch deswegen weiter durch den Ort fahren lassen, weil er den einzelnen Fahrzeugen keine 6 Euro Mehrkosten für Umwege zumuten wollte.

Am 9.04.-2002, kurz nach seinem Amtsantritt, hat Merz mit dem Gemeinderat die neue Betriebsorganisation des Schotterwerks NSN und dessen neue Straßenführung besichtigt. Niemand ist dabei aufgefallen, daß diese allein auf die Schafhauser Str. ausgerichtet war.

Bei dem über viele Jahrzehnte auszubeutenden Abbau- und Deponievolumen des Renninger „Breitlaubs" kann mit einem Wirtschaftspotential von /2 Milliarde Euro gerechnet werden. Darum will Landrat Maier die Verkehrsverbindung des zur Landeshauptstadt nächstgelegenen Steinbruchareals NSN noch optimieren.

Die Lastwagenkolonnen fahren zwar nicht mehr durch Magstadt. Sie werden aber auch nicht Umwege über die B464 wegen der von Merz befürchteten Mehrkosten in Kauf nehmen. Ihr Weg führt von der Schafhauser Str. über die Südtangente durch die Erbachau an den besten Wohnlagen und dem Magstadter Sportgelände vorbei nach Stuttgart.

Mit dem „Magstadter Verkehrskonzept" wird der Ort in ein „Verkehrskorsett" eingezwängt, das die Ortschaft gerade dessen beraubt, was ihr vor wenigen Jahren ein Gutachter als ihr höchstes Gut hoch anrechnete, nämlich dem unmittelbaren Übergang in die Naturlandschaften des Erbach- und Hölzertales.

Als Vehikel für diese neuen unzumutbaren Fehlplanungen nutzt der Landrat das S60-Projekt Zwei Kreisverkehre am Bahnübergang nach Maichingen sind angeblich zu teuer. Er baut statt dessen vier Kreisverkehre und 2000m Straßen, die mit Sicherheit keine Ersparnis, aber ihr den Steinbruchverkehr die Direttissima nach Stuttgart sind- Daß die Magstadter nur noch über Berg- und Talfahrten mit langen Umwegen in die Nachbarorte gelangen, Zeitverluste haben und unnötig die Umwelt belasten, wird in den Untersuchungen unterschlagen.

Das RP segnet diesen Handstreich nun ab. Die Steinbruchzufahrt zur Südtangente über die Schafhauser Str. wird versteckt in einer angeblich regional wirkenden L1189, der kürzesten Verbindung von Calw zur Landeshauptstadt. Die bereits ausgebaute Verbindung Calw - Stuttgart ist die B295. Sie geht von der Straßengabel in Althengstett nach Simmozheim und führt mit den Südumgehungen von Simmozheim und Weil der Stadt nach Renningen. Wie kann darum das RP eine L1189 mit nicht zu umgehenden Ortsdurchfahrten in Ostelsheim und Schafhausen und dem dortigen steilen Anstieg aus dem Würmtal anpreisen? - von der Schmalspurstraße nach Magstadt ganz zu schweigen.

Nicht genug mit der Zerstörung der Erbachaue. Mit einer Osttangente will der Landrat den Ort auch vom Hölzertal abschneiden. Die Sünden an der Natur müssen natürlich „geheilt“ werden. Ohne Skrupel soll dafür, wie im „nicht aufschnürbaren Gesamtpaket“ des Landrats vorgesehen, die Hölzertalstraße aufgegeben werden. Als Jagdgenosse ist Bürgermeister Merz beim Jagdpächter Scheuermann im Hölzertal unterwegs, und so wundert es nicht, dass er sich Ihr die Forderung des Landrats voll ins Zeug legt. Zweimal stimmte er im Gemeinderat gegen seine Überzeugung (so Merz) für den Erhalt der Straße. Er will sie also schließen.

Dabei baute das RP dem Gemeinderat eine Eselsbrücke, wie die Hölzertalstraße als Landesstraße erhalten werden kann. Der Bürgermeister brachte den Gemeinderat so weit, sie dem Kreis als Kreisstraße anzubieten, obwohl dessen Ablehnung schon vorlag. Malers Plan folgend übernahm schließlich die Gemeinde alle klassifizierten Straßen im Ort und die Hölzertalstraße.

Die Abstimmung dazu fiel knapp aus. Gemeinderätin Armbruster meinte danach, „daß sie nicht glaube, daß die Hölzertalstraße auf Dauer haltbar ist“. Sie hat gewiß dem Bürgermeister aus der Seele gesprochen. Die 10km seither klassifizierter Straßen, welche sich die Gemeinde vom Landrat aufschwätzen ließ, kann sie unmöglich umbauen und finanzieren.

		<p><i>Entgegen der Beschlußlage im Magstadter Gemeinderat setzte der Regionalverband auf Betreiben des Landrats im Juni 2006 die Schließung der Hölzertalstraße auf die Tagesordnung der Regionalversammlung. Mit Sicherheit war Bürgermeister Merz über diesen Tagesordnungspunkt informiert, genau so wie sein Stellvertreter Strecker (CDU). Merz hat nichts unternommen. Doch Strecker informierte den Regionalrat Rainer Ganske (CDU) über die bevorstehende Nacht- und Nebelaktion in der Regionalversammlung. Das Thema Hölzertalstraße wurde in der Tagesordnung gestrichen. Gankses nachträglicher Kommentar: Maier und Merz favorisieren die Schließung der Hölzertalstraße.</i></p> <p><i>Man könnte solche makabren Inszenierungen als ein Schmierestück und als belustigend ansehen. Indes treffen sie den Standort Magstadt in Seiner Existenz. Mit der vollständigen „Abarbeitung“ des „Gesamtpakets Maier“ erreicht Bürgermeister Merz, daß die Hauptwohngebiete Mühlberg, Käppele und Seele-Stützweg von der direkten Verbindung nach Stuttgart abgehängt werden. Das bedeutet für die dortigen Grundbesitzer eine Wertminderung von mindestens 50 Euro pro Quadratmeter. Bei 60ha Fläche sind das 15 Millionen Euro. Von solchen Vermögensvernichtungen spricht die Gemeindeverwaltung nirgends. Sie bietet im Gemeindeentwicklungsplan kein Äquivalent dazu an. Denn die von der Gemeinde aus „workshops“ übernommenen Utopien von dörflichem „Altstadtring“ oder „Flaniermeile“ sind dieses Äquivalent nicht</i></p> <p><i>Was die Aufgabe der Hölzertalstraße für das größte Gewerbegebiet der Gemeinde bedeutet, habe ich dem Verkehrsplaner Clemens Hauk in der Festhalle zu erklären versucht: das Aus. Wer einen Industriestandort mit einer Sauschwänzchenstraße um das Naturdenkmal Gollenberg herum, über vier Kreisverkehre und über eine Haarnadelkurve mit 15% Gefälle ins Glemstal, dort an die Autobahn anbinden will, hat der Gemeinde eine klassische Fehlplanung angedient.</i></p> <p><i>Vor 20 Jahren war ich mir sicher, dass die ortsnahe B464 die Gemeinde schwer schädigt. Was die Verwaltung mit ihren Tangenten betreibt, ist noch viel schlimmer.</i></p> <p><i>Es ist die Pflicht jedes Bürgers, seine eigenen und gesicherten Einsichten gegen von ihm erkannten neuerlichen Unsinn in einem Einspruch dagegen vorzutragen. Das tue ich hiermit.</i></p>	<p>22.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
23		<p>Vergangene Woche haben wir uns nochmals genauer mit der geplanten „Osttangente“ beschäftigt. Insbesondere mit dem Streckenverlauf, den Höhenschnitten sowie den Schallschutzmaßnahmen. Auf Themen wie</p>	23.1 Stellungnahme

		<p>Zerstörung des Landschaftsbildes, der landw. Nutzfläche, Entwässerungsproblematik usw. will ich gar nicht erst eingehen. Diese Schreiben bekommen Sie vermutlich zur Genüge. Schließe mich denen aber an.</p> <p>So wie geplant, gibt es in Richtung Hölzer Tal keine oder nur sehr geringe Schallschutzmaßnahmen. Zum Ort hin sind welche geplant. Logischerweise muss der Schall irgendwo hin und das wird dann in vermehrtem Maße auch durch Reflexion an Einschnitten bzw. dem Gollenberg in Richtung Hölzer Tal hin stattfinden.</p> <p>Ähnliches findet nach physikalischen Gesetzen mit dem von den PKW und LKW ausgehenden Licht in der Dämmerung und in der Nacht statt. Die Fahrzeuge leuchten im Kurvenverlauf, auch mit Fernlicht, direkt ins Tal.</p> <p>Auf unserem Aussiedlerhof der ca. 300m vom geplanten Streckenverlauf im Hölzer Tal liegt, sind sehr viele nachtaktive Tiere wie z.B. verschiedene Fledermausarten, Schleiereulen, öfters auch Waldohreulen zu Hause. Fledermäuse gibt es auch auf dem Hof von Fam. Kohler, deren Anwesen nur ca. 60m vom geplanten Streckenverlauf liegt. Heimische Fledermäuse jagen bis zu 1500m um Ihre Quartiere.</p> <p>Wie Ihnen von anderen Bauvorhaben ja bekannt ist, reagieren diese Tiere in Ihrem Lebensraum sehr empfindlich gegen Lärm und besonders sensibel gegen störende Lichteinflüsse.</p> <p>Das von Ihnen geplante Bauvorhaben berücksichtigt dies in seiner jetzigen Form in keiner Weise. Von daher erheben wir gegen dieses Bauvorhaben Einspruch.</p>	<p>Es sind in diesem Bereich keine Schallschutzmaßnahmen geplant.</p> <p>Die für einen Aussiedlerhof zu beachtenden Grenzwerte sind nachweislich eingehalten. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung ist der einzuhaltende Immissionsgrenzwert vorliegend bei 64 dB/A tags und 54 dB/A nachts. Beide Werte werden deutlich unterschritten in der Lärmprognose. Sogar die Grenzwerte eines nicht anzuwendenden allgemeinen Wohngebietes werden eingehalten.</p> <p>Die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter wurden vollständig beleuchtet und geprüft. Die entsprechenden Ergebnisse wurden durch die Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Osttangente Magstadt wendet die Familie Ruff ein, an ihrem Hof gäbe es verschiedene Fledermausarten, Schleiereulen und Waldohreulen und befürchtet eine Beeinträchtigung der Tiere durch Lärm und Licht. Der Hof liegt am Lachenweg, ca. 300-350 m entfernt von der neuen Straße.</p> <p>Fledermäuse können grundsätzlich gegenüber Lichtemissionen empfindlich sein, da manche Arten ausgeleuchtete Bereiche weniger häufig als üblich frequentieren. Denkbar ist somit, dass beleuchtete oder viel befahrene Straßen eine Barriere darstellen und Fledermäuse in der Folge auf andere Flugrouten ausweichen müssen. Dieser Effekt ist vor allem für Arten der Gattung Myotis nachgewiesen. Arten des Siedlungsbereiches wie die Zwerg-, Rohhaut oder Breitflügelfledermaus sind während Jagd- oder Transferflügen hingegen unempfindlich gegenüber</p>
--	--	---	---

			<p>Lichtemissionen. Im direkten Umfeld zu Schlafquartieren zeigen jedoch alle Arten eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Licht.</p> <p>Lärmemissionen können allenfalls dann für Fledermäuse erheblich werden, wenn sie den Jagderfolg negativ beeinflussen. Dies kann eintreten, wenn der Lärm dazu führt, dass Arten Probleme haben, Beute vor einer Lärmkulisse zu orten („Maskierung“ der Beute). Dieser Effekt konnte bislang bei starkem Straßenlärm, z. B. direkt an Autobahnen, nachgewiesen werden.</p> <p>Da die Osttangente min. 300 m entfernt zu dem Hof liegt und in Einschnittlage verläuft, sind Beeinträchtigungen von potentiellen Schlafquartieren am Hof durch Licht- oder Lärmemissionen jedoch ausgeschlossen. Das Umfeld der geplanten Osttangente besteht größtenteils aus Agrarlandschaft, die als Jagdgebiet für Fledermäuse eine untergeordnete Bedeutung hat. Die Straße zerschneidet auch keine Verbindungen zwischen essentiellen Jagdgebieten und Quartieren. Geringfügige Barriere- oder Maskierungseffekte sind somit unerheblich.</p> <p>Die Schleiereule gilt bei der Nahrungssuche und in Bezug auf ihre Kontaktkommunikation als lärmempfindlich. Sie jagt ganz überwiegend in den Tagesrandzeiten und nachts, auch die Kommunikation bleibt in der Regel auf die Nachtstunden beschränkt. Da die Osttangente min. 300 m entfernt zu dem Hof liegt und in Einschnittlage verläuft, sind Auswirkungen von Lärm auf potentielle Fortpflanzungsstätten am Hof ausgeschlossen. Auch mögliche Blendwirkungen über eine Distanz von 300 m sind ausgeschlossen, zumal der Hof tiefer liegt als die Osttangente und die Straße in Einschnittlage verläuft. Die Straße zerschneidet auch keine Verbindungen zwischen essentiellen Jagdgebieten und dem Hof. Der östlich des Hofes gelegene Talbereich mit hohem Grünlandanteil ist als</p>
--	--	--	--

			<p>Jagdgebiet deutlich attraktiver und wird durch die Schließung der Hölzertalstraße erheblich aufgewertet</p> <p>23.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
24		<p>Gegen den Bebauungsplan der Osttangente mache ich folgende Einwendungen geltend:</p> <p>a) Es liegt kein Gutachten darüber vor, wie sich die Emissionswert in der Oswaldstraße sowie den anliegende Straßen, wie Ulmenweg, Forchenweg, Eichenstraße, Fichtenstraße, Ahornweg und Herrmannstraße durch den Neubau der Osttangente und die Anbindung der Osttangente an die Oswaldstraße entwickeln. Ein derartiges Gutachten ist vor der weiteren Fortführung der Planung unbedingt einzuholen. Dabei sollte ein Gutachter bestellt werden, der mir der bisherigen Planung nichts zu tun hat.</p> <p>b) Die Anbindung der Oswaldstraße an die Osttangente macht für den angeblichen Zweck der Osttangente keinen Sinn. Die Anbindung der Oswaldstraße kann daher unterbleiben. Durch die Anbindung wird die Oswaldstraße ohne Grund zu einer Hauptverkehrsstraße in Magstadt gemacht.</p> <p>c) Im ausgelegten Plan ist für den verlängerten Teil der Oswaldstraße lediglich ein Fuß-/Radfahrerweg auf der nördlichen Seite vorgesehen. Die Oswaldstraße hat bis zur Eichenstraße jedoch auf beiden Seiten einen Gehweg. Der verlängerte Teil der Oswaldstraße muss somit ebenfalls auf beiden Seiten über einen Fuß-/Radfahrerweg verfügen. Dies ist allein schon deshalb erforderlich, damit die zahlreichen Einwohner von Magstadt, die</p>	<p>24.1 Stellungnahme</p> <p>Hierbei ist insbesondere zu verweisen auf das Modell MLuS-02 (Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen) bzw. RLuS (Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung) 2012. Zudem sei verweisen auf die erst über 5000 Kfz/24 h bzw. über 50 km/h zu beachtenden Vorschriften. Mit vorliegendem Bebauungsplanentwurf und den Gutachten werden die rechtlichen Anforderungen auch nach Ansicht der zuständigen Fachbehörden eingehalten. Mit zunehmender Entfernung von der jeweiligen Straße nehmen auch die Emissionen schnell deutlich ab. Der Mehrverkehr durch die Osttangente in der Oswaldstraße ist von geringem Ausmaß und auch geringer, als die bspw. gleichzeitige Reduzierung in der Fichtenstraße als Hauptschulweg. Querungen werden gefahrlos möglich sein. Zudem sei verwiesen auf die Abwägung im Rahmen des Prozesses zum innerörtlichen Verkehrskonzept.</p> <p>Für die zu erwartenden Fußgänger auf dem Weg ins und auf dem Weg vom Hölzertal zurück ist davon auszugehen, dass der einseitige Gehweg ausreicht.</p>

		<p>in das Hölzertal oder aus dem Hölzertal zurückkehren, dieses ohne auf die Straße ausweichen zum müssen tun können.</p> <p>d) Aus dem ausgelegten Plan ist nicht ersichtlich, wie insbesondere Fußgänger oder minderjährige Verkehrsteilnehmer die Osttangente ungefährdet überqueren können um in das Hölzertal zu gelangen. Es ist daher erforderlich für einen ungefährdeten Übergang, wie durch eine Brücke, zu sorgen. Die Brücke muss dabei so breit bemessen sein, dass Fußgänger und Radfahrer ungehindert aneinander vorbei, sowohl in das Hölzertal als auch aus dem Hölzertal, kommen können.</p> <p>e) Der Bebauungsplan zur Osttangente geht von falschen Zahlen zum Verkehrsaufkommen aus. Die Daten würdigen in keiner Weise das verminderte Verkehrsaufkommen durch die Fertigstellung der B 464 und der Südtangente. Die Daten zum Verkehrsaufkommen sind daher neu festzustellen.</p>	<p>Eine Querungshilfe ist vorhanden bzw. eingeplant. Diese ist ausreichend, um den Verkehr für Naherholungssuchende sicher abzuwickeln. Es handelt sich weiter um keinen Einkaufsschwerpunkt in diesem Bereich oder Schulweg.</p> <p>Im Gutachten sind in den Ziffern 3-6 insbesondere die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dargestellt. Sodann werden die Ergebnisse aufgezeigt. Die gesamte Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Alle auch großräumigen Straßenveränderungen inklusive des gesamten Magstadter Verkehrskonzepts sind in den Prognosen beinhaltet. Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, liegt allen Berechnungen das Prognosejahr 2020 zu Grunde.</p> <p>24.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
25		<p>Hiermit erheben wir Einwendungen gegen die geplante „Osttangente: 1. Unsere Einwendung - Schreiben vom 08.08.2006 - Unsere Einwendung - Schreiben vom 21.04.2014 Wir haben Ihre Äußerungen zu o.g. Einwendungen zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahmen sind für uns aber nicht zufriedenstellend, da sie in vielen Punkten nicht konkret sind, sondern lediglich von: „nicht zu erwarten....oder ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes..., oder außer Acht zu lassen... usw.“ Deshalb bleiben unsere o.g. Einwendungen weiterhin bestehen.</p>	<p>25.1 Stellungnahme</p> <p>Insoweit wird verwiesen auf die dazu beschlossenen Stellungnahmen.</p>

		<p>2. Durch die Bebauung am Sindelfinger Weg wird nun noch mehr Fläche versiegelt. Das veraltete Kanalnetz wird aber nicht ausgebaut, was dringend erforderlich wäre. Das Regenüberlaufbecken in der Gottlieb-Daimler-Strasse ist ständig voll. Also hat man bis heute die Entwässerung nicht in den Griff bekommen. Deshalb haben wir größte Sorge, ob das zu bauende Hochwasserrückhaltebecken an der Osttangente auch funktioniert!</p> <p>3. Ist eine Messung der Schadstoffbelastung nach EU-Richtlinien vorgenommen worden? Und zwar nicht nur ein Teil, sondern mit Einbezug der B 464, des Steinbruchs, der Südtangente u.s.w. Grundsätzlich muss doch die Gesamtbelastung zu Grunde gelegt werden und nicht immer nur Einzelprojekte.</p> <p>4. Zum Schluss noch eine Anmerkung: Es ist eine Zumutung für uns Bürger auf dem Bauamt zwischen laufendem Drucker und Publikumsverkehr die Bebauungspläne der Osttangente zu studieren. Ein Vorschlag: Die Bebauungspläne online zu stellen und für einen ruhigen Platz im Bauamt zu sorgen. Wir bitten um Stellungnahme zu unserer Einwendung!</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan beschäftigt sich umfassend und auch nach Ansicht der Fachbehörden richtig mit den diesbezüglichen Themenbereichen. Es wird ein Trennsystem geplant und das Regenwasser gelangt nicht in die Kanalisation. Das Regenrückhaltebecken in der Gottlieb-Daimler-Straße wurde inzwischen umgebaut und funktioniert nun.</p> <p>Hierbei ist insbesondere zu verweisen auf das Modell MLuS-02 (Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen) bzw. RLuS (Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung) 2012. Zudem sei verweisen auf die erst über 5000 Kfz/24 h bzw. über 50 km/h zu beachtenden Vorschriften. Mit vorliegendem Bebauungsplanentwurf und den Gutachten werden die rechtlichen Anforderungen auch nach Ansicht der zuständigen Fachbehörden eingehalten.</p> <p>Die Auslegung beinhaltet gezwungenermaßen die Möglichkeit zur Erörterung der gesamten Unterlagen. Der direkte Kontakt ist sinnvoll und die Aufsicht über die Unterlagen erforderlich. Diese Möglichkeit zur gemeinsamen Erörterung bestand im Zeitraum der Auslegung stets. Im Übrigen wurde der Bebauungsplanentwurf nicht online gestellt, da im vorliegenden Stadium die gewählte Beteiligungsform deutliche Vorteile hatte und damit auch weitere datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden konnten.</p> <p>25.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
26		Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Osttangente“, der in der Zeit vom 30.03.15 - 04.05.15 zur Einsicht ausgelegt ist, machen wir	26.1 Stellungnahme

		<p>folgende Einwendungen geltend. Beim Bürgerentscheid vom 02.03.2008 hat sich die Bevölkerung von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und gegen die Osttangente entschieden. Diese Mehrheitsentscheidung hätte bei einer erneuten Abstimmung mit Sicherheit noch Bestand. Unterlegt wird der damalige, weitsichtige Entscheid der Bürger von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und ein Nein zur Osttangente durch die kurzfristige Schließung der Hölzertalstraße Mitte November bis Mitte Dezember 2014. Der Durchgangsverkehr durch Magstadt ist enorm angestiegen und ein entsprechendes Chaos waren die Folgen. Im Einzelnen machen wir folgende Einwände zum Bebauungsplan-Entwurf geltend und möchten klar zum Ausdruck bringen, dass wir den Bau der Osttangente ablehnen. Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. seine Aufstellung zum Verfahren ist mit einer ganzen Reihe von Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet.</p> <p>1. Irreführende Normbezeichnung Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttagente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO“ die Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.</p> <p>2. Fehler in der Auslegungsbekanntmachung Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.2014 die gewählte Formulierung in der <i>Bekanntmachung geeignet sein, die „bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme wird verwiesen auf den Erläuterungsbericht/die Begründung und insbesondere dort Ziff. 1.1. Das innerörtliche Verkehrskonzept wurde als Grundlage der weiteren Maßnahmen beschlossen und basierte auf zahlreichen Untersuchungen und Abwägungen.</p> <p>Auch die Straße und der Damm sind Bauwerke. Zudem werden bspw. Bepflanzungen geregelt. Von den Fachbehörden wurden hierzu in keiner Weise kritische Bemerkungen abgegeben.</p> <p>Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die zentrale Anstoßfunktion für die Bürgerinnen und Bürger. Zugleich bestand stets Gelegenheit zur Erörterung bei der auslegenden Stelle. Somit war in großem Maß Transparenz geschaffen. Die Gemeinde gibt jedoch der Einwendung dahingehend Recht, als Bebauungsplanverfahren durch begleitende Gutachten, zu beachtende Rechtsvorschriften u.a. immer umfassender und komplizierter werden.</p>
--	--	---	--

Auslegungsbekanntmachung mit einer,, Überinformation", etwa in Gestalt detaillierter

Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind."

Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttangente völlig verfehlt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen:

- Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt.
- Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung).
- Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) auflistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz für das konkrete Bebauungsplanverfahren.

Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, dass neben diversen Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 211-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen herausuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren Planungsunterlagen durcharbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches.

		<p>3. Fehlende Normenklarheit</p> <p>Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als <i>der</i> Bebauungsplan im eigentlichen Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als „Bestandteil des Bebauungsplanes“ bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen“ und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken“ explizit als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.</p> <p>Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen“ Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutert und empfehlend zu verstehen sind und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB.</p> <p>Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen</p>	<p>Es wurde mehrfach ausgeführt und dargestellt, dass der gesamte ausgelegte Ordner den Bebauungsplan mit Bestandteilen darstellt. Dieser insgesamt wurde zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2015. Der ausgehängte Plan (Unterlage 0 laut Inhaltsverzeichnis) ist Bestandteil dieser Gesamtunterlage.</p> <p>Das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit ist vorliegend eingehalten. So sind beispielweise keine unbestimmten Rechtsbegriffe oder Generalklauseln verwendet worden. Vielmehr wird transparent die gesamte Thematik abgearbeitet, ausgelegt und erläutert. Auf dem Planteil bzw. im Textteil des Bebauungsplanentwurfs werden die gesamten Bestandteile aufgeführt und mit der selben Durchnummerierung auch im ausgelegten Ordner zur Verfügung gestellt.</p>
--	--	---	---

„als Bestandteil des Bebauungsplanes“ wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkommentierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nachrichtlich“ o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan Straßenbau, die Höhenpläne, die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere - erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten. Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.

4. Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen

Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sicher gehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden Unterlagen ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu

Bebauungsplanverfahren werden stets umfassender und komplizierter. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung mit teils weitergehenden Anforderungen wurde vorliegend die größtmögliche Transparenz angestrebt – gerade weil das Verfahren schon über einen längeren Zeitraum läuft. Die Themen sollen komplett angesprochen und behandelt werden und einsehbar sein. Bekanntmachung und Ordner strukturieren die Unterlagen ebenso, wie der Bebauungsplan selbst.

gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.

Mangel in der Planzeichnung

- In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014) eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom 09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen.
- Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenden Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB). Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet.
- Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vom „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert.
- Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Eine derartige Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort, wo keine existiert.

Es wurde mehrfach ausgeführt und dargestellt, dass der gesamte ausgelegte Ordner den Bebauungsplan mit Bestandteilen darstellt. Dieser insgesamt wurde zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2015. Der ausgehängte Plan (Unterlage 0 laut Inhaltsverzeichnis) ist Bestandteil dieser Gesamtunterlage.

Die Einwendung wird berücksichtigt und der Fehler selbstverständlich in der endgültigen Satzung korrigiert.

Üblicherweise werden die Teile zur Übersichtlichkeit und wegen der Zusammengehörigkeit gemeinsam abgedruckt. Formal gesehen handelt es sich bspw. um eigene und unabhängige Satzungen.

Die gesamte in Anspruch genommene Fläche ist korrekterweise darzustellen. Selbstverständlich werden die nur vorübergehend genutzten Flächen danach auch wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur rechtlichen Sicherung der notwendigen Flächen ist diese Vorgehensweise jedoch sinnvoll und erforderlich.

		<p>5. Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans</p> <p>Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).</p> <p>6. Methodische und inhaltliche Fehler einzelner Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler</p> <p><i>Bebauungsplanbegründung</i></p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-)technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (und soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinandergesetzt hat.</p>	<p>In praktisch dem gesamten Geltungsbereich gab es bisher gar kein Planungsrecht. Insoweit handelt es sich bei der Formulierung weitgehend um eine Formalie. In Randbereichen ist jedoch, bebauungsplantypisch, klarzustellen, dass eventuelles älteres Baurecht vom neueren nach den aktuellen Baurechtsvorschriften überlagert wird. Die Fachbehörden sind mit dieser Vorgehensweise hier wie auch in vergleichbaren Fällen einverstanden.</p> <p>Die Abwägung zu dieser Thematik wurde unter anderem auch schon im Rahmen des innerörtlichen Verkehrskonzepts ausführlich erörtert. Dies taucht auch in ausführlichem Maße in den Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf auf. Die Osttangente ist im</p>
--	--	---	---

Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegenstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weitergehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttagente

Allgemeininteresse durch die übergreifende Entlastung des gesamten Ortsgebietes. Das Allgemeininteresse an der Gesamtmaßnahme überwiegt Privatinteressen stark. Bezüglich der landwirtschaftlichen Belange wurde eine ausführliche Flurbilanz erarbeitet und dargestellt. Die zuständige Fachbehörde hat den erarbeiteten Ergebnissen zugestimmt, siehe Stellungnahme Landratsamt Böblingen Landwirtschaft.

		<p>hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Da Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.</p> <p>7. Verkehrsuntersuchungen</p> <p>Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B 464, Südumfahrung L1198neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung <i>gemessen</i> werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig.</p> <p>Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben</p>	<p>Insoweit sei verwiesen auf die Stellungnahme des Landratsamts und die Bestätigung, dass die Abwägung bereits bisher als vollständig anzusehen ist.</p> <p>Die Notwendigkeit und der Sinn des Gesamtkonzepts ergeben sich ausführlich und übersichtlich aus der Broschüre (Zusammenfassung) zum innerörtlichen Verkehrskonzept. Es sind sämtliche gesetzlich zu berücksichtigenden Parameter eingeflossen. Für eine nachhaltige Entlastung ist die Gesamtmaßnahme erforderlich. Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, liegt allen Berechnungen das Prognosejahr 2020 zugrunde.</p>
--	--	--	---

		<p>haben wie in Magstadt.</p> <p>8. Schalltechnische Untersuchung Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbstverklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus. Wie bereits im Punkt 7. Verkehrsuntersuchungen ausgeführt, basieren auch die Prognosen für die schalltechnische Untersuchung auf veralteten Daten. Auch diese Untersuchung müsste unbedingt auf einen aktuellen Stand mit tatsächlichen Werten aus einer neuen Verkehrserhebung gebracht werden.</p> <p>9. Lärmschutzmaßnahmen Die Maßnahmen zum Lärmschutz sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem werden in den einzelnen Berichten unterschiedliche Fahrzeugaufkommen pro Tag genannt. So wird z.B. im Erläuterungsbericht ein Verkehrsaufkommen auf der Osttangente von 6.700 KFZ/24h prognostiziert und die Geschwindigkeit soll wegen topografischer Schwierigkeiten und enger Knotenpunktabständen von 70kmh auf 50kmh reduziert werden, während im Umweltbericht für die prognostizierten 8.400 KFZ/h eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70kmh genannt wird. Auch wenn der Kreisverkehr an der Alten Stuttgarter Straße jetzt weiter nach Norden gelegt wurde sind keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die neue Kreuzung Ecke Eichenstraße / Oswaldstraße wird im schalltechnischen Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dies der neue Zubringer zur Osttangente werden soll. Der Kreisverkehr Alte Stuttgarter Str. könnte auch soweit nach Norden gerückt werden, dass auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Erdwall möglich sind. Der Kreuzungsverkehr an der Eichenstr./Oswaldstr. könnte vermieden werden, wenn die Anbindung der Oswaldstr. an die Osttangente entfällt.</p>	<p>Im schalltechnischen Gutachten sind in den Ziffern 3-6 insbesondere die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dargestellt. Sodann werden die Ergebnisse aufgezeigt. Die gesamte Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Im Übrigen wird auf die bisherige Stellungnahme hierzu verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme Im schalltechnischen Gutachten wird eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 70 km/h zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich jedoch um den schlechtesten anzunehmenden Fall. Es handelt sich um eine Gemeindestraße und es ist vorgesehen, die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festzulegen. Der Bebauungsplan dient jedoch nicht dazu, Straßenverkehrsrecht zu regeln. Die gesamte Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.</p>
--	--	--	---

		<p>10. Natur und Umwelt</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet, das am östlichen Ortsrand verläuft, ist von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Magstadt und für die Erholung der Menschen im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart. Durch den Bau der Osttangente wird es zu einer Beeinträchtigung mehrerer Naturgüter, wie Boden, Wasser, (Mikro)klima, Tiere und Pflanzen, und damit zu einer Schädigung des Naturhaushaltes im Sinne des §4 Nr. 1 der LSG-VO kommen. Dies wurde auch ausführlich im Urteil und der Begründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart gegen die Gemeinde Magstadt dargelegt.</p> <p>Insbesondere ist auf die vorhandenen geschützten Biotope gemäß §32 NatSchG hinzuweisen, für die es bis heute noch keine Ausgleichsmaßnahmen gibt.</p> <p>11. Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargestellt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3). Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5).</p> <p>Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.</p> <p>Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des</p>	<p>Insoweit wird verwiesen auf die Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz beim Landratsamt Böblingen. Die Befreiung von den Festsetzungen vom Landschaftsschutzgebiet wird damit erteilt. Damit wurde auch auf den notwendigen Ausgleich ausreichend eingegangen.</p> <p>Das Landratsamt als zuständige Fachbehörde ist mit der vorliegenden Handlungsweise einverstanden. Im Zuge der weiteren Planungen der Maßnahme am Planbach Ortsmitte kann erst weiter konkretisiert werden. Abschließend kann dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. Ansonsten wäre eine sinnvolle und gewinnbringende Verknüpfung nie möglich.</p>
--	--	--	---

		<p>Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt. Die Gemeinde Magstadt hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegen das Land Baden-Württemberg wegen naturschutzrechtlicher Erlaubnis bzw. Befreiung geklagt. Diese Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.02.2010 abgewiesen. In der Urteilsbegründung wird unter anderem dargelegt, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich zur Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße abzustufen und keinesfalls beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich selbst einzuziehen. Ferner kam das Gericht zu der Ansicht dass keine Überkompensierung vorliegen würde und die von der Gemeinde angeführten alternativen Maßnahmen nicht in Frage kämen. Abschließend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsgebietsverordnung „Glemswald“ von Schließung und Rückbau der Hölzertalstr. abhängig gemacht wird. Das würde unserer Meinung nach aber auch ausschließen, dass wie auf einer Gemeinderatssitzung und in der Presse erwähnt, die Schließung der Hölzertalstr. jetzt auch für andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die A8, herangezogen werden kann. Die in der Auslegung genannten Maßnahmen sind daher unzureichend.</p> <p>12. Einwendungen zu früheren Auslegungen Wir möchten hiermit festhalten, dass wir unsere Einwendungen vom 25.04.2014 in vollem Umfang aufrechterhalten.</p>	<p>Nach Ansicht durch des Landratsamt sind die Maßnahmen ausreichend und die Auflagen aus der Befreiung zum Landschaftsschutzgebiet werden durch die Gemeinde selbstverständlich erfüllt.</p> <p>Insoweit wird auf die hierzu ergangenen Stellungnahmen und Beschlüsse verwiesen.</p> <p>26.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegen, werden sie zurückgewiesen.</p>
--	--	--	--

27		<p>Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans ‚Osttangente‘, der in der Zeit vom 30.03.15 - 04.05.15 zur Einsicht ausgelegt ist, machen wir folgende Einwendungen geltend.</p> <p>Beim Bürgerentscheid vom 02.03.2008 hat sich die Bevölkerung von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und gegen die Osttangente entschieden. Diese Mehrheitsentscheidung hätte bei einer erneuten Abstimmung mit Sicherheit noch Bestand. Unterlegt wird der damalige, weitsichtige Entscheid der Bürger von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und ein Nein zur Osttangente durch die kurzfristige Schließung der Hölzertalstraße Mitte November bis Mitte Dezember 2014. Der Durchgangsverkehr durch Magstadt ist enorm angestiegen und ein entsprechendes Chaos waren die Folgen.</p> <p>Im Einzelnen machen wir folgende Einwände zum Bebauungsplan-Entwurf geltend und möchten klar zum Ausdruck bringen, dass wir den Bau der Osttangente ablehnen.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. seine Aufstellung zum Verfahren ist mit einer ganzen Reihe von Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet.</p> <p>1. Irreführende Normbezeichnung</p> <p>Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttagente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO die Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.</p> <p>2. Fehler in der Auslegungsbekanntmachung</p> <p>Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.20 14 die gewählte</p>	<p>27.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Es wird auf die inhaltlich identische Einwendung und die damit verbundenen Stellungnahmen und Beschlüsse zu Ziff. 26 dieser Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>27.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegen, werden sie zurückgewiesen.</p>
----	--	---	--

Formulierung in der *Bekanntmachung* geeignet sein, die „bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die *Auslegungsbekanntmachung* mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter

Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind.“

Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttangente völlig verfehlt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen:

- Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt.
- Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung).
- Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) auflistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz für das konkrete Bebauungsplanverfahren.

Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, dass neben diversen Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 211-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen herausuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren

Planungsunterlagen durchzuarbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches.

3. Fehlende Normenklarheit

Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als *der* Bebauungsplan im eigentlichen Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als „Bestandteil des Bebauungsplanes“ bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen“ und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken“ explizit als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen“ Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutert und empfehlend zu verstehen sind und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine

Rechtsgrundlage nach dem BauGB.
Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen „als Bestandteil des Bebauungsplanes“ wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkommentierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nachrichtlich“ o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan Straßenbau, die Höhenpläne, die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere - erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten. Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.

4. Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen

Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sicher gehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden

Unterlagen ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.

Mangel in der Planzeichnung

- In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014) eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom 09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen.
- Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenden Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB). Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet.
- Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vom „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert.
- Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Eine derartige Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort, wo keine existiert.

5. Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).

6. Methodische und inhaltliche Fehler einzelner Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler

Bebauungsplanbegründung

Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-)technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (und soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinander gesetzt hat.

Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist

	<p>insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegenstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weiter gehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttagente hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf</p>	
--	--	--

Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Da Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.

7. Verkehrsuntersuchungen

Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B 464, Südumfahrung L1198 neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung *gemessen* werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig. Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben haben wie in Magstadt.

8. Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen

würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbstverklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus.

Wie bereits im Punkt 7. Verkehrsuntersuchungen ausgeführt, basieren auch die Prognosen für die schalltechnische Untersuchung auf veralteten Daten. Auch diese Untersuchung müsste unbedingt auf einen aktuellen Stand mit tatsächlichen Werten aus einer neuen Verkehrserhebung gebracht werden.

9. Lärmschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen zum Lärmschutz sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem werden in den einzelnen Berichten unterschiedliche Fahrzeugaufkommen pro Tag genannt. So wird z.B. im Erläuterungsbericht ein Verkehrsaufkommen auf der Osttangente von 6.700 *KFZ/24h* prognostiziert und die Geschwindigkeit soll wegen topografischer Schwierigkeiten und enger Knotenpunktabständen von 70kmh auf 50kmh reduziert werden, während im Umweltbericht für die prognostizierten 8.400 *KFZ/h* eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70kmh genannt wird.

Auch wenn der Kreisverkehr an der Alten Stuttgarter Straße jetzt weiter nach Norden gelegt wurde sind keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die neue Kreuzung Ecke Eichenstraße / Oswaldstraße wird im schalltechnischen Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dies der neue Zubringer zur Osttangente werden soll.

Der Kreisverkehr Alte Stuttgarter Str. könnte auch soweit nach Norden gerückt werden, dass auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Erdwall möglich sind. Der Kreuzungsverkehr an der Eichenstr./Oswaldstr. könnte vermieden werden, wenn die Anbindung der Oswaldstr. an die Osttangente entfällt.

10. Natur und Umwelt

Das Landschaftsschutzgebiet, das am östlichen Ortsrand verläuft, ist von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Magstadt und für die Erholung der Menschen im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart. Durch den Bau der Osttangente wird es

zu einer Beeinträchtigung mehrerer Naturgüter, wie Boden, Wasser, (Mikro)klima, Tiere und Pflanzen, und damit zu einer Schädigung des Naturhaushaltes im Sinne des §4 Nr. 1 der LSG-VO kommen. Dies wurde auch ausführlich im Urteil und der Begründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart gegen die Gemeinde Magstadt dargelegt.

Insbesondere ist auf die vorhandenen geschützten Biotop gemäß §32 NatSchG hinzuweisen, für die es bis heute noch keine Ausgleichsmaßnahmen gibt.

11. Ausgleichsmaßnahmen

Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargestellt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3). Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5).

Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.

Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt.

Die Gemeinde Magstadt hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegen das Land Baden-Württemberg wegen naturschutzrechtlicher Erlaubnis bzw. Befreiung geklagt. Diese Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.02.2010 abgewiesen. In der

		<p>Urteilsbegründung wird unter anderem dargelegt, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich zur Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße abzustufen und keinesfalls beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich selbst einzuziehen. Ferner kam das Gericht zu der Ansicht dass keine Überkompensierung vorliegen würde und die von der Gemeinde angeführten alternativen Maßnahmen nicht in Frage kämen. Abschließend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsgebietsverordnung „Glemswald“ von Schließung und Rückbau der Hölzertalstr. abhängig gemacht wird. Das würde unserer Meinung nach aber auch ausschließen, dass wie auf einer Gemeinderatssitzung und in der Presse erwähnt, die Schließung der Hölzertalstr. jetzt auch für andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die A8, herangezogen werden kann. Die in der Auslegung genannten Maßnahmen sind daher unzureichend.</p> <p>12. Einwendungen zu früheren Auslegungen Wir möchten hiermit festhalten, dass wir unsere Einwendungen vom 25.04.2014 in vollem Umfang aufrecht erhalten.</p>	<p>28.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
28		<p>Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Osttangente“, der in der Zeit vom 30.03.15 - 04.05.15 zur Einsicht ausgelegt ist, machen wir folgende Einwendungen geltend. Beim Bürgerentscheid vom 02.03.2008 hat sich die Bevölkerung von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und gegen die Osttangente entschieden. Diese Mehrheitsentscheidung hätte bei einer erneuten Abstimmung mit Sicherheit noch Bestand. Unterlegt wird der damalige, weitsichtige Entscheid der Bürger von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und ein Nein zur Osttangente durch die kurzfristige Schließung der Hölzertalstraße Mitte November bis Mitte Dezember 2014. Der Durchgangsverkehr durch Magstadt ist enorm angestiegen und ein entsprechendes Chaos waren die Folgen. Im Einzelnen machen wir folgende Einwände zum Bebauungsplan-Entwurf geltend und möchten klar zum Ausdruck bringen, dass wir den Bau der Osttangente ablehnen. Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. seine Aufstellung zum Verfahren ist mit</p>	<p>28.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Es wird auf die inhaltlich identische Einwendung und die damit verbundenen Stellungnahmen und Beschlüsse zu Ziff. 26 dieser Abwägungstabelle verwiesen.</p>

einer ganzen Reihe von Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet.

1. Irreführende Normbezeichnung

Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttagente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO“ die Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.

2. Fehler in der Auslegungsbekanntmachung

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.2014 die gewählte Formulierung in der *Bekanntmachung geeignet sein, die „bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind.“*

Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttagente völlig verfehlt, In diesem Zusammenhang ist festzustellen:

- Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt.
- Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen

		<p>Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) auflistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz für das konkrete Bebauungsplanverfahren. <p>Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, dass neben diversen Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 211-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen herausuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren Planungsunterlagen durcharbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches.</p> <p>3. Fehlende Normenklarheit</p> <p>Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun</p>	
--	--	--	--

ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als *der* Bebauungsplan im eigentlichen Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als „Bestandteil des Bebauungsplanes“ bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen“ und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken“ explizit als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen“ Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutern und empfehlend zu verstehen sind und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB.

Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen „als Bestandteil des Bebauungsplanes“ wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkommentierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nachrichtlich“ o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan

Straßenbau, die Höhenpläne, die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere - erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten. Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.

4. Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen

Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sicher gehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden Unterlagen ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.

Mangel in der Planzeichnung

- In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014)

eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom 09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen.

- Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenden Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB).

Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet.

- Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vorn „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert.
- Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Eine derartige Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort, wo keine existiert.

5. Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer

Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).

6. Methodische und inhaltliche Fehler einzelner Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler

Bebauungsplanbegründung

Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-)technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (und soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinander gesetzt hat.

Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung

bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegenstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weiter gehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttagente hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Da

Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.

7. Verkehrsuntersuchungen

Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B 464, Südumfahrung L1198neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung *gemessen* werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig.

Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben haben wie in Magstadt.

8. Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbstverklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus.

Wie bereits im Punkt 7. Verkehrsuntersuchungen ausgeführt, basieren auch die Prognosen für die schalltechnische Untersuchung auf veralteten

Daten. Auch diese Untersuchung müsste unbedingt auf einen aktuellen Stand mit tatsächlichen Werten aus einer neuen Verkehrserhebung gebracht werden.

9. Lärmschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen zum Lärmschutz sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem werden in den einzelnen Berichten unterschiedliche Fahrzeugaufkommen pro Tag genannt. So wird z.B. im Erläuterungsbericht ein Verkehrsaufkommen auf der Osttangente von 6.700 KFZ/24h prognostiziert und die Geschwindigkeit soll wegen topografischer Schwierigkeiten und enger Knotenpunktabständen von 70kmh auf 50kmh reduziert werden, während im Umweltbericht für die prognostizierten 8.400 KFZ/h eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70kmh genannt wird.

Auch wenn der Kreisverkehr an der Alten Stuttgarter Straße jetzt weiter nach Norden gelegt wurde sind keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die neue Kreuzung Ecke Eichenstraße / Oswaldstraße wird im schalltechnischen Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dies der neue Zubringer zur Osttangente werden soll.

Der Kreisverkehr Alte Stuttgarter Str. könnte auch soweit nach Norden gerückt werden, dass auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Erdwall möglich sind. Der Kreuzungsverkehr an der Eichenstr./Oswaldstr. könnte vermieden werden, wenn die Anbindung der Oswaldstr. an die Osttangente entfällt.

10. Natur und Umwelt

Das Landschaftsschutzgebiet, das am östlichen Ortsrand verläuft, ist von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Magstadt und für die Erholung der Menschen im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart. Durch den Bau der Osttangente wird es zu einer Beeinträchtigung mehrerer Naturgüter, wie Boden, Wasser, (Mikro)klima, Tiere und Pflanzen, und damit zu einer Schädigung des Naturhaushaltes im Sinne des §4 Nr. 1 der LSG-VO kommen. Dies wurde auch ausführlich im Urteil und der Begründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart gegen die Gemeinde Magstadt dargelegt.

Insbesondere ist auf die vorhandenen geschützten Biotope gemäß §32 NatSchG hinzuweisen, für die es bis heute noch keine

Ausgleichsmaßnahmen gibt.

11. Ausgleichsmaßnahmen

Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargestellt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3). Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5).

Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.

Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt.

Die Gemeinde Magstadt hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegen das Land Baden-Württemberg wegen naturschutzrechtlicher Erlaubnis bzw. Befreiung geklagt. Diese Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.02.2010 abgewiesen. In der Urteilsbegründung wird unter anderem dargelegt, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich zur Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße abzustufen und keinesfalls beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich selbst einzuziehen. Ferner kam das Gericht zu der Ansicht dass keine Überkompensierung vorliegen würde und die von der Gemeinde angeführten alternativen Maßnahmen nicht in Frage kämen. Abschließend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der

		<p>Landschaftsgebietsverordnung „Glemswald“ von Schließung und Rückbau der Hölzertalstr. abhängig gemacht wird. Das würde unserer Meinung nach aber auch ausschließen, dass wie auf einer Gemeinderatssitzung und in der Presse erwähnt, die Schließung der Hölzertalstr. jetzt auch für andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die A8, herangezogen werden kann. Die in der Auslegung genannten Maßnahmen sind daher unzureichend.</p> <p>12. Einwendungen zu früheren Auslegungen Wir möchten hiermit festhalten, dass wir unsere Einwendungen vom 25.04.2014 in vollem Umfang aufrecht erhalten.</p>	<p>27.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
29		<p>Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Osttangente“, der in der Zeit vom 30.03.15 - 04.05. 15 zur Einsicht ausgelegt ist, machen wir folgende Einwendungen geltend. Beim Bürgerentscheid vom 02.03.2008 hat sich die Bevölkerung von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und gegen die Osttangente entschieden. Diese Mehrheitsentscheidung hätte bei einer erneuten Abstimmung mit Sicherheit noch Bestand. Unterlegt wird der damalige, weitsichtige Entscheid der Bürger von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und ein Nein zur Osttangente durch die kurzfristige Schließung der Hölzertalstraße Mitte November bis Mitte Dezember 2014. Der Durchgangsverkehr durch Magstadt ist enorm angestiegen und ein entsprechendes Chaos waren die Folgen. Im Einzelnen machen wir folgende Einwände zum Bebauungsplan-Entwurf geltend und möchten klar zum Ausdruck bringen, dass wir den Bau der Osttangente ablehnen. Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. seine Aufstellung zum Verfahren ist mit einer ganzen Reihe von Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet.</p> <p>1. Irreführende Normbezeichnung Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttangente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO die Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher</p>	<p>29.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Es wird auf die inhaltlich identische Einwendung und die damit verbundenen Stellungnahmen und Beschlüsse zu Ziff. 26 dieser Abwägungstabelle verwiesen.</p>

fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.

2. Fehler in der Auslegungsbekanntmachung

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.2014 die gewählte Formulierung in der *Bekanntmachung geeignet sein, die „bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind.“*

Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttangente völlig verfehlt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen:

- Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt.
- Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung).
- Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) auflistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz für das konkrete Bebauungsplanverfahren.

Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht

klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, dass neben diversen Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 211-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen herausuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren Planungsunterlagen durcharbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches.

3. Fehlende Normenklarheit

Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als *der* Bebauungsplan im eigentlichen Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft, Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als „Bestandteil des Bebauungsplanes“ bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen“ und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die

Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken“ explizit als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen“ Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutert und empfehend zu verstehen sind und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB.

Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen „als Bestandteil des Bebauungsplanes“ wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkommentierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nachrichtlich“ o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan Straßenbau, die Höhenpläne, die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere - erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten. Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.

4. Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen

Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus

begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sicher gehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden Unterlagen ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.

Mangel in der Planzeichnung

- In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014) eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom 09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen.
- Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenden Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet.

- Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vom „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert.
- Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Eine derartige Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort, wo keine existiert.

5. Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).

6. Methodische und inhaltliche Fehler einzelner

Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler

Bebauungsplanbegründung

Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-)technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (und soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinandergesetzt hat.

Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegen-

genstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weiter gehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttagente hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Da Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.

7. Verkehrsuntersuchungen

Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B464, Südumfahrung L1198neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig

anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung *gemessen* werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig. Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben haben wie in Magstadt.

8. Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbstverklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus.

Wie bereits im Punkt 7. Verkehrsuntersuchungen ausgeführt, basieren auch die Prognosen für die schalltechnische Untersuchung auf veralteten Daten. Auch diese Untersuchung müsste unbedingt auf einen aktuellen Stand mit tatsächlichen Werten aus einer neuen Verkehrserhebung gebracht werden.

9. Lärmschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen zum Lärmschutz sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem werden in den einzelnen Berichten unterschiedliche Fahrzeugaufkommen pro Tag genannt. So wird z.B. im Erläuterungsbericht ein Verkehrsaufkommen auf der Osttangente von 6.700 *KFZ/24h* prognostiziert und die Geschwindigkeit soll wegen topografischer Schwierigkeiten und und enger Knotenpunktabständen von 70kmh auf 50kmh reduziert werden, während im Umweltbericht für die prognostizierten 8.400 *KFZ/h* eine

zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70km/h genannt wird. Auch wenn der Kreisverkehr an der Alten Stuttgarter Straße jetzt weiter nach Norden gelegt wurde sind keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die neue Kreuzung Ecke Eichenstraße / Oswaldstraße wird im schalltechnischen Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dies der neue Zubringer zur Osttangente werden soll.

Der Kreisverkehr Alte Stuttgarter Str. könnte auch soweit nach Norden gerückt werden, dass auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Erdwall möglich sind. Der Kreuzungsverkehr an der Eichenstr./Oswaldstr. könnte vermieden werden, wenn die Anbindung der Oswaldstr. an die Osttangente entfällt.

10. Natur und Umwelt

Das Landschaftsschutzgebiet, das am östlichen Ortsrand verläuft, ist von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Magstadt und für die Erholung der Menschen im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart. Durch den Bau der Osttangente wird es zu einer Beeinträchtigung mehrerer Naturgüter, wie Boden, Wasser, (Mikro)klima, Tiere und Pflanzen, und damit zu einer Schädigung des Naturhaushaltes im Sinne des §4 Nr. 1 der LSG-VO kommen. Dies wurde auch ausführlich im Urteil und der Begründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart gegen die Gemeinde Magstadt dargelegt.

Insbesondere ist auf die vorhandenen geschützten Biotope gemäß §32 NatSchG hinzuweisen, für die es bis heute noch keine Ausgleichsmaßnahmen gibt.

11. Ausgleichsmaßnahmen

Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargestellt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3).

		<p>Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5).</p> <p>Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.</p> <p>Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt.</p> <p>Die Gemeinde Magstadt hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegen das Land Baden-Württemberg wegen naturschutzrechtlicher Erlaubnis bzw. Befreiung geklagt. Diese Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.02.2010 abgewiesen. In der Urteilsbegründung wird unter anderem dargelegt, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich zur Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße abzustufen und keinesfalls beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich selbst einzuziehen.</p> <p>Ferner kam das Gericht zu der Ansicht dass keine Überkompensierung vorliegen würde und die von der Gemeinde angeführten alternativen Maßnahmen nicht in Frage kämen. Abschließend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsgebietsverordnung „Glemswald“ von Schließung und Rückbau der Hölzertalstr. abhängig gemacht wird. Das würde unserer Meinung nach aber auch ausschließen, dass wie auf einer Gemeinderatssitzung und in der Presse erwähnt, die Schließung der Hölzertalstr. jetzt auch für andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die A8, herangezogen werden kann.</p> <p>Die in der Auslegung genannten Maßnahmen sind daher unzureichend.</p> <p>12. Einwendungen zu früheren Auslegungen Wir möchten hiermit festhalten, dass wir unsere Einwendungen vom 25.04.2014 in vollem Umfang aufrechterhalten.</p>	<p>29.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
30			30.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag

	<p>Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Osttangente“, der in der Zeit vom 30.03.15 - 04.05.15 zur Einsicht ausgelegt ist, machen wir folgende Einwendungen geltend.</p> <p>Beim Bürgerentscheid vom 02.03.2008 hat sich die Bevölkerung von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und gegen die Osttangente entschieden. Diese Mehrheitsentscheidung hätte bei einer erneuten Abstimmung mit Sicherheit noch Bestand. Unterlegt wird der damalige, weitsichtige Entscheid der Bürger von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und ein Nein zur Osttangente durch die kurzfristige Schließung der Hölzertalstraße Mitte November bis Mitte Dezember 2014. Der Durchgangsverkehr durch Magstadt ist enorm angestiegen und ein entsprechendes Chaos waren die Folgen.</p> <p>Im Einzelnen machen wir folgende Einwände zum Bebauungsplan-Entwurf geltend und möchten klar zum Ausdruck bringen, dass wir den Bau der Osttangente ablehnen.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. seine Aufstellung zum Verfahren ist mit einer ganzen Reihe von Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet.</p> <p>1. Irreführende Normbezeichnung</p> <p>Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttagente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO die Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.</p> <p>2. Fehler in der Auslegungsbekanntmachung</p> <p>Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen,</p>	<p>Es wird auf die inhaltlich identische Einwendung und die damit verbundenen Stellungnahmen und Beschlüsse zu Ziff. 26 dieser Abwägungstabelle verwiesen.</p>
--	--	--

		<p>dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.2014 die gewählte Formulierung in der <i>Bekanntmachung geeignet sein, die „bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind.“</i></p> <p>Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttangente völlig verfehlt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt. • Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung). • Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) auflistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz für das konkrete Bebauungsplanverfahren. <p>Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, dass neben diversen Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 21 1-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus</p>	
--	--	---	--

der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen heraussuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren Planungsunterlagen durchzuarbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches.

3. Fehlende Normenklarheit

Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als *der* Bebauungsplan im eigentlichen Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als „Bestandteil des Bebauungsplanes“ bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen“ und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken“ explizit als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen“ Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutern und empfehlend zu verstehen sind

und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB.

Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen „als Bestandteil des Bebauungsplanes“ wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkommentierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nachrichtlich“ o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan Straßenbau, die Höhenpläne, die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten. Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.

4. Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen

Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sicher gehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information

übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden Unterlagen ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.

Mangel in der Planzeichnung

- In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014) eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom 09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen.
- Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenen Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet.
- Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vom „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert.
- Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Eine derartige Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit

rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort, wo keine existiert.

5. Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).

6. Methodische und inhaltliche Fehler einzelner Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler

Bebauungsplanbegründung

Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-)technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (und soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle

des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinander gesetzt hat.

Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegenstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weiter gehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für

die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttangente hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Da Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.

7. Verkehrsuntersuchungen

Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B 464, Südumfahrung L1198neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung *gemessen* werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig.

Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die

Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben haben wie in Magstadt.

8. Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbstklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus.

Wie bereits im Punkt 7. Verkehrsuntersuchungen ausgeführt, basieren auch die Prognosen für die schalltechnische Untersuchung auf veralteten Daten. Auch diese Untersuchung müsste unbedingt auf einen aktuellen Stand mit tatsächlichen Werten aus einer neuen Verkehrserhebung gebracht werden.

9. Lärmschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen zum Lärmschutz sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem werden in den einzelnen Berichten unterschiedliche Fahrzeugaufkommen pro Tag genannt. So wird z.B. im Erläuterungsbericht ein Verkehrsaufkommen auf der Osttangente von 6.700 KFZ/24h prognostiziert und die Geschwindigkeit soll wegen topografischer Schwierigkeiten und enger Knotenpunktabständen von 70kmh auf 50kmh reduziert werden, während im Umweltbericht für die prognostizierten 8.400 KFZ/h eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70kmh genannt wird.

Auch wenn der Kreisverkehr an der Alten Stuttgarter Straße jetzt weiter nach Norden gelegt wurde sind keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die neue Kreuzung Ecke Eichenstraße / Oswaldstraße wird im schalltechnischen Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dies der neue Zubringer zur Osttangente werden soll.

Der Kreisverkehr Alte Stuttgarter Str. könnte auch soweit nach Norden gerückt werden, dass auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Erdwall möglich sind. Der Kreuzungsverkehr an der Eichenstr./Oswaldstr. könnte vermieden werden, wenn die

Anbindung der Oswaldstr. an die Osttangente entfällt.

10. Natur und Umwelt

Das Landschaftsschutzgebiet, das am östlichen Ortsrand verläuft, ist von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Magstadt und für die Erholung der Menschen im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart. Durch den Bau der Osttangente wird es zu einer Beeinträchtigung mehrerer Naturgüter, wie Boden, Wasser, (Mikro)klima, Tiere und Pflanzen, und damit zu einer Schädigung des Naturhaushaltes im Sinne des §4 Nr. 1 der LSG-VO kommen. Dies wurde auch ausführlich im Urteil und der Begründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart gegen die Gemeinde Magstadt dargelegt.

Insbesondere ist auf die vorhandenen geschützten Biotop gemäß §32 NatSchG hinzuweisen, für die es bis heute noch keine Ausgleichsmaßnahmen gibt.

11. Ausgleichsmaßnahmen

Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargestellt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3). Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5).

Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.

Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu

		<p>befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt.</p> <p>Die Gemeinde Magstadt hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegen das Land Baden-Württemberg wegen naturschutzrechtlicher Erlaubnis bzw. Befreiung geklagt. Diese Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.02.2010 abgewiesen. In der Urteilsbegründung wird unter anderem dargelegt, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich zur Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße abzustufen und keinesfalls beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich selbst einzuziehen.</p> <p>Ferner kam das Gericht zu der Ansicht dass keine Überkompensierung vorliegen würde und die von der Gemeinde angeführten alternativen Maßnahmen nicht in Frage kämen. Abschließend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsgebietsverordnung „Glemswald“ von Schließung und Rückbau der Hölzertalstr. abhängig gemacht wird. Das würde unserer Meinung nach aber auch ausschließen, dass wie auf einer Gemeinderatssitzung und in der Presse erwähnt, die Schließung der Hölzertalstr. jetzt auch für andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die A8, herangezogen werden kann.</p> <p>Die in der Auslegung genannten Maßnahmen sind daher unzureichend.</p> <p>12. Einwendungen zu früheren Auslegungen Wir möchten hiermit festhalten, dass wir unsere Einwendungen vom 25.04.2014 in vollem Umfang aufrechterhalten.</p>	<p>30.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
31		<p>Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Osttangente“, der in der Zeit vom 30.03.15 - 04.05.15 zur Einsicht ausgelegt ist, machen wir folgende Einwendungen geltend.</p> <p>Beim Bürgerentscheid vom 02.03.2008 hat sich die Bevölkerung von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und gegen die Osttangente entschieden. Diese Mehrheitsentscheidung hätte bei einer erneuten Abstimmung mit Sicherheit noch Bestand. Unterlegt wird der damalige, weitsichtige Entscheid der Bürger von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und ein Nein zur Osttangente durch die</p>	<p>31.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag Es wird auf die inhaltlich identische Einwendung und die damit verbundenen Stellungnahmen und Beschlüsse zu Ziff. 26 dieser Abwägungstabelle verwiesen.</p>

kurzfristige Schließung der Hölzertalstraße Mitte November bis Mitte Dezember 2014. Der Durchgangsverkehr durch Magstadt ist enorm angestiegen und ein entsprechendes Chaos waren die Folgen.

Im Einzelnen machen wir folgende Einwände zum Bebauungsplan-Entwurf geltend und möchten klar zum Ausdruck bringen, dass wir den Bau der Osttangente ablehnen.

Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. seine Aufstellung zum Verfahren ist mit einer ganzen Reihe von Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet.

1. Irreführende Normbezeichnung

Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttagente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO“ die Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.

2. Fehler in der Auslegungsbekanntmachung

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.20 14 die gewählte Formulierung in der *Bekanntmachung geeignet sein, die „bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind.“*

Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttangente

völlig verfehlt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen:

- Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt.
- Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung).
- Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) aufgelistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz für das konkrete Bebauungsplanverfahren.

Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, dass neben diversen Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 211-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen heraussuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren Planungsunterlagen durcharbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches.

3. Fehlende Normenklarheit

Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im

Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als *der* Bebauungsplan im eigentlichen Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als „Bestandteil des Bebauungsplanes“ bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen“ und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken“ explizit als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen“ Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutert und empfehlend zu verstehen sind und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB.

Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen „als Bestandteil des Bebauungsplanes“ wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkommentierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nachrichtlich“ o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan Straßenbau, die Höhenpläne,

die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere - erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten. Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.

4. Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen

Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sicher gehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden Unterlagen ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.

Mangel in der Planzeichnung

- In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014) eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom

09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen.

- Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenden Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB).

Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet.

- Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vom „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert.
- Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Eine derartige Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort, wo keine existiert.

5. Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich

ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).

6. Methodische und inhaltliche Fehler einzelner Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler

Bebauungsplanbegründung

Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-)technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (und soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinander gesetzt hat.

Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich

zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegenstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weiter gehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttagente hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen.

Da Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.

7. Verkehrsuntersuchungen

Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B 464, Südumfahrung L1198neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten

Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung *gemessen* werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig.

Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben haben wie in Magstadt.

8. Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbstklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus.

Wie bereits im Punkt 7. Verkehrsuntersuchungen ausgeführt, basieren auch die Prognosen für die schalltechnische Untersuchung auf veralteten Daten. Auch diese Untersuchung müsste unbedingt auf einen aktuellen Stand mit tatsächlichen Werten aus einer neuen Verkehrserhebung gebracht werden.

9. Lärmschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen zum Lärmschutz sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem werden in den einzelnen Berichten unterschiedliche Fahrzeugaufkommen pro Tag genannt. So wird z.B. im Erläuterungsbericht ein Verkehrsaufkommen auf der Osttangente von 6.700 KFZ/24h prognostiziert und die Geschwindigkeit soll wegen topografischer Schwierigkeiten und enger Knotenpunktabständen von 70kmh auf 50kmh reduziert werden, während im Umweltbericht für die prognostizierten 8.400 KFZ/h eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70kmh genannt wird.

Auch wenn der Kreisverkehr an der Alten Stuttgarter Straße jetzt weiter nach Norden gelegt wurde sind keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die neue Kreuzung Ecke Eichenstraße / Oswaldstraße wird im schalltechnischen Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dies der neue Zubringer zur Osttangente werden soll.

Der Kreisverkehr Alte Stuttgarter Str. könnte auch soweit nach Norden gerückt werden, dass auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Erdwall möglich sind. Der Kreuzungsverkehr an der Eichenstr./Oswaldstr. könnte vermieden werden, wenn die Anbindung der Oswaldstr. an die Osttangente entfällt.

10. Natur und Umwelt

Das Landschaftsschutzgebiet, das am östlichen Ortsrand verläuft, ist von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Magstadt und für die Erholung der Menschen im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart. Durch den Bau der Osttangente wird es zu einer Beeinträchtigung mehrerer Naturgüter, wie Boden, Wasser, (Mikro)klima, Tiere und Pflanzen, und damit zu einer Schädigung des Naturhaushaltes im Sinne des §4 Nr. 1 der LSG-VO kommen. Dies wurde auch ausführlich im Urteil und der Begründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart gegen die Gemeinde Magstadt dargelegt.

Insbesondere ist auf die vorhandenen geschützten Biotop gemäß §32 NatSchG hinzuweisen, für die es bis heute noch keine Ausgleichsmaßnahmen gibt.

11. Ausgleichmaßnahmen

Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargestellt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3). Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5).

Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.

Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt.

Die Gemeinde Magstadt hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegen das Land Baden-Württemberg wegen naturschutzrechtlicher Erlaubnis bzw. Befreiung geklagt. Diese Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.02.2010 abgewiesen. In der Urteilsbegründung wird unter anderem dargelegt, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich zur Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße abzustufen und keinesfalls beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich selbst einzuziehen.

Ferner kam das Gericht zu der Ansicht dass keine Überkompensierung vorliegen würde und die von der Gemeinde angeführten alternativen

		<p>Maßnahmen nicht in Frage kämen. Abschließend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsgebietsverordnung „Glemswald“ von Schließung und Rückbau der Hölzertalstr. abhängig gemacht wird. Das würde unserer Meinung nach aber auch ausschließen, dass wie auf einer Gemeinderatssitzung und in der Presse erwähnt, die Schließung der Hölzertalstr. jetzt auch für andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die A8, herangezogen werden kann. Die in der Auslegung genannten Maßnahmen sind daher unzureichend.</p> <p>12. Einwendungen zu früheren Auslegungen Wir möchten hiermit festhalten, dass wir unsere Einwendungen vom 25.04.2014 in vollem Umfang aufrechterhalten.</p>	<p>31.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>
32		<p>Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Osttangente, der in der Zeit vom 30.03.2015 - 04.05.2015 zur Einsicht ausgelegt ist, machen wir folgende Einwendungen geltend. Die Bürger der Gemeinde Magstadt haben sich in einem Bürgerentscheid am 02.03.2008 für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und gegen die Osttangente entschieden. An dieser Mehrheitsentscheidung der Bevölkerung dürfte sich auch nach Ablauf der rechtlichen Bindung nichts geändert haben. Die inzwischen fertiggestellte B464, die Südtangente und die S60 haben inzwischen gezeigt, dass durch diese beiden Straßen und die S60 der innerörtliche Verkehr in Magstadt wesentlich geringer geworden ist, sodass der Bau der Osttangente keine nennenswerte weitere Verringerung bringen wird. Dies wurde ja auch bereits bei der Erörterungsverhandlung am 07.02.2007 über den Neubau der L1189 Ortsumfahrung Magstadt erwähnt, dass die Osttangente nur eine geringfügige zusätzliche Entlastung des Verkehrs bringen würde und mit enormen Kosten für den Steuerzahler verbunden wäre. Es hat ferner gezeigt, dass während der kurzfristigen Schließung der Hölzertalstraße Mitte Nov bis Mitte Dez. 2014 hier ein Verkehrschaos ausgebrochen ist und der Verkehr von zwei Straßen nicht auf 1 Straße geleitet werden kann, das würden auch keine zusätzliche Kreisverkehre am Gatter und Aspenschopf verhindern können. Kreisverkehre haben Probleme mit so einem Verkehrsaufkommen. Dass hierfür ein Teil des Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“</p>	<p>32.1 Stellungnahme</p> <p>Kennntnisnahme Zur im Allgemeininteresse liegenden Verkehrsbelastung des gesamten Ortes ist die vollständige Umsetzung des innerörtlichen Verkehrskonzeptes erforderlich. Es wird insoweit verwiesen auf den Erläuterungsbericht/die Begründung.</p>

		<p>unwiederbringlich zerstört werden soll, steht in keinem Verhältnis zu einer nur geringfügigen Verkehrsentslastung. Auch dass hierfür das letzte Naherholungsgebiet der Magstadter Bürger, das noch nicht durch eine Straße zerschnitten wird, geopfert werden soll steht in keinem Verhältnis zu einem nicht vorhandenen Nutzen.</p> <p>Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass sich durch die Osttangente, die ja auch in Verbindung mit der Schließung der Hölzertalstr. sowie der Ihingerstr. gesehen werden muss, das Verkehrsaufkommen lediglich auf andere Straßen im Ort verlagert. Alte Stuttgarter Str. = Schulweg, Oswaldstr. = Schulweg, Neue Stuttgarter Str. = Schulweg</p> <p>Das Regierungspräsidium hat im Schreiben Frühjahr 2008 an die Gemeinde bereits festgehalten:</p> <p>Die Verkehrsinteressen der Gemeinde und die Belange des Naturschutzes stehen sich gleichrangig gegenüber. Erst eine Aufwertung des Schutzgebietes an anderer Stelle kann das Gewicht zugunsten der Straßenplanung verschieben. Durch Schließung und Rückbau der Hölzertalstr. wird das Landschaftsschutzgebiet aufgewertet. Der besondere Erholungswert für die Allgemeinheit wird verbessert, aus diesem Grund kann nun nicht plötzlich die Ausgleichsmaßnahme Hölzertalstr. für die A8 vergeben werden. Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen außerhalb des Schutzgebietes sind nicht geeignet für den Bebauungsplan Osttangente dies wurde ebenfalls vom Regierungspräsidium im Widerspruchsverfahren zur Klage bezüglich Überkompensierung erläutert.</p> <p>Die Aussage im Erläuterungsbericht 09.12.2014 entspricht nicht der Realität - Der gesamte (Schwerlast-) Verkehr aus dem Gebiet in Richtung Süden (Böblingen-Sindelfingen, A81 in Richtung Singen quält sich auch noch Inbetriebnahme der B464 (April 2014) und Südumfahrung L1198 neu (Oktober 2012 und S60 (Dez. 12) durch die Engstelle am Rathaus. Eine Entlastung der Ortsmitte wäre ausschließlich durch die Osttangente zu erreichen. Hier ist heute schon eine deutliche Entlastung im Ort zu spüren. Gegen die ausgelegten Unterlagen haben wir im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Einwände vorzubringen.</p> <p>1. Irreführende Normbezeichnung</p> <p>Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttagente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO" die</p>	<p>Wie sich aus den Verkehrszahlen ergibt, sind gerade entlang des Schulweges teils deutliche Entlastung nach vollständiger Umsetzung des innerörtlichen Verkehrskonzeptes zu verzeichnen.</p> <p>Insoweit wird verwiesen auf die Stellungnahme des Fachbehörde für Naturschutz beim Landratsamt Böblingen. Die Befreiung von den Festsetzungen vom Landschaftsschutzgebiet wird damit erteilt. Damit wurde auch auf den notwendigen Ausgleich ausreichend eingegangen. Die Auflagen aus der Befreiung werden selbstverständlich erfüllt. Zugleich sei angemerkt, dass der Freizeitwert und der naherholungswert für die Allgemeinheit stark gesteigert werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auch die Straße und der Damm sind Bauwerke. Zudem werden bspw. Bepflanzungen geregelt. Weiter wurden von den Fachbehörden hierzu in keiner Weise kritische Bemerkungen abgegeben.</p>
--	--	---	---

		<p>Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.</p> <p>2. Fehler in der Auslegungsbekanntmachung Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.2014 die gewählte Formulierung in der Bekanntmachung geeignet sei, die <i>„bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind.“</i></p> <p>Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttangente völlig verfehlt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt. • Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung). • Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) aufgelistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz 	<p>Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die zentrale Anstoßfunktion für die Bürgerinnen und Bürger. Zugleich bestand stets Gelegenheit zur Erörterung bei der auslegenden Stelle. Somit war in großem Maß Transparent geschaffen. Die Gemeinde gibt jedoch der Einwendung dahingehend Recht, als Bebauungsplanverfahren durch begleitende Gutachten, zu beachtende Rechtsvorschriften u.a. immer umfassender und komplizierter werden.</p>
--	--	--	---

		<p>für das konkrete Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind.</p> <p>Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 21 1-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen herausuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren Planungsunterlagen durchzuarbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches.</p> <p>3. Fehlende Normenklarheit</p> <p>Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als <i>der</i> Bebauungsplan im eigentlichen Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als</p>	<p>Es wurde mehrfach ausgeführt und dargestellt, dass der gesamte ausgelegte Ordner den Bebauungsplan mit Bestandteilen darstellt. Dieser insgesamt wurde zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2015. Der ausgehängte Plan (Unterlage 0 laut Inhaltsverzeichnis) ist Bestandteil dieser Gesamtunterlage. Das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit ist vorliegend eingehalten. So sind beispielweise keine unbestimmten Rechtsbegriffe oder Generalklauseln verwendet worden. Vielmehr wird transparent die gesamte Thematik abgearbeitet, ausgelegt und erläutert. Auf dem Planteil bzw. im Textteil des Bebauungsplanentwurfs werden die gesamten Bestandteile aufgeführt und mit der selben Durchnummerierung auch im ausgelegten Ordner zur</p>
--	--	---	--

	<p>„Bestandteil des Bebauungsplanes" bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen" und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken" explizit als „nachrichtlich" bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.</p> <p>Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen" Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutert und empfehend zu verstehen sind und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB.</p> <p>Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen „als Bestandteil des Bebauungsplanes" wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkommentierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nachrichtlich" o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan Straßenbau, die Höhenpläne, die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere - erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten, Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.</p>	<p>Verfügung gestellt.</p>
--	--	----------------------------

		<p>4. Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen</p> <p>Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sicher gehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden Unterlagen ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.</p> <p>Mangel in der Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014) eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom 09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen. • Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenden Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine 	<p>Bebauungsplanverfahren werden stets umfassender und komplizierter. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung mit teils weitergehenden Anforderungen wurde vorliegend die größtmögliche Transparenz angestrebt – gerade weil das Verfahren schon über einen längeren Zeitraum läuft. Die Themen sollen komplett angesprochen und behandelt werden und einsehbar sein. Bekanntmachung und Ordner strukturieren die Unterlagen ebenso, wie der Bebauungsplan selbst.</p> <p>Es wurde mehrfach ausgeführt und dargestellt, dass der gesamte ausgelegte Ordner den Bebauungsplan mit Bestandteilen darstellt. Dieser wurde zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2015. Der ausgehängte Plan (Unterlage 0 laut Inhaltsverzeichnis) ist Bestandteil dieser Gesamtunterlage.</p>
--	--	---	--

		<p>Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB). Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vom „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert. • • Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort, wo keine existiert. <p>5. Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die</p>	<p>Die Einwendung wird berücksichtigt und der Fehler selbstverständlich in der endgültigen Satzung korrigiert.</p> <p>Üblicherweise werden die Teile zur Übersichtlichkeit und wegen der Zusammengehörigkeit gemeinsam abgedruckt. Formal gesehen handelt es sich bspw. um eigene und unabhängige Satzungen.</p> <p>Die gesamte in Anspruch genommene Fläche ist korrekterweise darzustellen. Selbstverständlich werden die nur vorübergehend genutzten Flächen danach auch wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur rechtlichen Sicherung der notwendigen Flächen ist diese Vorgehensweise jedoch sinnvoll und erforderlich.</p> <p>In praktisch dem gesamten Geltungsbereich gab es bisher gar kein Planungsrecht. Insoweit handelt es sich bei der Formulierung weitgehend um eine Formalie. In Randbereichen ist jedoch, bebauungsplantypisch, klarzustellen, dass eventuelles älteres Baurecht vom neueren nach den aktuellen Baurechtsvorschriften überlagert wird. Die Fachbehörden sind mit dieser Vorgehensweise hier wie auch in vergleichbaren Fällen einverstanden.</p>
--	--	--	---

		<p>beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).</p> <p>6. Methodische und inhaltliche Fehler einzelner Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler <i>Bebauungsplanbegründung</i> Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-)technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (und soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinander gesetzt hat. Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich</p>	<p>Die Abwägung zu dieser Thematik wurde unter anderem auch schon im Rahmen des innerörtlichen Verkehrskonzepts ausführlich erörtert. Dies taucht auch in ausführlichem Maße in den Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf auf. Die Osttangente ist im Allgemeininteresse durch die übergreifende Entlastung des gesamten Ortsgebietes. Das Allgemeininteresse an der Gesamtmaßnahme überwiegt Privatinteressen stark.</p> <p>Bezüglich der landwirtschaftlichen Belange wurde eine ausführliche Flurbilanz erarbeitet und dargestellt. Die zuständige Fachbehörde hat den erarbeiteten Ergebnissen zugestimmt, siehe Stellungnahme Landratsamt Böblingen Landwirtschaft.</p>
--	--	--	--

	<p>umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegenstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weiter gehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttagente hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Da Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.</p> <p>7. Verkehrsuntersuchungen</p> <p>Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B 464, Südumfahrung L1198neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die</p>	<p>Insoweit sei verwiesen auf die Stellungnahme des Landratsamts und die Bestätigung, dass die Abwägung bereits bisher als vollständig anzusehen ist.</p> <p>Die Notwendigkeit und der Sinn des Gesamtkonzepts ergeben sich ausführlich und übersichtlich aus der Broschüre zum innerörtlichen Verkehrskonzept. Es sind sämtliche gesetzlich zu berücksichtigenden Parameter eingeflossen. Für eine nachhaltige Entlastung ist die</p>
--	---	--

	<p>Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung <i>gemessen</i> werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig.</p> <p>Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben haben wie in Magstadt.</p> <p>8. Schalltechnische Untersuchung</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbsterklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus.</p> <p>Wie bereits im Punkt 7. Verkehrsuntersuchungen ausgeführt, basieren auch die Prognosen für die schalltechnische Untersuchung auf veralteten Daten. Auch diese Untersuchung müsste unbedingt auf einen aktuellen Stand mit tatsächlichen Werten aus einer neuen Verkehrserhebung gebracht werden.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung ist datiert vom 30.10.2012. Es ist aber nicht ersichtlich, wann die Berechnungen hierfür vorgenommen worden sind. Die dort im Punkt 3.2 „Planunterlagen“ aufgeführten Unterlagen sind alle veraltet (Juni 2011 bzw. Mai 2012) und beruhen auf Prognosen zu den inzwischen fertiggestellten Straßenabschnitten B464 und Südtangente. Bei einer jetzt neu zu bauenden Osttangente muss</p>	<p>Gesamtmaßnahme erforderlich. Um die zeitliche Entwicklung abzubilden, liegt allen Berechnungen das Prognosejahr 2020 zugrunde.</p> <p>Im schalltechnischen Gutachten sind in den Ziffern 3-6 insbesondere die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dargestellt. Sodann werden die Ergebnisse aufgezeigt. Die gesamte Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen und bezieht sich bereits auf das Prognosejahr 2020.</p> <p>Im Übrigen wird auf die bisherige Stellungnahme hierzu verwiesen.</p> <p>Im Übrigen Verweis auf die bisher hierzu bereits beschlossenen Stellungnahme.</p>
--	--	--

		<p>aber in jedem Fall eine Untersuchung auf der Grundlage der jetzt vorhandenen Straßen, bei Schließung der Hölzertalstr., vorgenommen werden. Die ebenfalls jetzt in Betrieb genommene S60 und der Güterverkehr auf dieser Strecke findet überhaupt keine Erwähnung mehr! Für den Umgebungslärm muss dies aber auch berücksichtigt werden.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung mit Datum 30.10.2012 ist aber nicht der aktuelle Lageplan Osttangente enthalten, sondern die alte Version Mai 2012. Das auch für Gemeinden gültige geänderte Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17Mai 2013 kann daher auf keinen Fall berücksichtigt worden sein.</p> <p>Auf dem Schallimmissionsplan wird nur die Osttangente einzeln dargestellt.</p> <p>Nach Verkehrslärmschutzverordnung §16 BImSchV muss aber in Wohngebieten der Umgebungslärm mit berücksichtigt werden. In den Plänen wird dies nur in der Hutwiesenstr. gemacht, weil die Hutwiesenstr. als Durchbindung zur Neuen Stuttgarter Str. gesehen wird. Die Oswaldstraße ist jedoch genauso als Durchfahrtsweg oder Zubringer zur Osttangente anzusehen.</p> <p>Die Oswaldstraße/Eichenstraße ist heute eine ruhige Straße welche überwiegend nur von Anliegern/Anwohnern genutzt wird - künftig wäre dies ein Anbindung/Zubringer zur Osttangente hierdurch wird das Verkehrsaufkommen erheblich erhöht und eine Kreuzung direkt vor unserem Wohnhaus Oswaldstr. 74 / Ecke Eichenstraße neu errichtet schon aus diesem Grund muss hier dies auch bei der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt werden wie dies auch in der Hutwiesenstraße der Fall ist. Ferner sind sehr unterschiedliche Abstandszahlen aufgeführt z.B. 200 Meter, 190 Meter und 170 Metern Oswaldstr./Eichenstraße zur Osttangente in den ausgelegten Unterlagen.</p> <p>9. Lärmschutzmaßnahmen</p> <p>Die Maßnahmen zum Lärmschutz sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem werden in den einzelnen Berichten unterschiedliche Fahrzeugaufkommen pro Tag genannt. So wird z.B. im Erläuterungsbericht ein Verkehrsaufkommen auf der Osttangente von 6.700 KFZ/24h prognostiziert und die Geschwindigkeit soll wegen topografischer Schwierigkeiten und enger Knotenpunktabständen von 70kmh auf 50kmh reduziert werden, während im Umweltbericht für die</p>	<p>Die unterschiedlichen Abstandszahlen resultieren aus unterschiedlichen untersuchten Bereichen bzw. Häusern. Letztlich sind die geringsten Abstände entscheidend.</p> <p>Kenntnisnahme Im Gutachten wird eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 70 km/h zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich jedoch um den schlechtesten anzunehmenden Fall. Es handelt sich um eine Gemeindestraße und es ist vorgesehen, die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festzulegen. Der Bebauungsplan dient jedoch nicht</p>
--	--	---	--

		<p>prognostizierten 8.400 KFZ/h eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70kmh genannt wird.</p> <p>Auch wenn der Kreisverkehr an der Alten Stuttgarter Straße jetzt weiter nach Norden gelegt wurde sind keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die neue Kreuzung Ecke Eichenstraße / Oswaldstraße und Zubringer wird im schalltechnischen Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dies der neue Zubringer zur Osttangente werden soll.</p> <p>Ferner sind sehr unterschiedliche Abstandszahlen aufgeführt z.B. 200 Meter, 190 Meter und 170 Metern Oswaldstr./Eichenstraße zur Osttangente in den ausgelegten Unterlagen.</p> <p>Der Kreisverkehr Alte Stuttgarter Str. könnte auch soweit nach Norden gerückt werden, dass auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Erdwall möglich sind. Der Kreuzungsverkehr an der Eichenstr./Oswaldstr. könnte vermieden werden, wenn die Anbindung der Oswaldstr. an die Osttangente entfällt. Dadurch wären auch weniger Knotenpunkte in dieser kurzen Osttangente.</p> <p>Laut Veröffentlichung LUBW Baden-Württemberg ist aus Sicht der Bevölkerung der Umgebungslärm eines der drängendsten Umweltprobleme. Mehr als drei Millionen Menschen in Baden-Württemberg klagen über zu hohe Lärmeinwirkungen in ihrem Wohnumfeld. Sie fühlen sich belästigt und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Dieses Problem wird unter anderem von der Weltgesundheitsorganisation zunehmend Bedeutung zugemessen. Die Senkung der Lärmbelastung und der Schutz ruhiger Gebiete vor zukünftiger Verlärmung stehen daher nicht nur im Fokus der Öffentlichkeit, sondern sind auch hochrangige Handlungsziele für alle Ebenen der Politik und Verwaltung.</p> <p>Verkehrslärm / Umgebungslärm / Feinstaub belasten künftig die bis heute ruhigen Wohngebiete. Aus diesem Grund wurden diesbezüglich viele Verordnungen zum Schutz von Anwohnern eingeführt. Welche ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Richtlinien 2002/49 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Nach Verkehrslärmschutzverordnung §16 BImSchV muss aber in Wohngebieten der Umgebungslärm mit berücksichtigt werden.</p> <p>Durch die Osttangente entsteht künftig direkt vor unserem Gebäude eine unmittelbare Kreuzung. Dieser Umgebungslärm und die künftige Feinstaubbelastung wurde bis heute nicht erfasst und berücksichtigt</p>	<p>dazu, Straßenverkehrsrecht zu regeln. Die gesamte Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Hier ist zu verweisen auf Seite 5 des Lärmschutzgutachtens. Unter anderem dort ist die Rede von bis zu 170 m Abstand.</p> <p>Insoweit sei verwiesen auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde. Nach Ausführungen im</p>
--	--	--	---

	<p>in Ihrer ganzen Planung. Wir fordern daher wenn der Bau Osttangente erfolgt für unser Gebäude Oswaldstr.74 Ecke Eichenstraße eine entsprechende passive Lärmschutzmassnahme und eine aktive Lärmschutzmassnahme an der Osttangente.</p> <p>10. Natur und Umwelt</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet, das am östlichen Ortsrand verläuft, ist von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Magstadt und für die Erholung der Menschen im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart. Durch den Bau der Osttangente wird es zu einer Beeinträchtigung mehrerer Naturgüter, wie Boden, Wasser, (Mikro)klima, Tiere und Pflanzen, und damit zu einer Schädigung des Naturhaushaltes im Sinne des §4 Nr. 1 der LSG-VO kommen. Dies wurde auch ausführlich im Urteil und der Begründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart gegen die Gemeinde Magstadt dargelegt.</p> <p>Insbesondere befinden sich im Bereich der Osttangente geschützte Biotop gemäß § 32 NatSchG „Röhricht beim Gewerbegebiet Hölzertal“ (Biotop Nr. 7219-115-2546)</p> <p>„Feuchtgebiet am Rankbach“ (Biotop Nr. 7219-115-2547) Bis heute gibt es für diese keine Ausgleichsmaßnahmen die Ausgleichsmaßnahmen hierfür können auch nicht Innerorts ausgeglichen werden.</p> <p>Laut Ressourcenanalyse vom 04.02.2010 besonders im Bereich Salzgräble, Hutwiesen, (Rankbach), z.B. 26 Vogelarten mit Gefährdungsstatus nach Roter Liste oder Vorwarnliste vorhanden sind. Außerdem ist es laut Ressourcenanalyse ein bedeutendes Gebiet für die Tiergruppe Fledermäuse auch für anspruchsvollere Arten. Das Gebiet ist auch für rote Milane bekannt. Regionaler Grünzug wird zerschnitten. Ein Teil der Lindenallee wird zerstört.</p> <p>Im Raumordnungsplan ist vorgegeben, dass wichtige Kalt- und Frischluftentstehungsflächen und Luftleitbahnen gesichert werden. Dieser Aspekt hat ebenfalls keine Berücksichtigung in den ausgelegten Plänen gefunden. Die heutigen Kalt- und Frischluftzonen werden durch die Osttangente zerschnitten, hierdurch entsteht besonders in den Sommermonaten schneller eine Erwärmung des Ortsinneren.</p> <p>Die Einschnitte in das Landschaftsschutzgebiet sind gewaltig: ein Geländeeinschnitt von ca. 5 Meter Tiefe und einem Querschnitt von ca. 40 Metern ist extrem für eine ca. 900 Meter lange Straße/Osttangente welche nur eine geringfügige Entlastung für den</p>	<p>Schallschutzgutachten sind sämtliche Grenzwerte eingehalten und das Gutachten wurde auf der Grundlage der aktuellen und anzuwendenden Rechtsvorschriften erstellt.</p> <p>Insoweit wird verwiesen auf die Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz beim Landratsamt Böblingen. Die Befreiung von den Festsetzungen vom Landschaftsschutzgebiet wird damit erteilt. Damit wurde auch auf den notwendigen Ausgleich ausreichend eingegangen.</p> <p>Die geschützte Lindenallee wird gerade nicht zerstört. Dies wurde u.a. durch die zwei Kreisverkehre erreicht. Insgesamt wurde die gesamte Thematik ausführlich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften naturschutzrechtlich aufgearbeitet. Sämtliche Belange wurden beachtet und aktuell wurde noch eine Potentialanalyse angefertigt.</p>
--	---	---

Ort bringt aber eine starke Belastung für zwei Wohngebiete im Osten.

11. Ausgleichmaßnahmen

Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargestellt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3). Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5).

Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.

Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt.

Die Gemeinde Magstadt hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegen das Land Baden-Württemberg wegen naturschutzrechtlicher Erlaubnis bzw. Befreiung geklagt. Diese Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.02.2010 abgewiesen. In der Urteilsbegründung wird unter anderem dargelegt, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich zur Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße abzustufen und keinesfalls beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich selbst einzuziehen. Ferner kam das Gericht zu der Ansicht dass **keine** Überkompensierung vorliegen würde und die von der Gemeinde angeführten alternativen Maßnahmen nicht in Frage kämen. Abschließend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsgebietsverordnung „Glemswald“ von Schließung

Das Landratsamt ist als zuständige Fachbehörde mit der vorliegenden Handlungsweise einverstanden. Im Zuge der weiteren Planungen der Maßnahme am Planbach Ortsmitte kann erst weiter konkretisiert werden. Abschließend kann dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. Ansonsten wäre eine sinnvolle und gewinnbringende Verknüpfung nie möglich.

und Rückbau der Hölzertalstr. abhängig gemacht wird. Das würde unserer Meinung nach aber auch ausschließen, dass wie auf einer Gemeinderatssitzung und in der Presse erwähnt, die Schließung der Hölzertalstr. jetzt auch für andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die A8, herangezogen werden kann. Die in der Auslegung genannten Maßnahmen sind daher unzureichend.

12. Kosten

In den ausgelegten Unterlagen finden sich keine Hinweise zu den Kosten der Osttangente. Die Finanzierung ist zwar nicht eigentlicher Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, aber sie stellt einen öffentlichen Belang dar, den es abzuwägen gilt. Es hat sich auch bei anderen Projekten gezeigt, dass zunehmend auch der Einsatz von öffentlichen Finanzmitteln in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerät. Gerade der Eigenanteil der Gemeinde ist für die Magstadter Bevölkerung von besonderem Interesse, da die für die Osttangente erforderlichen Finanzmittel nicht mehr für andere Vorhaben der Gemeinde zur Verfügung stehen. Auch wäre es für die Bürger wichtig zu erfahren, wie hoch die Kosten für den Rückbau der Hölzertalstraße sein werden und wer und in welcher Höhe dafür aufkommen muss. Es wurde hier in letzter Zeit eine Zahl von ca. 200.000,- bis ca. 400.000 Euro allein für den Rückbau der Hölzertalstraße genannt.

Allein schon aus Kostengründen sollte hier der Bau der Osttangente eingestellt werden. Ein neuer Belag für die Hölzertalstraße wäre eine kostengünstige Alternative, welche vom Land bezahlt würde.

13. Hochwasserschutz kann nicht nur Nachrichtlich erwähnt werden:

Hochwasserschutz nur nachrichtlich im Bebauungsplan ist nicht korrekt, da dieser im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt ist dieser Teil des Bebauungsplans. Zumal ein Teil der Osttangente auf einem Damm läuft und dieser Teil des Hochwasserschutzdamms ist. Bei der Hochwasserschutzkonzeption Magstadt sind die aufgeführten verwendeten Unterlagen ebenfalls veraltet. Sie datieren aus den Jahren 2004 und 2007 (Hochwasserrückhaltebecken), 2011 (Hochwasserschutzkonzept) und 2012 (Neubau Osttangente, Dammstandsicherheit, Eignungsprüfung Baugrubenaushub Es findet sich insbesondere keinerlei Hinweis, ob eine Einschätzung zu HQ100 (100-jähriges Hochwasserereignis) nach dem neuen

Die Finanzierung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.

Die Kosten für den Rückbau der Hölzertalstraße werden durch das Land Baden-Württemberg übernommen im Zuge der Maßnahme Verflechtungsstreifen A8/A81. Die Feststellung, dass ein neuer Belag eine gute Alternative darstellen würde trifft nicht zu, das das Land als Ersatz für die Hölzertalstraße die Südumfahrung (L1189 neu) gebaut hat und die dauerhafte Unterhaltungslast hierfür trägt.

Es handelt sich hierbei um ein gesondertes Verfahren. Lediglich im Sinne weitestgehender Transparenz wurde die Unterlage zur Information beigelegt. In der Regenwasserableitung Osttangente wurde die Überlastungshäufigkeit mit $n=0,01$ angegeben. Dies entspricht einem 100jährigen Ereignis. Die aktuell anzuwendenden Vorschriften wurden selbstverständlich berücksichtigt.

Insoweit wurden also die Wassermengen entsprechend berücksichtigt. Sie werden Richtung Süden zum Regenwasserrückhaltebecken Gottlieb-Daimler-Straße abgeleitet.

Der aktuell verfügbare Stand der

	<p>Landeswassergesetz berücksichtigt worden ist. Gerade das Gebiet Hutwiesen/Planbach wurde in den letzten Jahren immer wieder überflutet, zuletzt in gravierendem Ausmaß am 29.07.2013. Eine neue Straße sollte nicht durch ein Überschwemmungsgebiet (M 10.1) führen, da durch die Straße zusätzliche Wassermengen bewältigt werden müssen: Außerdem wird durch die Straße ein erheblicher Teil der Feuchtwiesen versiegelt, die bisher Regenwasser aufgenommen haben. Im jetzt bestehenden Flächennutzungsplan wurde das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet in der Art verkleinert, dass nur noch die Fläche auf der ortsabgewandten Seite der Osttangente als Überschwemmungsgebiet angesehen wird.</p> <p>Der Planbach wird im Bereich Salzgräble/Hutwiesen zweimal in einem fast 90° Winkel umgeleitet, was bei Hochwasser zwangsläufig zu Überflutungen führen wird. Zumal Regenwasser, das auf der Osttangente auf der Seite zum Hölzertal dem Planbach vor dem Damm zugeführt wird. Außerdem wird Regenwasser, das vorher zur Alten Stuttgarter Str. hin abgeflossen ist, jetzt noch zusätzlich in die Staufläche des Planbachs geleitet. Genauso wie das Wasser auf der neu versiegelten Fläche in der Verlängerung der Oswaldstr. auch vom Planbach aufgenommen werden soll.</p> <p>Im Lageplan „Einzugsbereich Entwässerung“ vom 31.08.2012 ist die jetzt fertiggestellte Südtangente mit Kreisverkehr nicht dargestellt. Es ist daher anzunehmen, dass die Niederschlagsmengen, die von dort kommen auch nicht berücksichtigt sind.</p> <p>Der geplante Damm der auf beiden Seiten der Osttangente aufgeschüttet werden soll, kann lt. Hochwasserschutzkonzeption nur bis zu einer geschätzten Einstaudauer von 21 Stunden standhalten. Diese Prognose der angenommenen Wassermengen beruhen auf veralteten Grundlagen bei denen die Gegebenheiten wie sie z.B. im Juli 2013 stattfanden nicht berücksichtigt sein können.</p> <p>14. Flächenverbrauch</p> <p>Der für die Osttangente notwendige Flächenverbrauch von 35.000 m² steht auch in keinem Verhältnis zum Nutzen dieser Straße. z.B. wird die Osttangente an ihrer breitesten Stelle einen Flächenverbrauch von ca. 40m (Querschnitt an der breitesten Stelle) haben. Ein anderes Beispiel ist, dass der bestehende Feldweg bei der Oswaldstr. von ca.</p>	<p>Hochwassergefahrenkarte wurde ebenso berücksichtigt. Diese Karte ist noch in Arbeit und noch nicht rechtskräftig. Was verfügbar ist wurde aber beachtet.</p> <p>Der Feldweg entlang der Oswaldstraße ist 4 m breit geplant. Zwischen Feldweg und Straßenkante kommt noch eine 1,5 m breite Mulde. In Bezug auf die Gesamtbreite von 40 m sei verwiesen auf die ergangene Stellungnahme zur vorherigen</p>
--	---	--

	<p>3,5m mit dem geplanten Erdweg auf ca. 14,0m verbreitert werden soll. Das erscheint überdimensioniert. Außerdem soll lt. den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (BauGB § 1a) eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden werden.</p> <p>Die Osttangente wird auch zusätzlich noch in einem Überschwemmungsgebiet, Hochwassergebiet und Feuchtwiesen gebaut, hier ist eine Überflutung bzw. Unterspülung der Osttangente vorprogrammiert. Zusätzliche hohe Zusatzkosten werden hier regelmäßig erfolgen.</p> <p>15. Wertminderung der Immobilie / Schäden bezüglich Hochwasser</p> <p>Durch den geplanten Bebauungsplan entsteht an unserer Immobilie Oswaldstraße 74, 71106 Magstadt ein erheblicher Wertverlust. Heute liegt unsere Immobilie an einer nur von Anlieger bzw. Anwohnern befahrenen Straße. Künftig soll diese Straße ein Zubringer / Anbindung an die Oswaldstraße sein damit ist mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen lt. Aussage der Gemeinde und Ihrem errechnetem Verkehrsaufkommen. Danach liegt unser Haus genau im Kreuzungsbereich / Knotenpunkt Oswaldstraße / Eichenstraße / Anbindung Osttangente.</p> <p>Desweiteren müssen wir künftig mit Hochwasser- und evtl. steigendem Grundwasser-Schäden an unserer Immobilie rechnen. Wir zeigen heute bereits an, dass die durch diesen Bebauungsplan Osttangente mit Hochwasserdamm und Verlängerung der Oswaldstraße/ Zufahrt Osttangente mit einer Steigung ca. 90 cm und der Umleitung des Wassers vom Sportplatz und den Kreisverkehren der Alten Stuttgarter Straße, künftig entstehenden Hochwasserschäden zu Lasten der Gemeinde gehen.</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass das Regenwasser von den Feldern, von der neu versiegelten Straße über die künftige Verlängerung direkt auf unser Gebäude und das Gebäude von Herrn Weirich zu fließt. Unser Haus hat seit Bestehen keine Hochwasserschäden gehabt, dies wurde uns von den Vorbesitzern bestätigt.</p> <p>16. Datenschutzverletzung bei der Auslegung</p> <p>Hier wurden die vollen Adressen der Einwender genannt und bei der</p>	<p>Auslegung.</p> <p>Im Bereich der Bachquerung wird der Straßendamm der Osttangente als Hochwasserrückhaltedamm mit Durchlassbauwerk ausgebildet.</p> <p>Insoweit wird verwiesen auf die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Auslegung. Insgesamt ist für den gesamten Ort von einer Aufwertung auszugehen. Da bspw. auch Lärm u.a Themen umfassend aufgearbeitet wurden, sind keine wertmindernden Faktoren zu sehen. Im Übrigen zeigt ein Blick auf die Entwicklung der Bodenrichtwerte der vergangenen Jahre einen stetigen Trend aufwärts.</p> <p>Leider wurde der Kritikpunkt nicht bei uns angesprochen, sondern zunächst über einen Anwalt</p>
--	---	---

		<p>Auslegung veröffentlicht, zusätzlich wurden die Daten mit Namen und Adressen im Internet von der Gemeinde veröffentlicht. Die Daten wurden während der Auslegung von der Gemeinde geschwärzt aufgrund schriftlicher Beschwerden.</p> <p>17. Einwendungen zur ersten Auslegung vom 21.07. bis 21.08.2006 und zur zweiten Auslegung vom 28.03.2014 - 29.04.2014.</p> <p>Wir möchten hiermit festhalten, dass wir unsere Einwendungen vom 16.08.2006 Eingangsstempel Gemeinde vom 18.08.2006 und die Einwendung vom 24. April 2014 Eingangsstempel 28.04.2014 in vollem Umfang aufrecht erhalten.</p> <p>Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Einwände und bei einer Abweisung um eine schriftliche Mitteilung mit welcher Begründung jeder einzelne Punkt abgewiesen wurde.</p>	<p>uns mitgeteilt. Die Verwaltung hat dies sogleich geprüft und die notwendigen Schritte eingeleitet. Zugleich wurde eine Anfrage beim Landratsamt Kommunalaufsicht zur Rechtmäßigkeit vorgenommen. Diese bestätigte, dass das gesamte Vorgehen der Gemeinde in Form der Reaktion auf den datenschutzrechtlichen Widerspruch als korrekt zu bezeichnen ist. Auch Gespräche und Schriftverkehr mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes bestätigten, dass die Gemeinde im Nachgang richtig und vollständig gehandelt hat. Es liegen keine Verstöße mehr vor. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz schreibt insbesondere, dass er auf Grund der vorgenommenen Änderungen der Unterlagen im insbesondere Internet keinen weiteren Anlass sieht, gegenüber der Gemeinde tätig zu werden und dass er auch den Petenten mitgeteilt habe, dass damit ihrem Interesse entsprochen wurde. Vielmehr wird aber im Weiteren auf politischer Ebene diskutiert, wie die Ziele von Transparenz und Anstoßfunktion und vermehrter Nutzung der elektronischen Wege erreicht werden kann und wie der Datenschutz damit zu vereinbaren ist.</p> <p>Insoweit wird verwiesen auf die bereits ergangene und mitgeteilten Stellungnahmen.</p> <p>32.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit</p>
--	--	---	---

			die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.
33		<p>Im nachfolgenden die Geltendmachung von Einwendungen des im Betreff genannten Vorganges.</p> <p>Beim Bürgerentscheid vom 02.03.2008 hat sich die Bevölkerung und die auch hier bei dem Einspruch erhebenden Personen ... für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und gegen die Osttangente entschieden. Diese Mehrheitsentscheidung hätte bei einer erneuten Abstimmung mit Sicherheit noch Bestand. Unterlegt wird der damalige, weitsichtige Entscheid der Bürger von Magstadt für die Offenhaltung der Hölzertalstraße und ein Nein zur Osttangente durch die kurzfristige Schließung der Hölzertalstraße Mitte November bis Mitte Dezember 2014. Der Durchgangsverkehr durch Magstadt ist enorm angestiegen und ein entsprechendes Chaos waren die Folgen.</p> <p>Im Einzelnen machen wir folgende Einwände zum Bebauungsplan-Entwurf geltend und möchten klar zum Ausdruck bringen, dass wir den Bau der Osttangente ablehnen.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf bzw. seine Aufstellung zum Verfahren ist mit einer ganzen Reihe von Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet.</p> <p>1. Irreführende Normbezeichnung</p> <p>Bereits die Bezeichnung der Norm ist falsch und irreführend. In der Bekanntmachung und auf der Planurkunde selbst in vom „Bebauungsplan Osttagente mit Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO die Rede. Tatsächlich trifft der Bebauungsplan jedoch keine örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung. Daher gibt die Bezeichnung der Norm vor, etwas zu regeln, was sie gar nicht regelt. Man mag sich daher fragen, ob die planende Gemeinde sich überhaupt bewusst war, was sie zur Auslegung beschlossen hat, wenn bereits die Bezeichnung der Norm einen grundlegenden Fehler aufweist.</p> <p>2. Fehler in der Auslegungsbekanntmachung</p> <p>Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 verpflichtet § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB die Gemeinden, die in den Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen in der Auslegungsbekanntmachung nach Themenblöcken zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Allerdings darf das nicht dazu führen, dass der Leser der Bekanntmachung mit einer Vielzahl von Stichworten</p>	<p>33.1 Stellungnahme und Beschlussvorschlag</p> <p>Es wird auf die inhaltlich identische Einwendung und die damit verbundenen Stellungnahmen und Beschlüsse zu Ziff. 26 dieser Abwägungstabelle verwiesen.</p>

buchstäblich erschlagen wird. Vielmehr muss nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 02.04.2014 die gewählte Formulierung in der *Bekanntmachung geeignet sein, die „bezweckte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit zu erreichen. Der gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde oder das Vorhandensein von Informationen zu Auswirkungen auf Schutzgüter vorgespiegelt würde, die tatsächlich nicht vorhanden sind.“*

Ganz offensichtlich ist die erforderliche Anstoßwirkung hinsichtlich der Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung zur Osttangente völlig verfehlt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen:

- Es werden insgesamt ganze 40 (!) Schlagwörter/Themenblöcke im Zusammenhang mit den Umweltinformationen genannt.
- Eine Vielzahl der Schlagwörter/Themenblöcke lässt einen Umweltbezug überhaupt gar nicht erkennen und ist diesem Zusammenhang irreführend (z. B. Lage, Höhenplan, Grunderwerb und Eigentumsverhältnisse, Straßenbaubelange, Innerörtliches Verkehrskonzept, Raumordnung).
- Es wird eine ganze Bandbreite aller möglichen Umweltthemen (einschließlich aller grundsätzlich existierenden Schutzgüter) auflistet, ohne dass nur ansatzweise eine Charakterisierung vorgenommen wird. Was hinter die einzelnen Schlagwörtern steckt, lässt nicht annähernd erkennen, ebenso wie ihre Relevanz für das konkrete Bebauungsplanverfahren.

Die genannten Mängel führen nicht nur zu einer fehlenden Anstoßwirkung der Auslegungsbekanntmachung, sondern auch dazu, dass überhaupt nicht klar wird, welche Bestandteile der Auslegungsunterlagen als umweltbezogene Informationen anzusehen sind. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erheblich erschwert, dass neben diversen Planunterlagen und Gutachten sämtliche bisher eingegangenen Stellungnahmen und sämtliche umweltbezogenen Informationen ausgelegt werden. Dies geschieht in Form einer 211-seitigen Abwägungstabelle, in der völlig ungefiltert sämtliche Stellungnahmen wörtlich abgedruckt sind; eine Differenzierung zwischen umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Stellungnahmen wird nicht vorgenommen, sodass der geneigte Leser der Unterlagen sich aus der schier endlosen Liste selbst die Umweltinformationen herausuchen muss. Dies erschwert die effektive Beteiligung umweltinteressierter Bürger sehr - zumal sie die

Abwägungstabelle neben ohnehin einen umfangreichen Satz an weiteren Planungsunterlagen durchzuarbeiten haben - und widerspricht daher der Zielsetzung der Aarhus-Konvention bzw. den darauf basierenden Vorschriften des Baugesetzbuches.

3. Fehlende Normenklarheit

Die Auslegung ist fehlerhaft, da sich aus den ausgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ergibt, welche dieser Unterlagen Bestandteil des Bebauungsplanes im eigentlichen Sinne, d. h. der nachher zu verabschiedenden Rechtsnorm, sein sollen. Damit verstößt der Entwurf gegen das grundlegende rechtsstaatliche Prinzip der Normenklarheit. Im Gegensatz zur ersten Auslegung wird zwar nun ein Plandokument mit ausgelegt, welches zweifelslos als *der* Bebauungsplan im eigentlichen Sinne zu erkennen ist und welches ganz offensichtlich auch verbindliche Rechtsvorschriften treffen soll. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass der Plangeber offensichtlich davon ausgeht, dass zumindest teilweise der Inhalt der übrigen ausgelegten Unterlagen auch rechtsverbindliche Regelungen trifft. Hierfür spricht auch der ausdrückliche Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 3, welche die Auslegungsunterlagen (mit Ausnahme der nicht erwähnten Auflistung der Stellungnahmen) als „Bestandteil des Bebauungsplanes“ bezeichnet. Da die textliche Festsetzung diesen Wortlaut verwendet und nicht etwa von „Bestandteil der auszulegenden Unterlagen“ und ähnlichem spricht, um den legitimen Hinweis zu geben, welche Unterlagen bei der Auslegung eingesehen werden können, werden die aufgelisteten Unterlagen zum Bestandteil der Rechtsnorm erklärt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass ausweislich der textlichen Festsetzung Nr. 3 lediglich die Entwurfsplanung „Hochwasserrückhaltebecken“ explizit als „nachrichtlich“ bezeichnet wird, was ebenso den Schluss nahelegt, dass dies für die anderen Unterlagen nicht gilt und ihnen damit eine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

Grundsätzlich ist es dem Plangeber zwar nicht verwehrt, die Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf mehrere Plandokumente aufzuteilen (etwa durch Nebenpläne zur „eigentlichen“ Planzeichnung des Bebauungsplans). Die aufgeführten Unterlagen taugen jedoch qualitativ nicht zur Rechtsnorm, da sie ganz offensichtlich zum großen Teil Aussagen treffen, die erläutert und empfehlend zu verstehen sind und sich verbindliche und unverbindliche Ausführungen nicht ohne Weiteres bestimmen lassen. Zudem besteht für viele Aussagen in den

weiteren Auslegungsunterlagen neben der Planzeichnung keine Rechtsgrundlage nach dem BauGB.
Auch ohne die ausdrückliche Festsetzung der Auslegungsunterlagen „als Bestandteil des Bebauungsplanes“ wäre nicht zweifelfrei zu ermitteln, ob diese neben der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen eine verbindliche Regelung treffen sollen. So stellen einige Unterlagen der Auslegung eine inhaltliche Konkretisierung bzw. Ergänzung der eigentlichen Planzeichnung dar und suggerieren durch ihre unkonkretisierte Auslegung (d. h. ohne explizite Kennzeichnung als „nach richtig“ o. Ä.), dass sie weitergehende Festsetzungen enthalten. Namentlich sind vor allem der Lageplan Straßenbau, die Höhenpläne, die Regelquerschnitte, der Grünordnungsplan, die Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sowie der Grunderwerbsplan/ das Grunderwerbsverzeichnis zu nennen, welche diese Rechtswirkung suggerieren und denen wohl auch von der Gemeinde Magstadt diese Wirkung zugemessen wird. Es ist zwar der planenden Gemeinde nicht verwehrt neben den eigentlichen Bebauungsplan weitere - erläuternde - Planwerke auslegen und in vielen Fällen auch als durchaus zweckmäßig zu bewerten. Dabei muss aber auf irgendeiner ersichtlich werden, was genau verbindlicher und was unverbindlicher Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.

4. Genereller Mangel bei der Zusammenstellung der Auslegungsunterlagen

Grundsätzlich haben die planenden Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein großes Maß an Freiheit dabei, zu bestimmen, welche Unterlagen sie auslegen. Es mag im Zweifelsfall durchaus begründet sein, mehr auszulegen als eigentlich erforderlich oder üblich ist. Jedoch ist mit Blick auf die erneute Auslegung zur Osttangente festzustellen, dass zum einen die Anzahl der einzelnen Auslegungsunterlagen und zum anderen deren Umfang extrem hoch ausfallen. Man wird förmlich von der Masse der Pläne und dem Textumfang erschlagen. Insgesamt ist damit effektive Information und Geltendmachung der eigenen Belange deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die mit ausgelegte Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen. Will man sicher gehen, dass man in der Fülle der Auslegungsunterlagen nicht eine entscheidende Information übersieht, ist hierfür ein beachtlicher Einarbeitungsaufwand erforderlich. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da es mit einer besseren

Aufbereitung und v. a. Auswahl der wirklich entscheidenden Unterlagen ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Auslegungsunterlagen deutlich übersichtlicher zu gestalten. Kurz gefasst: Die Unterlagen sind so aufgebläht, dass es faktisch zur Desinformation der an der Auslegung Interessierten kommt.

Mangel in der Planzeichnung

- In der Überschrift zu den textlichen Festsetzungen sind drei Daten angegeben, während im Plankopf ein anderes Datum (Nov. 2014) eingetragen ist. Im Auslegungsbeschluss und vor allem in der öffentlichen Bekanntmachung ist von einer Planzeichnung vom 09.12.2014 die Rede, welche mit keinem der Daten auf der Planurkunde übereinstimmt. Es wurde demnach ein anderer Plan bekanntgemacht als letztendlich ausgelegt wurde, jedenfalls sind Zweifel an der Übereinstimmung von bekanntgemachten und ausgelegten Plan nicht mit hinreichender Sicherheit auszuräumen.
- Die Legende ist insoweit fehlerhaft, als dass nicht alle Planzeichen, insbesondere die in der Planzeichnung enthaltenen Visiere, erklärt sind. Es wird daher nicht klar, ob es sich hierbei um eine verbindliche Festsetzung oder eine nachrichtliche Darstellung handelt. Zudem geht aus der Zeichenerklärung zu der in der Legende aufgeführten Hochspannungsleitung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine Festsetzung oder eine unverbindliche Darstellung handelt. Schließlich ist die Rechtsgrundlage für die Geltungsbereichs-Festsetzung falsch bezeichnet (§ 9 Abs. 7 BauGB). Die Rechtsgrundlage für die Landesbauordnung ist veraltet.
- Im Plankopf der Planzeichnung (mit textlichen Festsetzungen) ist lediglich vom „Planteil“ die Rede. Dies suggeriert, dass neben der Planzeichnung noch ein weiteres Textdokument existiert; tatsächlich sind die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung abgedruckt. Hiermit wird ein Missverständnis provoziert.
- Der Bebauungsplan setzt einen Geltungsbereich fest, in dem für Teilbereiche keine Festsetzungen getroffen werden. Jedenfalls ist die „Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme“ keine Festsetzung nach dem Baugesetzbuch. Eine derartige Aufblähung des Geltungsbereiches ist städtebaulich nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Auch wenn mangels planungsrechtlicher Festsetzung faktisch keine Auswirkungen damit verbunden sind, irritiert die Geltungsbereich-Festsetzung und suggeriert eine Rechtswirkung dort,

wo keine existiert.

5. Fehlerhafte Bewertung der Rechtsfolgen einer Unwirksamkeitsfeststellung des aufzustellenden Bebauungsplans

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 hat die anordnete Aufhebung aller bisher geltenden Festsetzungen im Geltungsbereich auch dann Bestand, wenn sich der Bebauungsplan später als unwirksam erweisen sollte. Damit verkennt die Gemeinde Magstadt die rechtlichen Folgen im Falle einer Unwirksamkeitserklärung. Freilich kann eine nicht mehr wirksame Norm keine rechtliche Wirkung mehr enthalten, auch nicht lediglich hinsichtlich ihrer aufhebenden Wirkung in Bezug auf die Vorgängernorm. Zur Sicherstellung der Aufhebung der bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auch bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes müsste ein eigenes Aufhebungsverfahren mit eigenem Satzungsbeschluss erfolgen. Selbst wenn möglich wäre, dass die Aufhebung der bisher geltenden Festsetzungen ohne eigenes Aufhebungsverfahren bei erwiesener Unwirksamkeit des Bebauungsplans Bestand hätte, würde hier ein Abwägungsausfall vorliegen. Denn der Satzungsgeber würde eine wesentliche Festsetzung treffen, zu der er keine Abwägung vorgenommen hat, da er das bisher geltende Planungsrecht und die beabsichtigte Aufhebung - soweit ersichtlich - nicht thematisiert hat (insbesondere nicht in der Begründung).

6. Methodische und inhaltliche Fehler einzelner Auslegungsunterlagen, Abwägungsfehler

Bebauungsplanbegründung

Die Begründung des Bebauungsplanes ist in wesentlichen Punkten unvollständig, da sie das mit Vorhaben in erster Linie aus einer (verkehrs-)technischen Sichtweise bewertet. Wesentliche Belange, die negativ betroffen sind, werden gar nicht erwähnt. Damit verfehlt die Begründung die ihr zukommende Funktion die Argumente, die für und gegen einen aufzustellenden Bebauungsplan sprechen, darzustellen und damit die zu treffende Abwägungsentscheidung - zumindest im Grundsatz - nachzuzeichnen. Da wesentliche Aspekte nicht mal in der Begründung angesprochen werden (Lind soweit ersichtlich auch nicht an andere Stelle des Verfahrens (ausreichend) thematisiert wurden), ist nicht zuletzt zu vermuten, dass sich die Gemeinde nicht (ausreichend) mit ihnen auseinander gesetzt hat.

	<p>Insoweit ist von einem Abwägungsfehler auszugehen. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Belange „Eingriff ins Grundeigentum“ und die landwirtschaftlichen Belange. Auch wenn diese Belange im Flurbereinigungsverfahren behandelt wurden, macht dies eine Behandlung im Bebauungsplanverfahren nicht entbehrlich, da der Bebauungsplan „für sich“ begründet sein muss. Das Abwägungsprogramm eines Bebauungsplans unterscheidet sich nämlich grundsätzlich von demjenigen in einem Flurbereinigungsverfahren. Es mag zwar sein, dass es große Überschneidungen in der Bewertung bestimmter Belange im Flurbereinigungsverfahren und Bebauungsplanverfahren gibt, sodass es sicherlich nicht grundsätzlich zu kritisieren ist, dass teilweise in einem Bebauungsplanverfahren auf das Flurbereinigungsverfahren verwiesen wird. Nichtsdestotrotz ist eigene Auseinandersetzung mit diesen Belangen im Bebauungsplanverfahren erforderlich. Dies gilt insbesondere auch deshalb weil die rechtliche Wirkung eines Bebauungsplans sich grundsätzlich von der derjenigen des Flurbereinigungsbeschlusses unterscheidet. Eine Flurbereinigung trifft im Wesentlichen eine eigentumsrechtliche Entscheidung, während ein Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt. Zum Beschluss eines Bebauungsplanes ist eine deutlich umfassendere Abwägungsentscheidung erforderlich als bei einem Flurbereinigungsbeschluss, was bereits an der Vielzahl der im § 1 BauGB aufgeführten Belange deutlich wird. Insoweit müssen die für ein Vorhaben streitenden Belange sich gegen deutlich mehr entgegenstehende Belange durchsetzen als bei einem Flurbereinigungsverfahren. Zudem ist es nicht zuletzt auch möglich, dass der Bebauungsplan auf bestimmte Belange noch weiter gehende Auswirkungen als eine Flurbereinigung. So kann ein Bebauungsplan etwa durch Änderung der Verkehrssituation auch mittelbare Einwirkungen auf das Grundeigentum haben (etwa durch Wertminderung auf Grund von Verkehrslärm oder einer verschlechterten Verkehrsanbindung), was im Flurbereinigungsverfahren nicht thematisiert wird. Um zu einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung zu kommen, müssen die betroffenen Belange jedoch in den Auslegungsunterlagen ausreichend dargestellt werden. Dies ist für die landwirtschaftlichen Belange und die Eingriffe in das Grundeigentum nicht erfolgt. In der Begründung wird zwar mehrfach auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Osttagente hingewiesen, diese Bewertung ist jedoch unvollständig, wenn sie allein auf Grundlage einer verkehrstechnischen Bewertung erfolgt</p>	
--	---	--

und entgegenstehende Belange vollständig ausgeblendet werden. Auf Grund der mangelnden Ermittlung der betroffenen Belange können die Belange bereits rein logisch nicht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, womit ein rechtswidriger Abwägungsfehler vorliegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nicht nur als einfacher Belang zu berücksichtigen sind. § 1a Abs. 2 BauGB stellt die besondere Bedeutung der Landwirtschaft heraus und verpflichtet zudem zu einer besonderen Begründung von der Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Da Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht allein ein Naturschutzthema darstellt - erst recht nicht die Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung -, ist eine ausschließliche Behandlung im Umweltbericht nicht ausreichend.

7. Verkehrsuntersuchungen

Soweit erkennbar ist ein Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2002 (aktualisiert 2007) wesentliches Fundament der Begründung der Maßnahme. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass mit der B 464, Südumfahrung L1198 neu und der S60 in der Zwischenzeit Projekte umgesetzt werden, welche sich nicht nur unwesentlich auf die Verkehrssituation auswirken dürften. Daher ist das Verkehrsgutachten als veraltet oder zumindest als wiederum aktualisierungsbedürftig anzusehen. Eine Aktualisierung der Gutachten ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen, da der Aufwand verhältnismäßig überschaubar ist, sich aber zugleich hieraus bedeutende neue Erkenntnisse für die Bewertung der Maßnahmen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit einer aktualisierten Verkehrserhebung, die Wirkungen der drei genannten Verkehrsprojekte nicht mehr prognostiziert werden müssten, sondern die tatsächlichen verkehrlichen Wirkung *gemessen* werden könnten. Eine pauschale und nicht weiter unbegründete Behauptung, dass die Notwendigkeit zum Bau der Osttangente nach wie vor besteht, ist fachlich fragwürdig.

Auch zur ordnungsgemäßen Prognose der Lärmimmissionen durch die Osttangente ist eine aktuelle Verkehrsuntersuchung notwendig, wenn sich so gravierende Veränderungen der Verkehrssituation ergeben haben wie in Magstadt.

8. Schalltechnische Untersuchung

Die schalltechnische Untersuchung wird nicht erläutert, was jedoch grundlegende Voraussetzung ist, um diese Ergebnisse angemessen würdigen zu können. Die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen sind jedenfalls nicht selbstverklärend; auch mögliche methodische Schwächen der Untersuchung können so nicht identifiziert werden. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Lärmschutz schwächen diesen Mangel zwar in gewisser Weise ab, reichen aber als Ersatz der unterbliebenen Erläuterung auf Grund der mangelnden Tiefe nicht aus.

Wie bereits im Punkt 7. Verkehrsuntersuchungen ausgeführt, basieren auch die Prognosen für die schalltechnische Untersuchung auf veralteten Daten. Auch diese Untersuchung müsste unbedingt auf einen aktuellen Stand mit tatsächlichen Werten aus einer neuen Verkehrserhebung gebracht werden.

9. Lärmschutzmaßnahmen

Die Maßnahmen zum Lärmschutz sind unserer Meinung nach nicht ausreichend. Außerdem werden in den einzelnen Berichten unterschiedliche Fahrzeugaufkommen pro Tag genannt. So wird z.B. im Erläuterungsbericht ein Verkehrsaufkommen auf der Osttangente von 6.700 KFZ/24h prognostiziert und die Geschwindigkeit soll wegen topografischer Schwierigkeiten und enger Knotenpunktabständen von 70kmh auf 50kmh reduziert werden, während im Umweltbericht für die prognostizierten 8.400 KFZ/h eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70kmh genannt wird.

Auch wenn der Kreisverkehr an der Alten Stuttgarter Straße jetzt weiter nach Norden gelegt wurde sind keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die neue Kreuzung Ecke Eichenstraße / Oswaldstraße wird im schalltechnischen Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dies der neue Zubringer zur Osttangente werden soll.

Der Kreisverkehr Alte Stuttgarter Str. könnte auch soweit nach Norden gerückt werden, dass auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Erdwall möglich sind. Der Kreuzungsverkehr an der Eichenstr./Oswaldstr. könnte vermieden werden, wenn die Anbindung der Oswaldstr. an die Osttangente entfällt.

10. Natur und Umwelt

Das Landschaftsschutzgebiet, das am östlichen Ortsrand verläuft, ist

von herausragender Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Magstadt und für die Erholung der Menschen im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart. Durch den Bau der Osttangente wird es zu einer Beeinträchtigung mehrerer Naturgüter, wie Boden, Wasser, (Mikro)klima, Tiere und Pflanzen, und damit zu einer Schädigung des Naturhaushaltes im Sinne des §4 Nr. 1 der LSG-VO kommen. Dies wurde auch ausführlich im Urteil und der Begründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart gegen die Gemeinde Magstadt dargelegt.

Insbesondere ist auf die vorhandenen geschützten Biotope gemäß §32 NatSchG hinzuweisen, für die es bis heute noch keine Ausgleichsmaßnahmen gibt.

11. Ausgleichsmaßnahmen

Im Umweltbericht bzw. in den Grünordnungsplänen wird zwar auf das Thema Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft eingegangen. Tatsächlich ist der Vollzug der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht sichergestellt bzw. nicht hinreichend klargestellt, wie dieser sichergestellt werden soll. Offensichtlich ist zwar, wie mehrfach in der Abwägungswägungstabelle ausgeführt, ein Vollzug in Form eines städtebaulichen Vertrages vorgesehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit einer Aussage im Umweltbericht, dass die Ergebnisse der Eingriff-Kompensationsbilanz in rechtsverbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan transferiert werden sollen (siehe Umweltbericht, S. 3). Diese Aussage ist offensichtlich größtenteils falsch, da nur ein sehr kleiner Teil der vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf als Festsetzung enthalten ist (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5).

Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil der Planung zur Osttangente bilden, wäre es erforderlich gewesen, den städtebaulichen Vertrag (zumindest als Entwurf) mit auszulegen. Andernfalls ist eine zuverlässige Beurteilung, ob sichergestellt werden kann, dass die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen adäquat umgesetzt werden, nicht möglich.

Da der städtebauliche Vertrag nicht einmal im Entwurf vorliegt, ist zu befürchten, dass die notwendige Unterzeichnung und der Beschluss durch den Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans möglicherweise nicht erfolgt.

Die Gemeinde Magstadt hat vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart

		<p>gegen das Land Baden-Württemberg wegen naturschutzrechtlicher Erlaubnis bzw. Befreiung geklagt. Diese Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.02.2010 abgewiesen. In der Urteilsbegründung wird unter anderem dargelegt, dass das Land Baden-Württemberg beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich zur Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße abzustufen und keinesfalls beabsichtige, die L1189 im fraglichen Bereich selbst einzuziehen. Ferner kam das Gericht zu der Ansicht dass keine Überkompensierung vorliegen würde und die von der Gemeinde angeführten alternativen Maßnahmen nicht in Frage kämen. Abschließend kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Erteilung der Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsgebietsverordnung „Glemswald“ von Schließung und Rückbau der Hölzertalstr. abhängig gemacht wird. Das würde unserer Meinung nach aber auch ausschließen, dass wie auf einer Gemeinderatssitzung und in der Presse erwähnt, die Schließung der Hölzertalstr. jetzt auch für andere Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die A8, herangezogen werden kann. Die in der Auslegung genannten Maßnahmen sind daher unzureichend.</p> <p>12. Einwendungen zu früheren Auslegungen Wir möchten hiermit festhalten, dass wir unsere Einwendungen vom 18.08.2006 und vom 25.04.2014 in vollem Umfang aufrechterhalten.</p>	<p>33.2 Beschlussvorschlag Die vorgebrachten Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden entsprechend der vorgeschlagenen Stellungnahmen beschieden. Soweit die begründende Stellungnahme die Äußerungen widerlegt, werden sie zurückgewiesen.</p>